

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 58 (1903)

Artikel: Geschichte der Stadt Willisau. Teil 1

Autor: Liebenau, Theodor von

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-116022>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschichte
der
STADT WILLISAU.

Von
Dr. Theodor von Liebenau.

Vorwort.

Dem Römer Livius Drusus erbot sich, wie Plutarch erzählt, ein Baumeister, mit Aufwand von fünf Talenten seinem Hause die Unbequemlichkeit zu nehmen, daß die Nachbarn von allen Seiten hinein sehen konnten. „Zehn Talente will ich dir geben,“ antwortete der Staatsmann, „wenn du mein ganzes Haus so durchsichtig machst, daß alle Bürger sehen, wie ich lebe!“

Nach der Idee jenes Baumeisters glaubten unsere ältern Historiker auch ihre Geschichtswerke aufbauen zu müssen, so kunstreich, daß man das Innere, die bewegenden Ideen, absolut nicht entdecke.¹⁾ Nach der Ansicht des Livius Drusus haben die modernen Historiker zu verfahren, wenn sie den Anforderungen der Neuzeit entsprechen wollen.

Wie die Priester zu Dodona aus dem Rauschen der heiligen Eichen die Zukunft verkündeten, so ahnten auch die Staatsmänner alter Zeit aus dem leisen Flüstern oder dem lauten Gespräche ihrer Umgebung den Pulsschlag ihrer Tage. Aber sie hüteten sich wohl, ihre Wahrnehmungen zu offenbaren. In der stillen Kammer nur trafen sie ihre Verein-

¹⁾ Das geschah durch Werner Schaller für Willisau in der Schrift: Kurtzer historischer Eingang zu Erweisung des Alterthums der Statt vnd Graffschafft Willisauw. 1754. Handschrift des historischen Vereins in Luzern.

barungen. Was und wie sie berieten, blieb meist geheim. Der Neuzeit erst ist es vorbehalten, diese geheimen Beratungen zu offenbaren und aus den Schriften der Vorzeit ein Haus nach den Ideen des edlen Livius Drusus aufzubauen. Allen ist freilich diese grosse Durchsichtigkeit nicht erwünscht; es gibt Orte und Personen, denen es nur angenehm sein kann, daß man ihr Leben und Treiben nicht klar durchschaue. Als Simonides dem Sieger von Salamis ein Mittel zur Stärkung des Gedächtnisses anbot, sagte ihm Themistokles: Lehre mich lieber vergessen.

Die luzernerische Landstadt Willisau hat keinen Grund, sich nicht eine klare und durchaus wahre Geschichte ihrer Vergangenheit zu wünschen; sie darf sich das Haus nach dem Plane des Livius Drusus bauen lassen. Sie hat keinen Grund, ein Mittel zum Vergessen zu wünschen.

Nach langen harten Schicksalen zum ruhigen Genusse der Freiheit gekommen, darf Willisau auf eine reichbewegte, ehrenvolle Vergangenheit zurückblicken, die nur durch wenig dunkle Punkte verdüstert wird. Neu erblühend durch die Erstellung der Eisenbahnen, im Besitze guter Schulen, als Wohnort tüchtiger Geschäftsleute und Verwalter, darf die Stadt freudig der Zukunft entgegenblicken. Den Ruhm und Wohlstand, den die Ahnen begründet, hat die gegenwärtige Generation nicht nur erhalten, sondern auch gemehrt.



Lage und Bedeutung der Stadt.

Umflossen von der Enzi- und Buchwigger, wie von der Seewag, liegt südlich vom Willberg, östlich vom Mühletal-Wald, nördlich von der Hirsern und dem Guonwald, westlich vom Wellberg und seinen Absenkern, sechs Stunden von Luzern entfernt, die Stadt Willisau. Das Wiggerntal öffnet sich gegen Nordosten zwischen jenem Hügel, auf dem einst das Schloß des Herrn von Hasenburg sich erhob, und dem Willberg gegen Ettiswil, gegen Süden führt einerseits der Weg im Tale der Enziwigger gegen Hergiswil und andererseits gegen Menznau und Wolhusen. Das ganze Gebiet der Stadt liegt $47^{\circ} 9'$ n. Br. und $5^{\circ} 38'$ bis $5^{\circ} 40'$ östlicher Länge. Der höchste Punkt liegt 603 Meter über Meer bei Gfchl; die niedrigsten 554 und 555 Meter über Meer bei der Stein- und Grundmatt.

Zwischen Hügeln der schweizerischen Hochebene eingekeilt, in fruchtbarer Lage, entfernt von der großen Verkehrsstraße, die seit alter Zeit vom Gotthard über Luzern und Zofingen nach Basel an den Rhein, und vom Bodensee über Zürich und Bern nach Genf an die Rhone führte, nur an einer Nebenstraße gelegen, welche den Verkehr zwischen Sursee und Wolhusen nach Huttwil, Solothurn und Bern vermittelte, hat Willisau, wenige Momente abgerechnet, nur eine leidende Rolle in der Landesgeschichte der Schweiz gespielt. In dem Kriege der Herzoge von Österreich mit dem Baron von Coucy, wie in dem Streite zwischen Österreich und den Eidgenossen vor dem blutigen Tage zu Sempach zerstört, verbrannt und ge-

plündert, durch zwei große Feuersbrünste 1481 und 1704 bis auf wenige Firsteningeäschert, hat Willisau oft die traurigsten Geschehnisse erlebt. Aber der Besitz eines großen Gemeindegutes, das sie zum Teil der Regierung von Luzern zu verdanken hatten, fesselte die Bürger immer an die Scholle. Einzelne Bürger haben allerdings auch außerhalb der Stadt in ruhmvoller Weise, namentlich auf dem Felde der Ehre, sich hervorgetan. Dagegen lächelte wenigen, die als Auswanderer sich der ersten großen schweizerischen Expedition nach Brasilien anschlossen, das Glück im fernen Westen. Unter denjenigen aber, die in der Heimat blieben, haben namentlich in den Jahren 1512—1514 und 1653* mehrere durch ihre politische Agitation das ganze Schweizerland in Bewegung gebracht. Schon diese beiden Ereignisse, die Wendepunkte in der Schweizergeschichte bezeichnen, rechtfertigen die Darstellung der Geschehnisse dieser kleinen Stadt.

Die älteste Zeit. Umfang des Stadtgebietes. Christianisierung. Alban und Kilian. Adel, Leibeigene. Besitzungen der Stifte und Klöster.

Die Gegend um Willisau war schon in der ältesten Zeit von jenem keltischen Stamme bewohnt, der auf seinen Pfahlbauten lebte und Jagd und Fischerei betrieb. Niederlassungen dieses Volkes reichen bis nahe an die Stadt heran.

Für das hohe Alter des Ortes Willisau spricht die Tatsache, daß in Dokumenten des 15. Jahrhunderts mehrfach die Hochstraße, also ein Römerweg, erwähnt wird, neben einer Eselgasse. In jüngster Zeit (1892, September) wurde auch beim Galgenkäppeli eine spätrömische Fibel und eine Münze von Kaiser Leo VI. (886—911) gefunden. Allein eine eigentliche römische Niederlassung konnte, wie z. B. im benachbarten Buttisholz, in unmittelbarer Nähe der Stadt bis jetzt nicht ermittelt werden.

Während die Geschichte der Stadt Willisau einen verhältnismäßig späten Ursprung und einen sehr beschränkten

Umfang zuweist, räumt die Sage ihr hohes Alter und einen fabelhaften Umkreis ein. Was mit einer Kapelle oder einer Gasse in Verbindung steht, wird von der Sage einfach zum Weichbilde der Stadt gezählt, so die Käppelimatt, die Roßgaß bei Ostergau, die Silbergaß an der Buchwigger, das Cirillienfeld, auf dem die alte Linde stand, bei der einst, nach alter Prophezeiung, eine große Schlacht mit fremden Monarchen vorfallen soll.¹⁾

Die Gemeindemarch der Stadt Willisau, auf die wir in der Folge unsere Darstellung beschränken, wird durch Regierungsbeschluß vom 16. September 1807 also beschrieben: Die Grenzlinie zwischen der Stadt- und Landgemeinde nimmt bei der Stadtmühle ihren Anfang, geht von da dem Mühlebach nach bis an das Wuhr der Stadtmühle, von da in gerader Linie über die Matten und Straßen bis zu der Reibe.²⁾ Von hier der Schneeschmelze nach hinab, unter der Gulp hindurch zur Scheüer des Schlüsselwirtes in Willisau.³⁾ Von da in gerader Linie⁴⁾ bis an das Silbergäßlein, durch dasselbe in gerader Richtung bis zum ehemaligen Hochgericht bei der Buchbrücke, und endlich von da in gerader Linie oberhalb der äußern Farb⁵⁾ durch gegen die Ringmauer und Stadtmühle.

Dem Verwaltungsbezirke der Stadt sind ferner einverleibt: die Hirseren, die Roßgaßweid, der Willberg und Galgenberg bis an die Strecke, so dem Jus Dominii nicht unterworfen ist.

Durch Beschluß des Regierungsrates vom 28. August 1876 wurde erkannt: Statt des Hochgerichtsplatzes sei der Garten des Herrn Jakob Koch, anstoßend an die südlich von der

¹⁾ Lütolf, Sagen, 412.

²⁾ Die Marchbeschreibung von 1534 nennt dafür den „Labbrunnen“.

³⁾ 1534. Wolfgang Wirzen Scheüne, genannt Dietrich Schür.

⁴⁾ 1534 „dem Zaune nach an den Berg an Baders Scheuer, hinüber an das Hochgericht“.

⁵⁾ 1534 „dem Zaun nach unter dem Baumgarten zu Kolben Scheuer“.

Buchwiggerbrücke (in der Straße Willisau-Menznau, in der Nähe des Gasthauses zur Krone) befindliche Waschküche als Grenzmarke zu betrachten.

Zugleich wurde festgestellt, daß zu den außer dieser Grenzmarke liegenden, zur Stadtgemeinde gehörenden Korporationsgütern auch der St. Niklausenberg gehöre, jedoch ohne das Haus des Vinzenz Suppiger.

Das so von der Landgemeinde Willisau umschlossene Stadtgebiet hat einen Flächeninhalt von 209 Hektaren 52 Aren.¹⁾

Dieser Umfang der Gemeinde Willisau-Stadt reicht wohl in die älteste Zeit zurück, in jene Epoche, wo gegen Ende des vierten Jahrhunderts die Allemannen der römischen Herrschaft ein Ende machten. Zwischen der wasserreichen Au Buch- und Enzi-Wigger ließ sich die Sippe des Germanen Willi nieder, nach dem die Gegend Willisau, Willisegg, Willberg genannt wurde.²⁾

Alle Ortsnamen der Umgegend sind rein allemannisch, so: Bunegg, Anishorn, Gulp, Guon, Gundolschaf (1261), Mismisrüti (c. 1190), Olisrüti, Stocki, die 1500 erwähnten Höfe Saalen, Salenbühl, Birchbühl, Lupfersbühl, Öschbühl, Schwarzenbühl, Reckenbühl, Längen- und Kurzenbühl, Karrberg, Gottsbühl, Wessenbühl, Bergenbühl, Wellenberg, Gunterswil, Widen, Ostergau, zu den Birchen, Daiwil, Buwil, an Schüllen, Budmingen, zur Tannen, an der Fluh, Ober-Egg, Unterskapf, Bösenegg, Mörisegg, Schwendeln, Mettenberg, Nüwenegg, Müli-thal, Vorberg, Egglen (Vorder-, Hinter- und Rothen-E.), Gräns, im Loch, Kreuzstigen, Wiggeren, Farnern, Sewelen, Lütenberg, Honegg, Nieder-, Ober- und Nollenthal, Opfersei, Lugenthal.³⁾

¹⁾ Vgl. Topographische Karte des Kantons Luzern, Blatt 1 u. 5; Siegfried-Atlas, Blatt 184 u. 198.

²⁾ Im Jahre 1501 existierte in Klein-Basel ein Haus „zu Willisau“. Basler Beiträge III, 157.

³⁾ Auch die Namen der alten Bauerngeschlechter sind meist allemannisch; so werden z. B. 1500 genannt: Meyer, Müller, Scherer, Spiller, Achermann, Kiener, Farner, Faden, Grünig, Egerder, Steger, Huber, Hätschler, Schwitzer, Mag, Tannhuser, Busmann.

Auf weit zerstreuten Gehöften wohnten die Allemannen, als hätten sie die Bedeutung der Worte Kleists geahnt: „Ein wahrer Mensch muß fern von Menschen sein.“

Aus der Zeit der Allemannen stammen die Eigentumsverhältnisse, die in Willisau zum Teile heute noch sich erhalten haben.

Jede einzelne Familie erhielt das zum Unterhalt erforderliche Wiesland. Neben diesem freien Eigentum bestand die Allmende, auf welche das Vieh zur Weide getrieben wurde. Ein Teil dieser gemeinen Mark wurde wieder in drei Teile geteilt. Der Wald hingegen blieb allen gemein und diente auch als Weide. Ein besonderer Teil der Mark wurde zum Ackerland bestimmt und in annähernd gleichen Losen unter die Familien verteilt. Dieser Felder oder Zelgen wurden je drei angelegt, eine für Sommer-, eine für Winter-Saat und eine als „Brache“, d. h. für die Ruhe oder auch für die gemeine Feldfahrt.

Zur gemeinen Mark gehörte auch die Jagd und Fischerei.

Wege und Brunnen, Brücken und Stege wurden gemeinsam erstellt.

Zur Beratung über die gemeinsamen Angelegenheiten hielt man das „ungebotene Ding“. Wir kommen später auf den Umfang und die Bestandteile der Allmend und der andern Gemeindegüter, sowie auf die Genossenschaft der freien Leute von Willisau zurück.

Neben diesen Freien aber gab es in der Gegend von Willisau eine sehr erhebliche Anzahl von Leibeigenen, von denen ein Teil wenigstens von den Nachkommen der Ureinwohner abstammen mochte, welche sich die Germanen unterworfen hatten. Dieser Leibeigenen bedienten sich die auf einzelnen Gehöften zerstreut wohnenden freien Allemannen zur Bewirtschaftung ihrer Güter. Ein Teil dieser Leibeigenen kam infolge von Vergabung an benachbarte Kirchen und Stifte in die Klasse der Gotteshausleute, deren Los ein verhältnismäßig günstiges war. Zu diesen gehörten einerseits die Cheler, d. h. jene Leute, die dem St. Michaels-Stift zu Bero-Münster ge-

hörten, und andererseits die St. Peters-Leute, d. h. jene Leibeigenen, welche der Kirche St. Peter in Willisau vergabt worden waren. Weit zahlreicher waren die Leibeigenen, die zur Herrschaft Wolhusen gehörten. Da die Kinder aus Ehen zwischen Freien und Leibeigenen nach gemeinem Rechte der ärgern Hand, d. h. dem niedern Stande folgten, so mußte die Zahl der Leibeigenen sich immerfort mehren.

Stadtschreiber Rennward Cysat von Luzern bemerkt mitten unter den am 14. Juni 1592 aus dem Jahrzeitbuch von Willisau gefertigten Auszügen, Willisau sei im Jahre 425 durch S. Alban und Kilian zum christlichen Glauben bekehrt worden. Davon steht nun allerdings in dieser Geschichtsquelle nichts; dagegen ist im Kalendarium der Name dieser Heiligen rot eingetragen, was darauf deutet, daß diese Heiligen in Willisau besondere Verehrung genossen. Aber die Lebensgeschichte dieser beiden Heiligen, die durchaus nicht gleichzeitig lebten, bestätigt die Angabe von Cysat absolut nicht. Es gibt bekanntlich zwei Heilige des Namens Alban; der irische Alban, gestorben um 287, kam nicht nach Allemannien. Von Alban, gestorben in Mainz, hören wir in der um 1297 verfaßten Lebensbeschreibung Berichte, die sich chronologisch nicht vereinen lassen, teilweise aber darauf deuten, daß dieser vielgereiste Apostel durch Allemannien gekommen sein dürfte. Auf der Reise von Philippi zu Papst Leo dem Großen (440—461) nach Rom soll Alban in der Zeit nach Mailand gekommen sein, wo Ambrosius gestorben war (359). Alban soll auch König Sigismund von Burgund (516—524), Augsburg und Bischof Paulinus von Trier (348—358) besucht haben und zur Zeit Theodosius des Jüngern (408—450) in Mainz gestorben sein.¹⁾

Kilian dagegen, der Apostel der Franken, wurde erst zwischen 688—689 mit seinen Gefährten erschlagen. Von seiner Wirksamkeit in Allemannien ist keine Spur zu entdecken. Im Gegenteile bemerkt die um 1050 geschriebene

¹⁾ Vita Albani. Canisius ed. Basnage IV, 158—165. Acta Sanctorum, Junius, IV, 88.

Passio Kiliani, dieser aus Gallien nach Franken gekommene Heilige sei für Franken das, was Gallus für Allemannien.¹⁾

Wir werden später den Grund aufführen, warum Alban und Kilian in Willisau besonders verehrt wurden.

Da die Kirche von Willisau den Apostelfürsten Petrus und Paulus geweiht ist, die bekanntlich zu den ältesten Kirchenpatronen gehören, so muß die Christianisierung der Gegend um Willisau in sehr frühe Zeit fallen.

Als die ältesten Stifter und Wohltäter der Kirche von Willisau nennt uns das Jahrzeitbuch: Azelin, Ameiso oder Amezio, Walthart, Wernher oder Wetzol, Ruprecht, Adelheso, Hupold, Sigbotto, Anselm, Lüprant, Eberhard, Eppo, Volmar, Nerwart, Burkard, Tiebold, Genno, — Personen, die, wenn nicht der fränkischen, doch der sächsischen Kaiserzeit (919 bis 1002) angehören. Ihrem Beispiele folgten im 13. Jahrhundert Heinrich, Burkard und Walther von Hasenburg, aus deren Geschlecht wohl auch die vorgenannten Burkart, Tiebold, Genno und Walther abstammten, während Wernher zu den Grafen von Lenzburg, Eberhard zu den Herren von Grünenberg, Volmar zu den Herren von Frobürg, Hupold zu den Freiherren von Rothenburg einzureihen sein dürften.

Für das Ansehen, dessen sich die Pfarrei Willisau frühe schon erfreute, spricht die Tatsache, daß ein heute noch bestehendes Landkapitel sich Willisau nannte.²⁾

In der Gegend von Willisau waren frühe schon verschiedene Adelsgeschlechter neben freien Bauern, deren Geschlecht sich bis ins 16. Jahrhundert erhielt, begütert. Wir erhalten von diesen Geschlechtern meist durch die Vergabungsurkunden entfernter Stifte und Klöster Kunde.

Am 21. April des Jahres 1101 vergabten die Brüder Sigfried, Konrad, Eberhard und Ogoz von Reüte dem Stifte Allerheiligen in Schaffhausen ihre im Aargau, in der Grafschaft Ulrichs (von Lenzburg) liegenden Güter in Willisau (ze Willines-

¹⁾ Acta Sanctorum, Julius, II, 612. Canisius, Thesaurus III, 1.

²⁾ St. Staffelbach, Geschichte des Kapitels Willisau, in Statuta Capituli Willisowiensis, 1867, 54—97.

howo). In einer Güterbeschreibung, die um das Jahr 1150 vorgenommen wurde, ist von Gütern in Willingsouw die Rede.

Neben diesen ragen besonders die Grafen von Lenzburg und die Freiherrn von Hasenburg hervor. Die Grafen von Lenzburg werden von spätern Chronisten, wie z. B. Stumpf, Cysat u. a., auch als Grafen von Willisau bezeichnet. In willkürlichster Weise hat Rennwart Cysat in seinem Gedichte „vom Anfang der Stadt Luzern“ 1581 den Priester Wighard, der 815 (?) das Benediktinerstift von Luzern gegründet haben soll, einen Grafen von Willisau und Bruder des Herzogs „Robärttin“ von Schwaben genannt, der 840 soll regiert haben, obwohl damals bekanntlich gar kein Herzog von Schwaben mehr existierte und die Stiftung des Klosters Luzern einer weit frühern Zeit angehört. Ebenso unhaltbar ist die weitere Angabe Cysats, 1134 habe ein Graf von Willisau über Luzern geherrscht. Nicht einmal der Name Grafschaft Willisau ist für diese Epoche nachweisbar, sondern nur „Aargau“.

Durch die Grafen von Lenzburg wurden dem Chorherrenstifte Beromünster Güter und Gefälle in Ostergau bei Willisau vergabt. Kaiser Friedrich I. bestätigte in Basel den 4. März 1173 dem Stifte Münster diese Rechte.

Nach dem Aussterben der Grafen von Lenzburg fiel die Herrschaft Willisau nicht an Kaiser Friedrich I. und dessen Sohn Herzog Otto, sondern an den Grafen Adelbert von Habsburg, der vor dem Jahre 1199 den Herrn Wernher von Willisow mit einem Gute in Mittmisrüti (Vitorinisrüti) belehnte.

Den größten Besitz an liegenden Gütern bei Willisau, namentlich auf dem Gebiete, das jetzt die Stadtgemeinde einnimmt, besaßen die Freiherrn von Hasenburg,¹⁾ die einen

¹⁾ Die Hasenburger-Urkunden zur Geschichte Willisaus reichen leider nicht über das 13. Jahrhundert zurück und finden sich, mit den Urkunden der Grafen von Arberg-Vallengin, teils im Archiv zu Neuenburg, teils im Staats-, teils im Stadt-Archiv in Luzern. Ganz oder im Auszug sind die meisten gedruckt bei Matile, Monumens de Neuchâtel, II. T.; Segesser, Rechtsgeschichte I. B.; Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde; im Geschichtsfreund der V Orte; bei Liebenau, Gedenkbuch der Schlacht bei Sempach.

weißen Sparren im roten Felde im Wappen führten.¹⁾ Diese Freiherrn von Hasenburg gehörten angeblich einem mit dem burgundischen Königshause verwandten Geschlechte an, das nach seinen Besitzungen sich auch von Fenis (Vinetz), von Oltingen oder von Neuenburg und Laupen nannte und später in zwei Linien, von deutsch- und welsch-Hasenburg, trennte. Als das Haus der Salier den deutschen Königstron bestieg, waren die Hasenburg die treuesten Anhänger der deutschen Partei. Zum Danke hiefür verliehen ihnen die deutschen Kaiser Königsgüter, Grafschaftsrechte wie die Bischofsstühle von Lausanne und Basel.²⁾

Der hervorragendste Sprosse des Hauses Hasenburg war Burkard, geboren um 1040. In seiner Jugend kam er an den bischöflichen Hof von Eichstädt, wo der heilige Kilian, der Apostel Frankens, verehrt wurde, dann als Kämmerer an den Hof des Erzbischofs von Mainz, wo neben der bischöflichen Kirche das Stift zu St. Alban und jenes von St. Gangolf die ersten Stellen einnahmen. 1072 zum Bischof von Basel erwählt, war Burkard einer der eifrigsten Anhänger Kaiser Heinrich V. In der bischöflichen Kirche zu Basel wurde im Oktober 1061 der Gegenpapst Cadalous erwählt; unter Bischof Burkard blieb diese oppositionelle Richtung gegen Rom in Basel herrschend. So nahm Bischof Burkard 1076 teil am Reichstage in Worms, als Heinrich IV. gegen Papst Gregor VII. auftrat, ja er ging selbst als kaiserlicher Gesandter nach Italien, um die Absetzung des Papstes zu betreiben. Vom Papste gebannt, begleitete Burkard Kaiser Heinrich IV. 1077 auf dem

¹⁾ Ein einzelnes Siegel jedoch zeigt nicht den Sparren, sondern die Burg, aus deren Wall zwei Panner mit dem Wappen hervorragen. Vgl. die Abbildung von E. A. Stückelberg, *Die Kriegsaltertümer in der Schweizer-Heraldik*. Archives Heraldiques Suisses 1895, Fig. 2.

²⁾ Vgl. hiezu die Abhandlungen über Bischof Burkard von Alb. Burckhardt im *Jahrbuch f. schweizer. Geschichte* Band 7, Fechter im *Basler Neujahtsblatt* 1851, E. Blösch im *Berner Taschenbuch* Bd. 30, Quiquerez im *Musée Neuchâtel*. IV, *Anzeiger f. schweizer. Geschichte* 1855, 33, G. Meyer v. Knonau, *Jahrbücher des deutschen Reiches unter Kaiser Heinrich IV.* u. V.

Gänge nach Canossa, wo er vom Papste absolviert wurde. Nach Deutschland zurückgekehrt nahm Bischof Burkard am Kriege gegen Rudolf von Rheinfelden, Heinrichs Gegenkönig, eifrigen Anteil; er vertrieb zwar die Gemahlin Rudolfs aus Zürich, wurde aber zweimal von den Anhängern Rudolfs geschlagen. Vom Konzil in Quedlinburg 1085 gebannt, erschien Burkard auf dem Gegenkonzil in Mainz. Vom Kaiser für seine treuen Dienste reich belohnt, wendete sich Bischof Burkard in seinem Alter der streng kirchlichen Richtung zu, die von der Abtei Cluny ausging. Nicht nur vollendete er um das Jahr 1100 die von seinem Bruder, Bischof Cuno von Lausanne (1090—1107), begonnene Stiftung der Abtei St. Johann zu Erlach am Bielersee, neben der von Bischof Burkard erbauten Burg zu Erlach, sondern er gründete auch 1083—1103 in Basel eine Abtei, die er seinem Lieblingsheiligen St. Alban dedizierte und 1105 dem Abte von Cluny schenkte. Nachdem Bischof Burkard 1106 noch zwischen Kaiser Heinrich IV. und seinem Sohne vermittelt hatte, starb er 1107.

Zur Stiftung von Erlach hatte Bischof Cuno namentlich auch den Hof Menznau vergabt. Darauf wurde Menznau auch kirchlich von Willisau getrennt, doch blieb die Schirmvogtei der Kirche Menznau noch bis tief ins 13. Jahrhundert den Herrn von Hasenburg, von denen sie wohl erst beim Eintritt Theobalds von Hasenburg in den deutschen Orden an den letztern vergabt wurde.

Da die Heiligen Kilian und Alban die Lieblingsheiligen Bischof Burkards von Basel waren, so mag er in der seiner Familie gehörigen Pfarrkirche Willisau die besondere Verehrung derselben eingeführt haben. Darauf weist auch die Stiftung des St. Gangolf-Altars in Willisau hin, da dieser Heilige in Mainz, wo Hasenburg lebte, besonders verehrt wurde.¹⁾

¹⁾ Über das 960 gegründete Kanonikatsstift neben dem kurfürstlichen Schlosse vgl. Die Stifte Hessens II, 346 ff. Über den Kult des hl. Alban vgl. auch F. Fiala in Hotz, Beiträge zur Geschichte der Stadt Winterthur, p. 65.

Diese mächtigen und angesehenen Herrn von Hasenburg starben zu Anfang des 12. Jahrhunderts aus. Ihre Güter fielen zum Teil an die Herrn von Montfaucon, die sich fortan auch Herrn von Hasenburg nannten.¹⁾ Sie lebten auf großem Fuße, hielten, wie die Grafen jener Zeit, ihre Hofbeamten, so z. B. Schenken und Hofmeister. Die Schenken von Hasenburg, zuweilen Edelknechte von Hasenburg genannt, waren auf der Burg zu Schenkon bei Sursee gesessen, welche die Ostmarke der Herrschaft Willisau bezeichnete. Die Westmarke gegen Burgund war offenbar die Burg Waldsberg, deren Besitzer, nach dem Wappen zu schließen, wohl die Jägermeister der Herrn von Hasenburg waren.

Unter den ältern Herrn von Hasenburg aus der jüngern Linie ragen besonders viele Geistliche hervor, so Dietrich, Propst zu Münster 1217—1232, Heinrich, Kämmerer der Benediktiner in Luzern 1296—1335, und Johann, Abt zu Einsiedeln 1326—1334. Im Jahre 1285 teilten Heimo und Diebold von Hasenburg ihre Besitzungen und Rechte. Hierbei fiel die neue Hasenburg mit dem Kirchensatz von Willisau und den Leuten und Gütern diesseits des Hauensteins und der Aare an Heimo von Hasenburg. Nach dem Aussterben der Linie der deutschen Hasenburg oder Neu-Hasenburg fiel um 1335 die Hasenburg an den Grafen Gerhard von Aarberg, der nun die früher getrennten Herrschaften von Willisau und Hasenburg in seiner Hand vereinigte.²⁾ Die Hasenburg mit den dazu gehörigen Gütern wurde später den Herrn von Arberg-Vallengin von Österreich als Mannlehen verliehen; nach dem Verkaufe von Willisau durch den Rat von Luzern meist an Bürger von Willisau bis ins 18. Jahrhundert.

¹⁾ Vgl. die allerdings unvollständige Stammtafel dieser Familie bei Trouillat, Monument de Bâle, IV, 896.

²⁾ Die Hasenburg in Böhmen, die in der Zeit der Kaiser aus dem luxemburgischen Hause eine Rolle spielten, stehen so wenig als die niederländischen Hasenborg, deren einer mit Kaiser Karl V. in vertrautem Umgang lebte (ein chiffriertes Schreiben an denselben hat sich in das bischöfliche Archiv in Pruntrut verirrt), mit der hier in Frage stehenden Familie in irgend welcher Verbindung.

Neben den Hasenburg waren auch die Freiherren von Balm in der Pfarrei Willisau begütert. Um das Jahr 1257 vergabte Rudolf von Balm an die Johanniter in Thunstetten Besitzungen in der Pfarrei Willisowa.

Zu Anfang des 14. Jahrhunderts treten auch die Freiherren von Wädswil am Zürichsee als Grundbesitzer in Willisau auf. Ihre Burg lag da, wo jetzt die Kapelle St. Nikolaus auf dem Berg sich erhebt.

1302, 20. Februar, verkauft in Huttwil Elisabeth, Gemahlin Herrn Arnolds sel. von Wediswil, mit ihren Kindern Johann und Margaretha, ihren Oheimen Marquard, Walther und Heimo von Hasenburg ihren Anteil an Willisau, d. h. $\frac{1}{4}$ des Twings und Banns über Hirten und Bannwart, 1 fl 5 Schilling und 1 Viertel Haber jährlichen Zinses in Mettenberg, um 140 fl Pfennig. Hiezu räumten sie ihnen das Zugrecht über ihren Burgstall und die Güter ennet der Wigger ein.

1304, 8. Mai, verkauften dieselben an Obige auch das Eichholz hinter Wediswile und das Gut Sotachen, um 10 fl Pfennig.

1322, 25. Juni, verkauft Johann von Wediswil um 50 fl alter Pfennige an Heimo und Marquard von Hasenburg 2 Schupposen in Willisau, 1 Schupposse daselbst oben im Dorf, eine Hube und eine Vogtei daselbst, Güter in der Umgegend z. B. in Olisrüti, Garmarsberg, Willisegg, Opfersei. Nach dem Jahrzeitbuche von Frauenthal hätte Arnold von Wädswil seine Burg (bei Willisau) diesem Kloster vergabt (Geschichtsforscher VIII, 23; das gefälschte spätere Jahrzeitbuch spricht von Wädswil am Zürichsee; Neugart, Episcop. Constantiensis II, 340).

Das Kloster Trub im bernerischen Emmenthal besaß Leibeigene in der Pfarrei Willisau und schloß deshalb im Jahre 1266 mit dem Kirchherrn von Willisau einen Vertrag wegen der Teilung dieser Eigenleute und deren Nachkommen.

Auch das Kloster Einsiedeln besaß Güter und Gefälle bei Willisau, von denen es zu Anfang des 13. Jahrhunderts einen Zins von 35 Schilling bezog. Nach 1331 hatten Peter

und Ulrich Ruost von Seltengasts Gut bei Willisau jährlich 12 Schilling an Einsiedeln zu entrichten, Nikolaus von Gubla von Gütern zu Willisau 18 Pfennig, vom Wolfacker und der Wolfmatte 6 Pfennig.

Besonders reichbegütert war in der Umgebung von Willisau, meist durch Vergabung der Herrn von Hasenburg, das Stift St. Johann zu Erlach am Bielersee. Dieses hatte zum Bezug seiner Einkünfte einen eigenen in Willisau wohnenden Schaffner, der laut Bestallungsbrief von 1462 eine Amtswohnung in Willisau hatte, die zugleich den Stiftsherrn zur „Herberg“ diente. Dieses Haus wird bis zum Brande von 1702 das Klösterli-Haus in Willisau genannt.

Da Jagd und Fischerei die Lieblingsbeschäftigung der Deutschen bildeten, fehlte es auch in der Gegend von Willisau nicht an Tiergärten zur Hegung des Schwarzwildes, wie an künstlichen Vorrichtungen für den Fischfang.

Im Jahre 1350 wird der „Tyergraben“ zu Willisau erwähnt; ein Bärengaben liegt eine halbe Stunde hinter Willisau am Wege nach Luthern. In den Bächen waren sogenannte Fache und Archen für den Fischfang angebracht.

Wer ein Wildschwein oder einen Hirschen fällte, mußte noch 1455 dem Vogt seine Rechnung geben! Bis in das 17. Jahrhundert wurde streng darauf gehalten, daß jeder Twing der Vogtei Willisau ein eigenes Wolfsgarn besitze. Wölfe waren, wie die Prozeßakten gegen die der Hexerei beklagte Borner vom Jahre 1509 zeigen, in den Wäldern um Willisau häufig zu finden. Wurden Wildschweine erlegt, so schenkte man diese im 15. Jahrhundert zuweilen dem Rate von Luzern, der hiefür die Jäger köstlich bewirtete, so z. B. 1490, wo beim Rößlin in Luzern 17 Schilling hiefür verausgabt wurden.

Die Herrschaft Willisau.

Bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts bildeten die Herrschaft Willisau oder das Amt gleichen Namens ein Komplex

von Eigengütern mit der Gerichtsbarkeit über Land und Leute an der Luther und Wigger, von den Wolhuser Bergen bis gegen St. Urban und an den Sempachersee und die Sur. Nicht weniger als 53 Ortschaften gehörten zu dieser, durch Besitzungen anderer Herrn unterbrochenen Herrschaft. Der Besitz der Burg zu Willisau und der Gerichtsstätte des Landgerichtes in Egozvil galt damals als unzertrennbar von der Herrschaft. Der Steuerertrag dieser Herrschaft stieg höchstens auf 88 ₰ Pfennige, 24 Malter Dinkel, 4 Malter Roggen und 16 Malter Haber Zofinger Maß. In Willisau war Österreichs Grundbesitz um 1300 sehr unbedeutend; er bestand aus drei Äckern, die 5 Schilling abwarfen, aus einer Hofstatt, einem Acker, wovon 6 Schilling Zins einging. Dazu kam die Gerichtsbarkeit über Dieb und Frevel.

Diese Burg und Freiherrschaft Willisau gehörte jedenfalls — vielleicht als Pertinenz der Grafschaft Buchsgau — schon im 10. Jahrhundert den Grafen von Lenzburg. Als das alte, den Hohenstaufen befreundete Geschlecht 1172 erlosch, fiel die Herrschaft Willisau mit der Burg an die Grafen von Habsburg. Bei der 1232 zwischen den Söhnen Graf Rudolfs von Habsburg vorgenommenen Teilung erhielt Graf Rudolf der jüngere das Schloß Willisau. Von dem Grafen Rudolf fiel die Herrschaft Willisau an dessen Sohn Eberhard, der dieselbe 1273 an den Landgrafen Rudolf von Habsburg abtrat, der im gleichen Jahre noch zum römischen Könige erwählt wurde.

Als Rudolfs Sohn Hartmann sich 1278 mit der Tochter des Königs von England verlobte, wurde die Mitgift derselben unter anderm auf die Burg (castrum) Willisau verschrieben.¹⁾ Allein ehe die Heirat geschlossen wurde, ertrank der Bräutigam auf einer nächtlichen Fahrt im Rheine.

Das Schloß zu Willisau, mit dem am Schloßhügel gelegenen Acker, wurde von den Herzogen einem Ritter als Burglehen verliehen. Dieser verkaufte den Acker (vor 1300) unbefugterweise an Conrad von Buch. Im Jahre 1599 ging

¹⁾ Th. Rymer, Foedera anglicana 1, 2, 555.

der Burghügel mit den daraufstehenden Ruinen des Schlosses kaufweise an das Kloster St. Urban über.

Unklar bleibt die Stellung der beiden Burgen in Willisau zu einander. Nichts läge näher als die Annahme, der auf dem Hügel gelegene, die Stadt beherrschende Bau sei die eigentliche Burg, die Befestigung in der Stadt hingegen die Vorburg gewesen. Allein dieser Annahme steht die Tatsache entgegen, daß das zwischen diesen beiden Burgen gelegene Land den Herrn von Hasenburg gehörte, welche weder die eine noch die andere dieser Burgen besaßen, sondern auf einem, eine Viertelstunde entfernten Schlosse hausten.

Die Grafschaft Willisau.

Die gräflichen Rechte innerhalb des Bezirkes, welcher in späterer Zeit (seit 1364) unter dem Namen der Grafschaft Willisau vorkommt, übten in alter Zeit (1100—1172) die Grafen von Lenzburg als Landgrafen im Aargau; nach deren Absterben 1172—1415 die Grafen von Habsburg und deren Nachkommen, die Herzoge von Österreich.

Die Gerichtsbarkeit des Grafen erstreckte sich über die Leute freien Standes, über Mittelfreie (Ritter, Edelknecht, Bürger) und über Unfreie oder Leibeigene, sowie über die im ganzen Gebiete der Grafschaft liegenden Gotteshäuser, Stifte und Klöster. 44 Burgen lagen einst in der Grafschaft; 16 Untergerichte unter dem Vogte, 15 unter Stiften und Privaten, dazu kommen 26 Twinggerichte.

Das Gebiet der Grafschaft entsprach bis 1415 dem Umfange des freien Amtes Willisau; 1579 wurde Knutwil von der Grafschaft abgetrennt und zu einer Landvogtei gemacht.

Nach alter Rechtsanschauung war der Besitz der Grafschaft mit dem Besitze der obern Burg in Willisau verbunden.

Seitdem die Herzoge von Österreich den Schwerpunkt ihrer Macht an die Donau verlegt hatten, vernachlässigten sie mehr und mehr ihre Stammlande. Die Herzoge führten eine unglückliche Finanzwirtschaft ein, indem sie ihre Besitzungen

verpfändeten und gegen Pfandherrn, die ihre Pfandobjekte durch Erhöhung der Steuern belasteten, zu viel Nachsicht übten. Unter diesen Verpfändungen litten namentlich auch die Leute von Willisau. Da Grafschaft, Freies Amt und Herrschaft Willisau seit 1273 in einer Hand vereinigt waren, so wurden Verschreibungen auf die drei Objekte gemeinsam errichtet. Zu diesen kam dann noch die Stadt Willisau, die bald auch in diese unglücklichen Finanzoperationen hineingezogen wurde.

Zuerst waren es die freien Leute von Gösserswil bei Willisau, die klar die Folgen dieser Maßregeln durchblickten und deshalb, als die Habsburger mit den Grafen von Frohburg (1285) im Kriege lagen, sich der Vogtei des Grafen entzogen und die Herrn von Hasenburg zu ihren Schirmvögten wählten.

Das freie Amt der Grafschaft Willisau.

Im Jahre 1408 wurden die Grenzen des freien Amtes in der Grafschaft Willisau, unter dem Vorsitze des Landrichters Hans Bircher, auf dem in Egolzwil wegen eines Todschlages gehaltenen Landtage auf Ansuchen des Ammann Rudolf Schwander in Willisau also beschrieben: Die Marche beginnt an der Entzenfluh und zieht sich der Schneeschmelze folgend hinab zu den zwei Tannen ob Eriswil, die man „die wagen-den Studen“ nennt; von da zum Hennenbühl, dann ins Eschibächli; von da das Bächlein hinab in den Ibach; von Ibach in den Sumpf bei Schöenthülen; von diesem Sumpf nach (Groß-) Dietwil in die Rot; die Rot nieder in die Altachen; von da die Altachen ab gegen Morgenthal an die Mühle; dann der Aare entlang bis zum Turm bei Frideck. Von Frideck in die lange Egerden; von da an den Niedern Schleipfen in das Riedbächlein nach Zofingen; dann das Bächlein hinauf nach Botenstein; von da an den Turm zu Schöftlen; dann in das Rudi-Bächlein; diesem nach hinauf in den Heiligen-Brunnen; von da in den Hof Krumbach, dann an die Burg Büron; von

da an den Tegerstein zu Sursee; von hier durch den Leidenberg an den Tegerstein zu (Groß-) Wangen. Von da durch den Wellenberg in das Margbächlein, dann in den Hof Blochwil; von da in Bach zu Menznau; den Bach hinauf in die Fontanen; die Fontanen hinauf an die Schneeschmelze der Entzenfluh.

Alle innerhalb dieses weiten Kreises sitzenden Leute freien Standes bildeten eine dem Landgrafen im Aargau unterworfenene Genossenschaft. Bei Buße von 3 *ũ* Pfennig mußten diese an dem Landgerichte zu Egolzwil erscheinen. Hier wurde Gericht gehalten über alle jene, die den Tod verschuldet hatten; über solche, die binnen Jahr und Tag sich wegen bösen Leumundes nicht verteidigt hatten. Wer 4 und 5 Schilling in der Grafschaft gestohlen hatte, den sollte man zum Strange verurteilen. Gestohlenes Gut sollte dem klagenden Eigentümer zurückgestellt werden. Wer nach einem Todschlage floh, dessen Gut fiel dem Richter anheim; die Verwandten des Toten konnten am Entflohenen Blutrache nehmen. Klagten die Anverwandten nicht, so mußten dies die freien Leute tun, wie das Twingrecht von Dagmarsellen bemerkt.

Die Freien der Grafschaft hatten auch den Jagdbann und das Fischerrecht in der Luther und den Wiggeren; doch durften auch die Besitzer der Burgen und ihr Gesinde jagen und fischen zu ihrem Bedarfe.¹⁾

Die Freien des Amtes, offenbar die Nachkommen einer altgermanischen Hundertschaft, waren bei Buße verpflichtet, nur wieder mit Freigeborenen sich zu verehelichen, da die Heirat mit Eigenleuten den Verlust der Freiheit nach sich zog.

Allein nicht nur die Nachkommen der Freien der alten Einwohnerschaft dieses Bezirkes bildeten diese Genossenschaft, sondern auch jene Freien, die aus den anstoßenden Herrschaften der Grafen von Kyburg, den Herrschaften Wolhausen

¹⁾ Vgl. hierüber Grimm, Offnungen IV, 386—388; Zeitschrift für schweizer. Recht, N. F., 2. Band, Rechtsquellen v. Luzern; Segesser, Rechtsgesch. I; F. v. Wyß, Das Freiamt Willisau; Zeitschrift für schweizer. Recht 187 Bd. XVIII, 57—62.

und Rothenburg und aus den österreichischen Städten einwanderten.

Auch Uneheliche — „früntschaftskinder“ — freier Leute gehörten zu den Freien.

Wer auf Gütern im freien Twing saß, auch wenn er persönlich frei war, hatte Steuern mit den Freien zu tragen.

In Bezug auf die Zivil-Gerichtsbarkheit standen die Freien unter dem Landgrafen.

Wer einem die Zugehörigkeit zu den Freien absprechen wollte, mußte hiefür, wie der Spruch von 1420 zeigt, die sieben nächsten Anverwandten, denen bei Ehre und Eid zu glauben war, als Zeugen beibringen.

Die Buße bestand in 9 $\bar{n}$, wovon $\frac{1}{3}$ dem Kläger zukam. Über den Hals durfte man erst richten, wenn zwei Teile des Tages vorüber waren.

Das freie Gericht konnte aber auch, wie die Urkunden von 1357 und 1383 zeigen, in der Stadt Willisau gehalten werden.

Das unter dem Vorsitze des Weibels gehaltene Gericht besaß ein eigenes Siegel.

Als der Rat von Luzern 1481 durch seine Mandate gegen die Leibeigenschaft die ganze Klasse der Unfreien beseitigte, erlosch das Gericht der freien Leute, die früher jedem Gerichtsherrn jährlich 1 Viertel Haber und 1 Huhn entrichtet hatten.

Historische Nachrichten über die Verhandlungen auf dem Landgerichte zu Egolzwil sind nur sehr spärlich erhalten. Anlässlich des Landmarchenstreites zwischen Bern und Luzern wurde 1420 von 53 Personen bezeugt, daß vor 30 Jahren 3 Straßenräuber auf dem Landgericht in Egolzwil, wo die von Zofingen und von Sursee sich mit ihren Pannern eingefunden hatten, verurteilt worden seien.

Als Ulrich von Büttikon unterhalb Bottenstein in Bottenwil einen Knecht erstochen hatte, wurde in Egolzwil noch 1417 ein Landtag gehalten.

Drei Knechte hatten in Brittenried einen Mann erstochen; das Gericht zu Egolzwil verurteilte sie zur Stiftung eines ewigen Lichtes in der Kirche zu Ettiswil.

Willisau wird eine Stadt.

Um die Kirche, die Wohnungen der Geistlichen und die Burg zu Willisau schlossen sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts immer mehr Häuser auf dem den Freiherrn von Hasenburg gehörigen Territorium an. Durch Ummauerung gewann dieser Häuserkomplex den Charakter einer Stadt. Wahrscheinlich hat Rudolf von Habsburg, römischer König, dem Orte auf Ansuchen der Herrn von Hasenburg ein Marktrecht verliehen. An die Spitze des Gemeinwesens trat ein Schultheiß; der erste derselben war Johann von Tennwil. Die vor dem obern und untern Tor gelegenen Häuser werden im 14. Jahrhundert zuerst das Dorf, später die Vorstadt genannt.

Wahrscheinlich hat König Albrecht von den Herrn von Hasenburg Stadt und Markt Willisau erworben, ihnen aber mit der untern Burg Stadt und Markt als Lehen erteilt.

Im Dienste Herzog Leopolds von Österreich machten die Herrn Walther, Marquard und Heimo von Hasenburg mit je 2 Pferden und 2 Schützen im Jahre 1310 den Feldzug über die Gebirge mit, als König Heinrich VII. die lombardische Krone sich auf das Haupt setzte. Herzog Leopolds Gefolge zeichnete sich besonders bei dem Treffen in Mailand aus.¹⁾

In dem am 20. April 1310 in Zürich abgeschlossenen Ehevertrage²⁾ zwischen Herzog Leopold von Österreich und Gräfin Catharina von Savoyen wurde die Morgengabe der Braut angewiesen auf die Einkünfte, welche der Herzog von den Höfen und Städten Willisau, Sempach, Sursee, Aarau, Lenzburg und Bremgarten bezog.³⁾

¹⁾ Wenn auch Willisau frühe schon zur Stadt erwuchs und Jahr- und Wochenmärkte erhielt, so blieb doch der alte Viehmarkt in Geiß bei Menznau bis ins 19. Jahrhundert einer der besuchtesten.

²⁾ Guichenon, *Histoire généalogique de la royale maison de Savoie* IV, 158—159.

³⁾ 1339, 8. Januar, urkundet „ze Willisowe in der stat“ Graf Gerhart von Arberg, Herr zu Hasenburg. Archiv St. Urban.

Wahrscheinlich in dieser Zeit schon besaß die Stadt eine eigene Handfeste oder eine Verfassungsurkunde, die aber 1471 beim Brande der Stadt verloren ging.

Wann das Rathaus in Willisau erstellt wurde, läßt sich nicht mehr ermitteln. Nach einer Urkunde von 1456 war dasselbe „vor dem Graben“ gelegen.

Für das Ansehen der Stadt sprachen besonders die Wohltätigkeitsanstalten, welche hier existierten.

Die Stadt zählte mehrere Gassen, die im alten Jahrzeitbuch folgende Namen tragen: die Gulbgasse, die obere Gulbgasse bei der Mühle, die Hindergasse, die hinderste Gasse, die Kirbelgasse, die Buchgasse, die Sonnengasse. Auch ein Winkel wird erwähnt; er befindet sich beim untern Tor.

Die Stadt war mit zwei Toren versehen; das niedere Tor wird 1347 erwähnt. Dazu kam das Krauttörlein. Drei öffentliche Brunnen spendeten reichlich Wasser. Vor der Stadt, auf dem Graben, lag nach der Sage das Spielhaus.

Die Stadt selbst bildete ein längliches Rechteck, durch ein Straßenkreuz in vier „Stöcke“ geteilt. Durch den Abbruch der bei der Kirche gelegenen Häuser wurden die Gassen in späterer Zeit verkürzt und verloren dadurch an Regelmäßigkeit.

Einen Hinweis darauf, daß die Freiherrn von Hasenburg, nicht die Herzoge von Österreich, die Stadt gegründet haben, finden wir darin, daß nach dem in habsburg-österreichischen Städten im Aargau geltenden Rechte jeweilen der älteste Sohn die väterliche Wohnung erbt; nach dem alten Willisauer Rechte dagegen erbt der jüngste Sohn, wie im benachbarten burgundischen Emmenthal, den „Wielstein“. Dazu kommt auch, daß die Beamten nicht, wie in habsburgischen Städten, am St. Johannestag Rechnung ablegen, sondern am „schmutzigen Donnerstag“, während die Ratsbesetzung auch nicht, wie in den österreichischen Städten an den St. Johannestagen, sondern um St. Michelstag im Herbst erfolgte.

Nicht nur in Städten, welche aus ummauerten Dörfern entstanden, sondern auch bei solchen, welche als Festungen angelegt wurden, finden wir die Bürger im frühen Mittelalter

so reichlich ausgestattet, daß sie ihr Vieh auf eine allgemeine Weide in großer Menge austreiben konnten. Bis ins 19. Jahrhundert haben die meisten Städte daher eine gemischte Bevölkerung, die zum Teil Handel und Handwerke, zum Teil Ackerbau und Viehzucht trieb. Der eine Teil der Bevölkerung war daher bedacht, den Landbesitz zu vermehren. Selbst ärmere Bürger hielten für den Hausbedarf wenigstens ein paar Kühe und Schweine. Mit der Zeit suchte man in den Städten die Ställe zu beseitigen.

Wohltätigkeitsanstalten.

Die älteste Wohltätigkeitsanstalt, welche in den noch erhaltenen Schriften der Stadt Willisau erwähnt wird, ist das Siechenhaus, nordöstlich von der Stadt, an der Straße nach dem Ostergau, gelegen. Es diente zur Aufnahme der Aussätzigen, die im Mittelalter unter geistlicher Leitung besonders gepflegt wurden. Die erste urkundliche Erwähnung des Siechenhauses fällt ins Jahr 1418. Aus einem Spruche des Rates von Luzern geht hervor, daß noch im Jahre 1602 die Ansicht herrschte, auch die Leute von Reiden, Wikon und Langnau haben Anspruch auf die Verpflegung im Siechenhause laut alten Rechten; die Stadt sei aber zum Bezuge von Beisteuern berechtigt.

Zu Anfang des 15. Jahrhunderts besaß das Siechenhaus ein Gut in Hergiswil. In den Jahren 1477, 1569, 1580, 1598, 1608 und 1658 wurden anlässlich von Jahrzeitstiftungen zugleich kleinere Vergabungen an die Feldsiechen gemacht, so von den Familien Herport, zer Ey, Spilhofer, Wirz, Ritz, Kneubühler, Schletti, Stumper, Hofschürer, Merchi.¹⁾ Aus dem Ertrag solcher Spenden sollte den Siechen Wein und Brod verabreicht werden.

Im Jahre 1620 war das Siechenhaus baulos; es hieß

¹⁾ Selbst Conrad Tüfel machte eine Vergabung. Im Jahre 1499 wurden die der „Malatzy“ verdächtigen 3 Bürger Hans Herport, Hans Kneubühler und Hans Steffen zum Untersuch nach Luzern geschickt.

auch „das Haus der Armen Leüte im Kotten, ennt der Rot“. Der Kotten war ohne Zweifel die alte Stelle des Hochgerichtes; die Siechen im Kotten hatten den zum Tode Verurteilten das Kreuz vorzutragen.

Wohl ebenso alt ist das Spital zu Willisau und die Spend, d. h. die Armenanstalt, die gewöhnlich bei den Jahrzeitstiftungen bedacht wurde. Das Spital lag beim Kirchhofe; es bestand 1384 längst schon. Das Hospital besaß den Gerstenzehnten zu Melchnau und Altbüren schon 1499 zur Hälfte.

An die Spend vergabten Frau Ursula von Hasenburg (1330—1365) Gefälle im Dorf; zu Anfang des 14. Jahrhunderts auch Peter von Arwangen; Heimo von Hasenburg, Kirchherr von Willisau, Walther von Hasenburg 1245.

Hohe Gäste.

Wohl niemals hatte Willisau so hohe Gäste in seinen Mauern gesehen wie am 1. August 1313. Da erschien Herzog Leopold von Österreich, einer der berühmtesten Kriegshelden seiner Zeit, begleitet von dem Grafen Rudolf von Habsburg, dem Grafen Otto von Straßberg, dem Grafen Rudolf von Nydau, dem Grafen Eberhard von Nellenburg, dem Freiherrn Heinrich von Griesenberg, den Rittern Truchseß von Dießenhofen, von Hallwil, Signau, Kien, Arwangen, Teittingen, Rormoos, vom Steine und Senn nebst vielen andern, um mit den Grafen Hartmann und Eberhard von Kyburg und ihrer Schwester Katharina eine Reihe wichtiger Verträge zu schließen. Durch den ersten dieser Verträge wurde bestimmt, daß die Grafen von Kyburg und deren Nachkommen mit der Landgrafschaft Burgund belehnt werden sollen. Durch den zweiten Vertrag wurde die Stellung der österreichischen Dienstleute zum Landgericht Burgund fixiert. Ein dritter Akt betraf die Übergabe der Städte Wangen, Herzogenbuchsee und Huttwil von Seite der Grafen von Kyburg an den Herzog und deren Wiederbelehnung mit diesen Städten. Durch den vierten Ver-

trag verpflichteten sich die Grafen von Kyburg zur Zurückgabe der der Herrschaft Brandis entrissenen Güter und zum Verzicht auf weitere Beschirmung der Edlen von Kien und von Rüthi, die mit den Mördern König Albrechts in Verbindung gestanden waren.¹⁾

Die österreichischen Pfandschaften auf Willisau. Übergang von Willisau an die Grafen von Arberg-Vallengin.

Den 18. Februar 1321 verpfändete Herzog Leopold von Österreich in Straßburg den Freiherrn Heimo und Marquard von Hasenburg und ihren Erben um 300 Mark Silbers die Burg Willisau, mit Leuten, Gütern, Gerichten und allen Nutzungen. Für die Burghut sollten jährlich 25 Mark in Abzug gebracht werden. In 12 Jahren sollte das Pfand den Herzogen heimfallen; nur die Herzoge sollten zur Ablösung der Pfandschaft berechtigt sein. Während dieser Zeit sollten die österreichischen Amtleute und Städte weder Eigenleute der Herrn von Hasenburg zu Bürgern aufnehmen, noch solche gegen ihre Herrn schirmen.

Schon am 7. Mai 1324 errichtete Herzog Leopold von Österreich in Brugg für die beiden Herrn von Hasenburg einen neuen Pfandbrief, indem er ihnen weitere 130 Mark auf die gleichen Pfandobjekte anwies. Die österreichischen Amtleute im Aargau und zu Rothenburg, wie die Bürger von Zofingen, Sursee und Rothenburg sollten die Herrn von Hasenburg bei dieser Pfandschaft schirmen.

Am 9. Dezember 1329 wies Herzog Otto von Österreich in Brugg dem Freiherrn Marquard von Hasenburg noch 40 Mark Silber auf die Pfandschaft von Willisau an.

Als Marquard von Hasenburg, der keine männlichen Nachkommen besaß, sein Ende kommen sah, trat er vor

¹⁾ Kopp, Geschichte der eidgen. Bünde 4, 1, 350. Fontes Bern. 4, 558. Thommen, Urkunden I, 126.

Herzog Otto von Österreich und erwirkte von demselben am 15. September 1330 die Erlaubnis, seiner Tochter Ursula die Burg Hasenburg, mit den Bannwäldern, einer Mark jährlichen Zinses ab Olisrüti und die niedere Gerichtsbarkeit über seine Leute, sowie dem Jahr- und Wochenmarkt in Willisau zu testieren. All diese Güter waren damals Lehen von Österreich.

Ursula von Hasenburg heiratete nach dem Tode ihres Vaters den Grafen Gerhard von Arberg, Herrn zu Vallengin,¹⁾ kaiserlicher Hauptmann in Ober-Deutschland, der sich seither Herr zu Hasenburg nannte. Dieser schloß am Freitag nach St. Valentinstag 1339 einen Vertrag mit Herrn Heimo von Hasenburg, Kirchherrn von Willisau, wonach Stadt und Grafschaft Willisau unter ihrer gemeinsamen Regierung bleiben sollten, wie Gilg Tschudi versichert.

In dem Kampfe zwischen Papst- und Kaisertum blieb Gerhard nicht neutral, sondern nahm Partei für den gebannten Kaiser, den er mit dem Herzog Albrecht von Österreich versöhnte. Allein Graf Gerhard, ein heftiger Gegner der Stadt Bern,²⁾ welche die ihm 1338 von Kaiser Ludwig dem Bayern verpfändete Reichssteuer von Bern und Solothurn nicht bezahlen wollte, fiel 1339 in der Schlacht bei Laupen, mit Hinterlassung zweier Söhne, Johann und Nikolaus, und einer Tochter Jordana, die 1357 Herrn Hemmann Hus von Isenheim ehelichte. Als kaiserlicher Landvogt hatte der Graf vergeblich die Stadt Bern zur Anerkennung des vom Papste gebannten Kaisers Ludwig und zur Entrichtung der rückständigen Reichssteuer von 300 Mark Silber zu bestimmen gesucht, wie er auch zuerst die Fehde gegen die Stadt Bern eröffnet hatte.

Nach dem Tode ihres Gemahls schloß Ursula von Hasenburg mit ihrem Schwager Walther von Arberg, Propst zu Münster in Granfelden, unter dem 26. August 1339 einen Vertrag, wonach sie sich mit ihren Kindern unter den Schutz

¹⁾ Irrig vermutete Boyve (*Annales de Neuchâtel* I, 390), die Grafschaft Willisau sei um 1323 durch Kaiser Ludwig zuerst dem Grafen Johann von Vallengin verliehen worden.

²⁾ Er hatte schon 1333 im Solde Freiburgs Bern bekämpft.

und Schirm desselben auf ein Jahr begab, wogegen dieser die Familie bei ihren Rechten zu belassen versprach. Schon damals wurde die Wiederverehelichung der Witwe in Aussicht genommen. Es handelte sich dabei offenbar um einen kräftigern Schutz gegen die Stadt Bern, die ihr Gebiet auszudehnen und ihre Feinde zu demütigen suchte. Wirklich wurde hiedurch die Stadt Willisau vor dem Schicksale der benachbarten Stadt Huttwil bewahrt, die im Rachekriege der Berner eingeäschert wurde.

Die Verpfändung der Reichssteuer der Städte Bern und Solothurn durch Kaiser Ludwig an den Grafen für geleistete Dienste erfolgte in Colmar 1338, 18. Februar.¹⁾ Der Kampf gegen den Grafen wurde von den Bernern am 16. Mai 1339 eröffnet.²⁾ Justinger unterscheidet im Heere des Grafen vor Laupen zwei Teile, „vil walchen“, offenbar die welschen Untertanen aus Vallengin, „und großes volk“, worunter wohl die Leute aus den deutschen Landen gemeint sind. Nach der Schlacht bei Laupen brannten die Berner im Lande der Feinde bis hinab gegen Zofingen; vielleicht wurde damals auch die Gegend um Willisau geschädigt.

Noch 1341 handelt Heimo von Hasenburg als Kirchherr und Mitbesitzer von Willisau. Seine Schwägerin Ursula von Hasenburg aber verehelichte sich 1343 mit dem Grafen Heinrich von Nellenburg, der seither namens seiner Frau als Herr von Willisau auftrat. Am 29. Dezember 1356³⁾ gelobte Graf Heinrich von Nellenburg in Wien dem Herzog Albrecht von Österreich mit seinen Festungen, also auch Hasenburg, und Leuten stets zu dienen.

Unter der Herrschaft des Grafen Heinrich von Nellenburg, für den Heinrich von Schweindorf als Schultheiß funk-

¹⁾ Fontes rerum Bernensium VI, 389—390.

²⁾ Ibidem 480. Dazu: Studer, Die Berner Chronik von Konrad Justinger 74, 79, 81, 91, 299, 303, 305—306, 309, 354, 359; Höfler, Chronik des Heinrich Truchseß von Dießenhofen, pag. 4.

³⁾ Thommen, Urkunden I, 359.

tionierte,¹⁾ wurden an Johann von Büttikon, österreichischen Vogt von Rothenburg, die beiden Mühlen zu Willisau mit andern Gütern verpfändet, aber 1360, 23. Juni, mit 700 Gulden wieder ausgelöst.

Eine besondere Ehre erlebte die Stadt Willisau im Jahre 1357 und 1358 insofern, als Herzog Rudolf IV. von Österreich, um die diplomatischen Erfolge gegen die Schweizer zu manifestieren, sich nicht nur Herzog von Österreich, sondern auch „Graf ze Habsburg, ze Kiburg, ze Raprechtswile, ze Lenzburg, ze Willisowe, ze Glarus, ze Ragaz, Herrn ze Friburg in Oechtland, ze Lucern, ze Wolhusen, ze Rotenburg, ze Eschibach, ze Schwiz, ze Unterwalden“ etc. nannte.²⁾

Als Graf Heinrich von Nellenburg (um 1364) ohne männliche Nachkommen³⁾ gestorben war, nahm seine Witwe mit ihrem Vogte, Junker Walther von Grünenberg, in Zofingen Burgrecht. Herzog Albrecht von Österreich bewilligte am 11. Oktober 1365 in Wien, für sich und seinen Bruder Herzog Leopold, daß Gräfin Ursula von Nellenburg, seine Muhme, ihrem Sohne, dem Grafen Johann von Arberg, Herrn von Vallengin, die Pfandschaften auf die Grafschaft Willisau abtrete, die sie und ihre Vorfahren von den Herzogen von Österreich innehaben.⁴⁾

Zu diesen Pfandschaften gehörte auch das Gericht über die freien Leute oder das Freie Amt zu Willisau, vor dem 1357, den 4. Juni, Jordana, Gräfin von Arberg, zu Gunsten

¹⁾ Nach Conrads von Grünenberg Wappenbuch gehörte diese Familie der Rittergesellschaft vom Fisch und Falk an.

²⁾ Steyerer, *Commentarii pro Historia Alberti II. Ducis Austriae*, p. 260, 264.

³⁾ Er hinterließ eine einzige Tochter Elis, die 1362 den Grafen Rudolf von Montfort, Herrn zu Feldkirch, heiratete (Lang, *Reg. Boica*, IX, 60), und noch 1401 lebte (Urk. im Staatsarchiv Luzern, Mitt. des Vereins v. Hohenzollern V, 14), ja sogar 1393 Pfandschaften auf Willisau erwarb.

⁴⁾ Vgl. hiez u. Ch. Châtelin, *Willisau et Neu-Hasenbourg sous les seigneurs de Vallengin*, *Musé neuchâtelois* 1896, Nro. 7; „Vaterland“, Luzern, 1897 Nro. 8 u. folg.

ihres Bruders, des Grafen Johann von Arberg, gegen 1200 Gulden, auf ihr väterliches Erbe verzichtete.

Mit Hand ihres Vogtes, des Freiherrn Walther von Grünenberg, trat Gräfin Ursula vor Gericht in Zofingen ihrem Sohne Johann — Nikolaus war als Cisterzer in Lieu-Croissant gestorben — dem Grafen Johann von Arberg, um die Summe von 1300 Gulden die Grafschaft Willisau mit all ihren Nutzungen und Zubehörden — dazu Hasenburg und die Freien Leute — als Pfand an Österreich ab, jedoch mit Vorbehalt, daß bei seinem allfälligen kinderlosen Absterben die Herrschaft an seine Geschwister fallen solle. Diese Pfandschaft war die Ursache, daß die Stadt Willisau nicht zur Ratifikation des österreichisch-böhmischen Erbfolgevertrages beigezogen wurde.

Am 8. Januar 1368 gab Herzog Albrecht von Österreich dem österreichischen Landvogte Peter von Thorberg Auftrag, den Grafen Johann von Arberg mit all jenen Gütern zu belehnen, die seine Mutter von Österreich als Lehen inne hatte.

Durch unglückliche Kriege gegen Mümpelgart (1357) und Henri de Vienne (1364) und Übernahme von Bürgschaften stürzte sich Graf Johann von Arberg in Schulden. Er wurde gezwungen, in Basel, Biel, Romont, Solothurn und Zürich Anleihen zu erheben, die er mit 25 Prozent verzinsen mußte. Selbst das Silbergeschirr wurde als Hinterlage verschrieben. Seinem Lehensherrn, dem Grafen von Neuenburg, schuldete Graf Johann 2000 Gulden.

Für einige Augenblicke trat im Hause Arberg-Vallengin zu Willisau eine glückliche Finanzlage ein. Margaretha von Wolhusen, die letzte Gräfin von Straßberg, fühlte sich 1364 ihrem Ende nahe und teilte nun mit vollen Händen ihre Güter unter ihre Erben. Mit Schreiben vom 29. Oktober 1364 ersuchte sie den Grafen Rudolf von Neuenburg, Herrn von Nydau, auf künftigen Martinstag die ihr schuldigen 250 Mark Silber ihrem Vetter, dem Grafen Johann von Vallengin, auszusahlen. Diesem fiel nach Margarethas Tode auch der beträchtliche Meyerhof und der Kirchensatz von Ruswil zu. Allein trotzdem schritt die Finanzkrise des Hauses Vallengin

rasch vorwärts. Dieses dachte bereits daran, durch einen Tausch mit dem Grafen von Neuenburg sich der Herrschaft Willisau und Hasenburg zu entledigen und sich auf das Stammschloß Vallengin zurückzuziehen. Die einleitenden Schritte wurden getan. Bei seinem Aufenthalte in Basel bewilligte Herzog Leopold von Österreich am 1. November 1369 dem Grafen Johann von Arberg, an den Grafen Ludwig von Neuenburg für 2000 Gulden die Burgen Hasenburg und Willisau samt der Grafschaft Willisau, als Lehen von Österreich, zu verpfänden.

Allein der Graf machte von dieser Erlaubnis keinen Gebrauch. Erst nach dem Einfalle der Gugler begann wieder die Belastung der Herrschaft Willisau mit neuen Hypotheken in großem Stile. Kleinere Verschreibungen erfolgten früher allerdings, so am 22. Februar 1375, wo eine Hypothek von 264 Gulden zu Gunsten des Hans Wernher Fröwler von Basel auf Stadt, Twing, Bann, Leute, Steuern und Gerichte zu Willisau errichtet wurde. Daneben wurden auch die Eigengüter mit Hypotheken belastet, so 1375 das Gut in Gottsmanbül.

Kriminaljustiz.

In die Zeit vor dem Einfalle der Gugler fällt der Kriminalprozeß gegen eine Bande von Straßenräubern, in welchem die Bürger von Willisau zum ersten Male auch mit der Stadt Luzern gemeinschaftlich handelten. Hans Guldemann von Ufikon und seine zwei Söhne Hans und Uli, genannt Krumfus, waren wegen Diebstahl und Straßenraub in Willisau eingekerkert worden. Es gelang ihnen aber, aus dem Kerker nach Luzern zu entfliehen. Als hier Hans und sein gleichnamiger Sohn ihr Verbrechen eingestanden, wurden sie hingerichtet; Ulrich dagegen, der nichts gestand, endlich im Januar 1375 auf Urfehde entlassen unter der Bedingung, daß er weder an den Bürgern von Luzern, noch an den Bürgern von Willisau, an den Freien des Freien Amtes und der Grafschaft Rache nehme und ein halbes Jahr über die lombardischen Gebirge gehe.

Der Einfall der Gugler.

Die ruhige Entwicklung der Stadt Willisau wurde plötzlich durch ein unerwartetes Ereignis gehemmt.

Freiherr Enguerand von Couci, der Sohn Enguerands und Katharinas von Österreich, erhob 1375 auf das Erbe seiner Mutter Anspruch. Hiebei berief er sich darauf, daß diese eine Tochter Herzog Leopolds von Österreich und der Katharina von Savoyen sei. Der letztern seien bei ihrer Verehelichung u. a. 1310 die Städte Willisau, Aarau, Sursee, Sempach, Lenzburg und Bremgarten verschrieben worden. Als die Herzoge von Österreich diese Städte an Couci nicht abtreten wollten, griff dieser, einer der gefeiertsten Kriegshelden seiner Zeit, zum Schwerte. Mit Manifest vom 23. September 1375 kündete Couci seinen Feldzug an.

Die Herzoge von Österreich hatten zuerst den Plan, die bedrohten Städte, worunter Willisau, zu befestigen. Zu diesem Zwecke nahmen Graf Rudolf von Habsburg, Landvogt im Aargau, und Meister Peter, der Werkmeister der Herzoge, einen Untersuch vor. Diese ordneten einige Schutzbauten an. Als aber der Feldzug Coucis sich verzögerte, änderten die Herzoge plötzlich ihren Feldzugsplan. Sie beschlossen, sich in die festen Plätze zurückzuziehen und die Dörfer und kleinen Städte, welche Couci zum Winterlager dienen könnten, zu verbrennen; aus den Festungen aber, wie dies namentlich im Kriege in Friaul und in dem langwierigen Kriege zwischen Frankreich und England geschehen war, den kleinen Krieg gegen Couci zu eröffnen. Deshalb erschien, als Couci aus dem Elsaß über den Hauenstein in den Aargau eingefallen war, im Dezember 1375 Flach von Reischach, einer der österreichischen Heerführer, und kündete dem Grafen Johann von Arberg-Vallangin an, er könne ihm nicht die versprochene Hilfe zur Verteidigung der Stadt Willisau leisten. Er müsse vielmehr „die köstlich und wohlgebaute Stadt“ verwüsten.¹⁾

¹⁾ Ganz irrig ist die Nachricht in Stumpfs Schweizer-Chronik, Couci habe Willisau überrumpelt.

Das geschah denn auch; der Schaden, der hieraus dem Grafen von Arberg erwuchs, wurde auf 20,000 Gulden berechnet.

Wahrscheinlich hatten sich die hablichen Bürger infolge dessen in die benachbarten Städte Zofingen und Sursee geflüchtet; die Armen aber in die benachbarten Wälder, in denen seit der Zeit der Kelten und Althelvetier sich sogenannte Schutzbauten, Refugien, fanden, wohin die Bewohner sich mit ihrer Habe flüchteten, wenn Krieg im Lande war. Ein solcher verborgener Zufluchtsort war nach Seemanns Chronik von St. Urban die Priors-Quelle.

Nach den Treffen zu Buttisholz, Fraubrunnen, Ins u.s.w. verließ Couci das verwüstete Land. Durch den Friedensschluß vom 13. Januar 1376 traten ihm die Herzoge von Österreich die Städte Nidau und Büren ab.

Sagenhaft ist die Nachricht, von Willisau aus haben die Scharen Coucis, die wegen ihrer hohen Eisenhüte Gugler genannt wurden, den Zug nach Buttisholz unternommen (1375, 19. Dezember) und Willisau bei dem Abzuge verbrannt. Die Chronik Sebastian Seemanns versichert uns auch, der Sieg bei Buttisholz sei durch das Zusammenwirken der Waldstätte, Entlebucher und Willisauer errungen worden.

Wahrscheinlich durch die Gugler wurden im Jahre 1375 zwei Knaben zu „Gueten Egk“ bei Willisau gefangen und in Arburg in dem Turm an einen Stock geschlagen. Sie entkamen, wie das Mirakelbuch von Blatten erzählt, durch Fürbitte des hl. Jost.

Nach dem Abzuge der Gugler wurde die Stadt Willisau von Meister Peter, dem Werkmeister der Herzoge von Österreich, wieder köstlich und wohl gebaut.

Neue Verpfändungen bis zum Sempacherkriege.

Nach dem Abzuge der Gugler begann Graf Johann von Arberg sofort wieder seine üble Finanzwirtschaft. So verschrieb er dem Edelknecht Matthias von Büttikon 34 Malter Korn jährlichen Zinses ab dem freien Amte Willisau, das Pfand

von Österreich war, um 362 Goldgulden, am Martinsabend 1376. Am 16. März 1377 bestätigte Herzog Leopold von Österreich diese Verpfändung.

Am 10. Mai 1377 wurde Graf Johann von Arberg Alleinherr der Herrschaft Willisau, indem seine Schwester Jordana, Gemahlin des Ritter Hemmann Hus von Isenheim, auf ihr mütterliches Erbe, Hasenburg, Stadt und Kirchensatz Willisau, wie das freie Amt, verzichtete, wogegen sie am 14. Mai eine Verschreibung von 80 rh. Gulden auf diese Objekte empfing, ablösbar mit 1150 Florin. Zu Gunsten des Grafen Ludwig von Neuenburg hatte Graf Johann eine Hypothek von 2000 Gulden auf Willisau und Hasenburg errichtet.¹⁾

Der Graf war aber nicht allein in sehr übler Finanzlage, sondern ebenso sehr sein Lehensherr, Herzog Leopold von Österreich, für den er auf Mahnung der Gräfin Adelheid von Thierstein, des Johann Kunz und des Grafen Theobald von Neuenburg dreimal in Basel Giselschaft leisten, d. h. bis zur Zahlung der Schuldsomme im Wirtshaus bleiben mußte; die Giselschaftszeche belief sich nach den hierüber 1379 vorgelegten Zeugnissen auf 587 $\bar{n}$ 13 Schilling 7 Pfennig. Beim Wirt Beringer Gründer in Basel mußte der Graf auf Mahnung des Herrn Gottfried von Hünenberg zur Giselschaft einreiten, weil sein Herr die Kaufsumme für die Herrschaft St. Andreas am Zugersee nicht entrichten konnte. Da die Giselschaftszeche sich auf 340 Florin 13 Schilling belief, so muß der Graf sehr lange von Willisau abwesend gewesen sein. Während der Abwesenheit des Grafen waltete 1380 Ritter Hemmann Hus als „Herr und Pfleger der Grafschaft Willisau“.

1381, 19. August, verkaufte Graf Johann von Arberg, mit Hand des Rates und der Bürger von Willisau, an die Nonne Else von Emmerach im Kloster Klingenthal zu Basel um 360 Gulden einen jährlichen Zins von 24 Gulden ab der Stadt Willisau; dabei verpflichtete er sich zur Einlagerung in Basel im Falle saumseliger Zinsentrichtung.

¹⁾ Matile, Histoire de la Seigneurie de Valangin. Neuchâtel 1852.

Als Graf Johann von Arberg tief verschuldet 1382 starb, übernahm seine Witwe, Gräfin Maha von Neuenburg, als Vormünderin die Herrschaft Willisau. Eine ihrer ersten Handlungen bestand darin, daß sie am 30. Januar 1383 mit ihren Söhnen Hans († 1453, 12. Mai), Bernhard und Wilhelm († 1427 im Februar) von Arberg gemeinsam mit den Freiherrn Walther von Grünenberg und Rudolf von Arburg um 1230 Gulden an den Edelknecht Kunz von Mülheim 82 Goldgulden jährlichen Zinses ab dem Kirchensatze, dem eigenen Amte und den Nutzungen, Leuten und Gütern von Willisau und Hasenburg verkaufte. Drei Ritter, sechs Edelknechte, der Kirchherr von Willisau und zehn Eigenleute von Willisau verpflichteten sich zum Einlager in Basel, falls der Zins nicht pünktlich entrichtet werden sollte. Als Vogt der Gräfin handelte Freiherr Peter von Torberg. Von der Summe von 1230 Gulden hatten laut Urkunden des Gerichtsweibels Peter Mebrot von Willisau Walther von Grünenberg und Rudolf von Arburg 510 Gulden empfangen, wofür sie der Gräfin die Feste Gutenburg, die Kollatur Deitingen und die Hälfte des Kirchensatzes von Madiswil verschrieben.

Durch Urkunde vom 18. Februar 1383 wurde dann festgesetzt, daß Gräfin Maha von Arberg für das ihr zugekommene Anleihen von 720 Goldgulden einen Zins von 52 Gulden an Kunz von Mülheim zu entrichten habe.

In ihrer Bedrängnis verkaufte Gräfin Maha mit ihrem Sohne Wilhelm bald Gut um Gut, so 1384 an Konrad Herbort 3 Jucharten im obern Feld zu Willisau um 40 Gulden; an Christian von Reiden um 100 Goldgulden Güter in Willisau samt dem der Kirche zustehenden Zehnten; an Kunz Müller um 100 Goldgulden die Eygmatte ob der Stadt; an Peter Murer eine Matte um 60 Gulden; am 14. Oktoder 1384 die Weyermatt am Obfeld ob der Stadt; an Kuni Herbort um 50 Goldgulden die Grundmatte unter Hasenburg; an Ulrich Schwander um 50 Gulden eine zweite Matte daselbst; endlich 1385 an Ulrich Zuber um 22 Goldgulden die Winterbergsmatte.

Kirchengut wurde mitverkauft, weil nach dem Kirchenrechte jener Zeit die Kirche verpflichtet war, dem finanziell bedrängten Kollator und Kirchenvogte Hilfe zu leisten.

Mit ihrem Sohne Wilhelm kontrahierte Gräfin Maha am 7. September 1385 noch ein Anleihen von 200 Goldgulden zu 10 Prozent bei Ulrich Gremser von Willisau und Werner von Sempach; der Leutpriester von Willisau, Ulrich Rust zu Casteln, Rudolf und Peter von Luternau u. a. m. verpflichteten sich zur Gisellschaftsleistung in Sursee mit drei Pferden. Als Hinterlage hiefür sollten die Zehnten von Dinkel, Haber und Heu aus Willisau dienen.

Ein Teil dieser kontrahierten Anleihen wurde offenbar zur Aussteuer der Gräfin Johanna von Arberg verwendet, der Gemahlin Ottos von Staufen, die am 16. August 1383 sich aller Ansprache auf ihr väterliches und mütterliches Erbe vor Gericht in Willisau entzog.

Wie die Güter zu Willisau wurden auch jene zu Ruswil samt dem Kirchensatze und Zehnten, die aus dem Erbe der Gräfin Margaretha von Straßberg, geborne Freifrau von Wolhusen, an die Grafen von Arberg gekommen waren, mit Hypotheken belastet.

Die Zeit des Sempacherkrieges.

Der Gegensatz zwischen der eidgenössischen und österreichischen Partei manifestierte sich seit dem Guglerkriege auf die mannigfaltigste Weise, bald in kleinen Fehden, bald in gesetzwidriger Aufnahme von österreichischen Untertanen in eidgenössischen Städten.

In einer dieser Fehden wurde Konrad Herbort von Willisau durch Johann Pfister von Luzern, Heinrich Gebur von Horw, Johann Golin von Thun und Konrad Schinz von Thalwil in Malters gefangen. Auf Klage des Grafen Johann von Arberg wurde Herbort aus der Haft entlassen und seine Gegner erhielten, nachdem sie einige Zeit im Kerker für ihr gesetzwidriges Gebaren geschmachtet hatten, am 24. November

1378 die Freiheit wieder. Sie mußten auch geloben, wegen ihrer Gefangenschaft weder an den Leuten von Luzern, Malters und Willisau, noch an des Grafen von Arberg Leuten Rache zu nehmen.

Damals gelang es auch den Leuten von Knutwil, sich der Vogtei des Grafen von Arberg zu entziehen.

Als Graf Johann von Arberg infolge seiner mißlichen Finanzlage die Bürger von Willisau mit hohen Steuern belastete, begannen diese in den benachbarten Städten sich einzubürgern. Der Graf legte Arrest auf das Vermögen derselben und ließ die in Willisau wohnenden Frauen schwören, daß sie nicht zu ihren Männern nach Burgdorf ziehen wollen. Das führte zu einem Auflaufe, in dem ein Diener des Grafen erschlagen wurde. Man fürchtete einen Krieg zwischen den Grafen von Kyburg und Arberg. Nach langen Verhandlungen wurde am 17. Juni 1379 zwischen dem Grafen und der Stadt Burgdorf von Herzog Leopold von Österreich ein Vergleich geschlossen, wonach die Burgdorfer die ins Burgrecht aufgenommenen Leute von Willisau zwar als ihre Bürger behalten sollten; jedoch wurden diese wie ihre Erben verpflichtet, dem Grafen und seinen Erben wie von Alters her zu dienen; der Graf sollte den Burgdorfern ihre Habe restituieren und die Frauen ihres Eides entlassen. Die Burgdorfer sollten auch fürderhin keine Leute des Grafen ins Bürgerrecht aufnehmen.

Zu den in Burgdorf aufgenommenen Pfahlbürgern gehörte Ulrich Wagner, der später zu trauriger Berühmtheit gelangte.

Dieser Auswanderung glaubte der Graf in seiner mißlichen Lage dadurch begegnen zu können, daß er den Bürgern Rechte und Freiheiten einräumte. Zu diesem Zwecke wurde 1381 der Rat von Willisau gewählt, der fortan z. B. die Frage zu prüfen hatte, ob der Graf auf die Stadt neue Anleihen verschreiben dürfe.¹⁾

¹⁾ Über den Rat von Willisau vgl. auch Reinhard im Willisauer Bote 1895, Nr. 8.

Wie die Willisauer hatten auch die Entlebucher Klagen über die Steuerlast und die Übergriffe ihres Vogtes vorzubringen. Sie suchten sich durch Bündnisse mit Auswärtigen zu stärken und griffen dann zu Selbsthilfe, indem sie die Obwaldner zum Einfalle ins Entlebuch ermunterten.

Peter von Thorberg, der österreichische Pfandherr des Entlebuch, brachte bei den Herzogen Klage vor. Diese übertrugen den Entscheid des Streites dem Grafen Johann von Arberg, Herrn zu Willisau. Graf Johann berief im Einverständnis mit den österreichischen Räten und Landvögten wie den Abgeordneten der Städte Zofingen, Aarau, Sursee, Brugg Baden und Mellingen alle über 14 Jahre alten Landleute des Entlebuch auf das Landgericht unter der Buche zu Willisau. Hier erging ein strenges Urteil; das Burgrecht der Entlebucher mit Auswärtigen wie der Bund der Landleute wurde aufgehoben; die Urheber der Revolte wurden, weil landesabwesend, als rechtlose flüchtige Mörder verrufen. Neue Empörungen wurden mit Verlust von Leib und Leben bedroht.

Graf Johann hoffte ohne Zweifel, daß dieses strenge Urteil auch auf seine Untertanen einen wohltätigen Einfluß ausüben werde.

Allein dieses Mittel hemmte den Gang der politischen Bewegung nicht. Nach dem Tode des Grafen mußte seine Witwe in Bern Burgrecht nehmen, um gegen die eigenen Untertanen Schutz und Sicherheit zu finden. Veranlassung hiezu bot die Weigerung des Rates von Willisau, neue Anleihen zu bewilligen, und als diese dennoch bewerkstelligt wurden, die Weigerung, die Steuern zu zahlen.

Unter den Bürgern und Einwohnern von Willisau machte sich eine Zweigung geltend. Die eine Partei nahm in Bern, die überwiegende Mehrheit aber in Luzern Burgrecht (1386). Zur letztern gehörten: Heinrich von Schweindorf, Rudolf Güpfer, Hänselin Merkis, Rudi von Steinbühl, Bartholomä von Wil, Heim zer Hofschüre, Uli Sager, Uli Wechsler, Uli Tecken, Uli Stübi, Heini Seiler, Uli Daoben, Uli Stumper und sein Sohn Rudi, Jenni von Wile, Wernher von Sempach,

Jenni Banwart, Cuntzi im Holz, Jenni Grans, Wernher Gerlier, Uli Halbisen, Rudi Lantli, Clewi und Johann Vischer, Jenni Merkis, Heini Hase, Peter Mütze, Burkard Sträßli, Heini an Lophersbühl und Heini Rüsecker.

Zu der Fraktion, welche in Bern das Bürgerrecht erwarb, gehörten die Familie Meyer von Buwil und von Honegg, an der Hofstatt, von Lachen, im Varnisbach, Schwander, Müller auf Ebnat, die Emmenwald, Farnern, Furrer im Egglenbach, Schnider von Wellenberg, Kiener, Hinder, zen Hüsern, Schuffler; einzelne Glieder dieser Familien, die mit 3 Gulden das Berner Bürgerrecht erkaufte hatten, blieben bis 1403 in diesem Bürgerverbände. Im Steuerrodel von Bern von 1389 findet sich die Überschrift: „Das Buch wider Willisowe abe“. Dieser Abschnitt verzeichnet in der Grafschaft Willisau 27 Steuerpflichtige, worunter aber auch solche von Schwertschwendi, Fischbach, Nebikon und Hergiswil, die zusammen eine Steuer von 33 *fl.* zu entrichten hatten.¹⁾ Es macht den Eindruck, als hätte man Willisau zu einem Verwaltungsbezirk erheben wollen.

Das Bürgerrecht, welches die Gräfin in Bern einging, war höchst ungünstig; denn der Rat von Bern ließ sich dabei nur von dem Plane leiten, die Herrschaft Willisau in seine Gewalt zu bringen. Die Stadt Willisau sollte der Berner offenes Haus sein; für den Einkauf in das Bürgerrecht mußte die Gräfin die Summe von 100 Gulden erlegen. Dazu wurde festgesetzt, daß sie bei der Aufgabe des Bürgerrechtes 1200 Gulden an den Rat von Bern zahlen müsse. Die Einkaufssumme ins Bürgerrecht erlegte Matthias von Büttikon, Burgvogt der Gräfin zu Willisau, am 27. April 1386.

Als Gräfin Maha von Neuenburg bei Schultheiß und Rat von Bern gegen ihre Leute klagte, erwirkte sie, daß die Berner mit den Bewohnern von Willisau Rücksprache nahmen

¹⁾ Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern 1896, XIV, 627, 640—641. Bericht und Gutachten über die bernerischen Dotationsverhältnisse, Bern 1836, 15. Meßmer, das Stadtgut von Bern, 76.

und dieselben zum Verzicht auf das Luzerner Bürgerrecht beredeten. Allein dadurch wurden jetzt die Luzerner gegen die abtrünnigen Willisauer aufgebracht. Es gelang ihnen, einen der Rädelsführer, Johann Frei, in Gefangenschaft nach Luzern zu bringen, wo derselbe erst am 27. August 1386 auf Urfehde entlassen wurde.

Zwischen der österreichischen und eidgenössischen Partei kam es zuerst im Februar 1386 zum Konflikte in Willisau; hiebei wurden einzelne Bürger gefangen, aber auf Befehl des Marschalls von Hallwil wieder freigelassen, weil der Friede in Willisau verlängert worden war.

Nach Ablauf des Friedens kam Herzog Leopold von Österreich mit Heeresmacht in den Aargau, um den Kampf gegen die Eidgenossen zu eröffnen. Er berief durch seinen Hofmeister, Reinhard von Wehingen, die Gräfin Maha von Arberg zu sich nach Zofingen, befahl ihr, bei Verlust seiner Gnade und Huld, das Burgrecht mit Bern aufzugeben und ihm die Stadt Willisau zu übergeben. Die Gräfin erhielt nicht einmal Zeit, sich mit ihren Freunden, namentlich dem Grafen Theobald von Neuenburg, zu beraten. Was sie in ihrer Not erreichen konnte, bestand darin, daß sich Herzog Leopold von Österreich unter dem 30. Juni verpflichtete, die Gräfin und ihre Kinder bei ihren Rechten zu belassen, niemanden an Leib und Gut in Willisau zu schädigen, selbst wenn er mit Gewalt die Stadt einnehmen müßte; bei Friedensverhandlungen wollte Herzog Leopold dafür sorgen, daß die Gräfin wieder in den Besitz der Stadt gelange und falls er die Stadt besitzen sollte, dieselbe der Gräfin zurückzustellen.

Als der Herzog darauf anrückte, wurde die Bürgerschaft von Willisau verpflichtet, Futter, Korn und Brot für das Heer zu liefern. Wohl versprach des Herzogs Hofmeister, die Bürger für diese Lieferungen, die sich auf die Summe von 200 Gulden beliefen, zu entschädigen. Allein die armen Leute erhielten keinen Pfennig.

Wie der Herzog gegen Willisau heranrückte, flog ihm

ein Bienenschwarm entgegen. Das Volk hielt dies für ein Zeichen eines nahenden Unglückes.¹⁾

Am 1. Juli rückte Herzog Leopold mit Heeresmacht in Willisau ein. Wie es scheint, leistete die Bürgerschaft Widerstand, weshalb der Herzog die Stadt bei dem am 8. Juli erfolgten Abzuge verbrennen ließ. Mathis von Büttikon ersuchte auch die Gräfin, die Feste Hasenburg auf Befehl des Herzogs von Österreich zu räumen. Als auch diesem Befehle Folge geleistet worden war, kamen die Bürger von Sursee und Zofingen, wie die spätere Sage erzählt auch jene von Bremgarten, und plünderten die Burg, zerstörten und verbrannten dieselbe und führten die Beute, bestehend in Bettzeug, Armbrusten, Geschützen und Hausrat, im Werte von 2000 Gulden auf Wagen fort. Die Gräfin berechnete den ihr hiedurch erwachsenen Schaden auf 70,000 Gulden.

Am 9. Juli darauf wurde Herzog Leopold von Österreich von den Eidgenossen besiegt und erschlagen. Sein Heer nahm auf dem Rückzuge die Bürger von Willisau gefangen, brandschatzte dieselben und schleppte viele derselben in Gefängnisse, wo sie noch Jahre nachher schmachteten. Aber hiemit war die Gräfin noch nicht ans Ende ihrer Leiden gekommen.

Erst 8 Tage nach der Schlacht von Sempach eröffneten die Berner den Kampf gegen das Haus Österreich und dessen Verbündete. Zu diesen gehörte die unglückliche Gräfin Maha von Neuenburg. Vierundzwanzig Dörfer und die Kirchen,

¹⁾ In Habsutters Siegeslied heißt es:

Es kam ein herr gezogen
gen Willisow in die statt;
da kam ein imb geflogen,
in d'linden er gnistet hat:
he! an's herzogen wagen er flog,
als do der selbig herzog
wol für die linden zog.
„Das dütet frömbde geste“:
so redt der gmeine man.
Do sach man wie die veste
dahinder z'Willisow brann.

welche die Gräfin im Tale Rütols besaß, wurden von den Bernern verbrannt. Diese erlitt dadurch einen Verlust von 12,000 Gulden. Ohne die Intervention der Gräfin Isabella von Neuenburg, welche die Eidgenossen wegen ihres Sieges über Österreich beglückwünschte, wäre die Expedition noch schlimmer ausgefallen.

Hierauf zogen die Berner auch nach Willisau und Hasenburg und zerstörten und verbrannten, was noch übrig war. Allein die Luzerner glaubten wegen des frühern Burgrechtes ein besseres Recht auf Willisau zu besitzen und nahmen deshalb die Stadt mit all ihren Rechten, Gerichten, Steuern, Zinsen und Gülden in Beschlag.

Durch den Friedensschluß zwischen Österreich und den Eidgenossen vom 12. und 13. Oktober 1386 wurde Gräfin Maha von Valangin gegen weitere Eingriffe in ihre Rechte gesichert. Damals erhielt Gräfin Maha die Stadt Willisau zurück und verglich sich auch mit Bern wegen der Aufgabe des Burgrechtes (1388, 11. September).

Mit Luzern dagegen dauerten die gespannten Verhältnisse fort. Am 29. November 1387 überfielen die Luzerner einen Diener der Gräfin von Valangin und verwundeten denselben. Mathias von Büttikon führte namens der Gräfin wegen dieser Friedensverletzung in Zürich im Februar 1388 Klage.

Folgen des Sempacherkrieges.

Ruin der Herrschaft Arberg in Willisau.

Als nach dem unglücklichen Sempacherkriege Gräfin Maha wieder in den Besitz der Herrschaft Willisau und Hasenburg gelangte, war sie zur Aufnahme neuer Anleihen gezwungen. So streckte ihr 1389, 21. Dezember, Kuoni Totschin von Willisau 36 $\bar{u}$ Zofinger Münzen vor, wogegen das Gut in Sotachen und beim Tiergraben in Willisau als Pfand verschrieben wurde. Unter dem 12. September 1391 wurde das Anleihen bei Hans Wernher Fröwler von Basel auf 264 Gulden erhöht.

Die Gräfin und ihr Sohn suchten in ihrer Bedrängnis zuerst Hilfe bei den Herzogen von Österreich. Sie stellten zu diesem Zwecke eine Rechnung über ihre Forderungen auf. Diese gestalteten sich folgendermaßen: ¹⁾

1. Entschädigung für den Verlust im Gugler-	
kriege	20,000 Gulden
2. Für den Verlust im Sempacherkriege in	
Willisau	20,000 „
3. Für die Plünderung von Hasenburg . .	3,000 „
4. Für Armeelieferungen im Sempacherkriege	200 „
5. Für Brandschaden im Val de Rue . . .	12,000 „
6. Für Gisellschaftsleistungen d. Grafen Johann	1,500 „
	56,700 Gulden

Hiezu noch eine Entschädigung für die Abtretung der Stadt Altreu im Betrage von 300 *n* Landmünze.

Die Herzoge von Österreich waren nicht geneigt, diese enorme Summe, nach unserem Gelde mehr denn 500,000 Franken, zu zahlen. Sie bestritten zunächst die Ersatzpflicht für die im Gugler- und Sempacherkriege erlittenen Verluste. Die Familie von Arberg-Valangin strengte deshalb einen weitläufigen Prozeß an, der vor den verschiedensten Stadt-, Land- und Hofgerichten, zuletzt vor dem Kaiser und noch 1415 vor dem österreichischen Landvogte im Aargau geführt wurde und der Familie eine weitere Auslage von 3000 Gulden verursachte.

Von den Gläubigern gedrängt, suchte Gräfin Maha mit ihrem Sohne sich dadurch zu retten, daß sie am 14. Mai 1393 um die Summe von 1225 Florin an Gräfin Elisabetha von Montfort, geborne Gräfin von Nellenburg, Tochter der Ursula von Hasenburg und des Grafen Heinrich von Nellenburg, die freie Vogtei von Willisau mit aller Zubehörde, ausgenommen die Hypothek des Matthias von Büttikon auf 36 Malter Korn jährlichen Zinses, als Pfand von Österreich unter Vorbehalt des Rückkaufrechtes abtrat.²⁾

¹⁾ Vgl. dazu Thommen, Urkunden II, 378.

²⁾ Matile, Mémoires de Vallengin, p. 117.

Namens dieser Gräfin von Montfort, der Witwe des streitlustigen Grafen Rudolf ¹⁾ († 1375), saß Ulrich Scheidegger in Willisau zu Gericht, auf dem Graben zu Willisau 1394, 6. Juli.

Jetzt wollte aber auch Ritter Hans Hus von Isenheim für seine ausstehenden Zinsen bezahlt sein. Vor Gericht in Zofingen kam am 23./24. Juni 1394 ein Kompromiß zustande, nach welchem der Gräfin eine Stündigung für die verfallenen Zinsen gewährt, dem Ritter Hus aber ein Vorrecht auf die Zinsen für seine Forderung eingeräumt wurde, so zwar, daß er jährlich 80 Gulden Zins beziehen sollte.

1395, 7. Juni, wurde die Hypothek von 82 Gulden jährlichen Zinses, die bisanhin an Kunz von Mülheim verzinset worden war, auf Ritter Hans von Ramstein übertragen.

Die wachsende Schuldenlast nötigte Gräfin Maha und deren Sohn, um 40 Goldgulden dem Kunz Müller von Meskilch, genannt Hug Schmid von Willisau, den Zehnten zu Honegg und am Lütenberg, samt dem Bodenzins am letztern Orte zu verpfänden.

Im Jahre 1398 trat eine neue Finanzkrise ein. Der Propst zu St. Peter in Basel, Erhard von Bürgis, brachte für seine ausstehenden Zinsen von 1000 Mark Silbers den Grafen in Acht; Herzog Johann von Troppau und Graf Johann von Spanheim, als kaiserliche Hofrichter, erlaubten, den Grafen und alle seine Leute anzugreifen. Auch Ritter Hus drängte auf Bezahlung.

Am 20. September 1398 erklärte König Wenzel auf Klage des Propstes Graf Hans von Arberg, Schultheiß, Rat und Bürger von Willisau in Acht und rief den Herzog von Österreich, den Markgrafen von Baden, den Grafen Eberhard von Württemberg, die Stadt Basel und alle Reichsuntertanen auf, dem Propste zur Vollstreckung der Acht behülflich zu sein.

Diesen Anlaß wollten einige Entlebucher, geführt von Ulrich Elsen, dem Widenmüller zu Willisau, benutzen, um in

¹⁾ Vanotti, Gesch. d. Grafen v. Montfort u. Werdenberg, p. 86.

Ruswil und Willisau einen Auflauf zu veranstalten und die Acht zu vollstrecken. Allein der Rat von Luzern schritt ein und nahm 22 Rädelsführer in Gelübde, daß sie bei 300 Gulden Buße dem Rate gehorsam sein wollen. Dann wurden die Rädelsführer von Entlebuch und Ruswil in eine Buße von je 100 Gulden verfällt.

Dieses Einschreiten bildete den ersten Schritt zur Annäherung des Grafen an Luzern.

Erst am 14. Mai 1399 fand ein freundlicher Vergleich mit dem Propste von St. Peter in Basel in der Weise statt, daß demselben Gräfin Maha und ihr Sohn den Edelknecht Matthias von Trostberg und Ulrich Haller als Bürgen für zeitige Entrichtung der Zinsen stellten, wogegen der Propst 200 Gulden von den ausstehenden Zinsen, die sich auf 330 Gulden belaufen hatten, nachließ.

Im Jahre 1398 volljährig geworden, führte Graf Wilhelm von Arberg eine absolute Herrschaft ein, indem er den Rat von Willisau nicht mehr zu den wichtigern Verhandlungen berief. 1399 brachte er auch das freie Amt Willisau wieder in seine Gewalt; aber gewisse Distrikte, wie z. B. Pfaffnau, blieben noch unter der Gerichtsbarkeit der Gräfin von Montfort, in deren Namen noch am 26. Dezember 1400 Hans Bircher zu Gericht saß und mit dem Siegel des freien Amtes siegelte.

Um die drängenden Gläubiger zu befriedigen, errichtete Graf Wilhelm am 24. Dezember 1399 wieder eine Hypothek von 103 Goldgulden auf die Stadt Willisau, namentlich auch auf die Fleischschal, zu Gunsten des Künzli von Lauffen von Basel. Drei Bürgen, darunter der Kirchherr, verpflichteten sich zum Einlager mit einem „müßigen Pferde“.

Unter dem 24. Januar 1400 errichteten Gräfin Maha und ihr Sohn Wilhelm eine Hypothek von 100 Gulden jährlichen Zinses zu Gunsten der Jonatha von Arberg, Mahas Tochter, Gemahlin des Ritters Otto von Stauffen, als Ersatz für die Morgengabe und das väterliche Erbe. Diese wurden nicht bloß auf die Einkünfte von Willisau verschrieben, son-

dern auch auf die Besitzungen in der Grafschaft Valangin, namentlich auf die Dörfer Locle, Geneveys, Tête de Rang¹ etc.

Mit Bewilligung des Kirchherrn von Willisau verschrieben Gräfin Maha und ihr Sohn 35 Malter Korn jährlichen Zinses aus dem Kirchenzehnten um 200 Gulden an die Frau Anna von Luternau, Ulrich Rust, Konrad Herbort und Hug Schmid von Willisau behufs Tilgung des Anleihens von Werner von Sempach.

Während Graf Wilhelm sich abmühte, immer neue Bürgen für die Anleihen aufzutreiben, welche die frühern Finanzoperationen ermöglicht hatten, erschienen plötzlich die Grafen Konrad und Eberhard von Nellenburg und machten auf die Feste und das freie Amt Willisau Anspruch. Sie behaupteten, diese Objekte seien ihnen durch Gräfin Elisabeth von Montfort, geborner Gräfin von Nellenburg, welche dieselben als Morgengabe besessen habe, testiert worden. Vor dem Landvogte und den österreichischen Räten in Baden tat aber Graf Wilhelm von Arberg dar, Willisau sei sein väterliches Erbe. Der Landvogt sprach ihm deshalb am 14. April 1402 das freie Amt und die Feste Willisau zu. Es scheint demnach, daß der Graf die montfortische Verschreibung eingelöst habe, obwohl im Urteile nichts davon zu lesen ist.

Glücklich dieser Ansprache überhoben, wurde Graf Wilhelm von seinem Schwager Otto von Staufen für 700 Gulden belangt. Er erwirkte aber eine Stündigung zur Tilgung dieser Schuld (1402, 14. August).

Aber noch vor Schluß des Jahres behelligte ihn Frau Margaretha von Büttikon, Witwe des Matthias sel., mit Anforderungen vor dem österreichischen Landvogte in Baden (1402, 6. Dezember).

Als in der Stadt Willisau der letzte Dachziegel mit Hypotheken belastet war, verpfändete Graf Wilhelm 1404 die Zehnten zu Tennwil, Hofstetten, Gösserswil, Buwil und Berlisberg und die Bodenzinse in Kalchtharen und zwar zum Teil an Bürger von Willisau, wie Ulrich von Rot und Kunz Müller; dem letztern auch um 12 Gulden die Burghalde.

Um dem gänzlichen Ruine zu entgehen, traten Gräfin Maha und ihr Sohn am 13. August 1404 an Ritter Hemmann von Büttikon die von Österreich zu Lehen gehende Grafschaft Willisau um 300 fl jährlichen Zinses ab Gütern im Aargau, die Kirchensätze Ruswil und Willisau um 600 Florin, unter Vorbehalt des Wiederlösungsrechtes, ab, mit der Verpflichtung, 150 Gulden jährlichen Zinses an verschiedene Kreditoren zu entrichten. Um die Übertragung der Herrschaft in allen Formen des Rechtes zu vollziehen, wurden dem Ritter von Büttikon auch die Stadtschlüssel von Willisau überreicht.

Am 2. September 1404 genehmigte Herzog Friedrich¹⁾ von Österreich diesen Vertrag, soweit er die Verpfändung des freien Amtes Willisau um 600 Gulden anbelangt. Am 18. September darauf wurden an Büttikon auch die Rechtstitel der Herrn von Valangin über diese österreichische Pfandschaft ausgehändigt.

Dann wurden die Kreditoren für ihre Zinsforderungen für die letzten 6 Jahre befriedigt (25. September 1404).

In der Abtretung an Büttikon waren inbegriffen das freie Amt und die Grafschaft Willisau, Pfand von Österreich, alle andern Herrschaften, Twinge, Bänne, Leute, Güter, Gerichte, Nutzungen, Früchten, Zölle, Fälle, Zinsen und Zehnten im Aargau und zu Willisau, die obgenannten Kirchensätze Willisau und Ruswil, samt den Widungütern.

Allein Graf Wilhelm begab sich damit seiner Rechte auf Willisau nicht, sondern bezeichnete den Schultheißen Künzli Schöb von Willisau als seinen Verwalter, der alle Zinsen, Zehnten und andere Gefälle einziehen und hierüber dem Herrn von Büttikon Rechnung stellen sollte (1404, 22. September). Das führte sofort zu Konflikten zwischen dem Grafen und dem Herrn von Büttikon.

Matthias von Büttikon, der Erzieher und Amtmann des Grafen Wilhelm von Arberg, besaß einen Schuldbrief von 362 Goldgulden auf die Herrschaft Willisau. Allein er forderte

¹⁾ Thommen, Urkunden II, 399—400.

vom Grafen niemals das Kapital noch die Zinsen. Als nach dem Tode des Hofmeisters der Graf zur Zahlung der ausstehenden Zinsen gemahnt wurde, meinte dieser, er sei nichts schuldig; denn hätte Mathias, durch dessen Hände alle Einnahmen geflossen seien, irgend etwas zu fordern gehabt, so hätte er eher mehr als weniger für seine Zinsen genommen.

Die österreichischen Räte befreiten den Grafen von der Pflicht, die verfallenen Zinsen zu bezahlen; dagegen sollte er die künftigen Zinsen an Hemmann von Büttikon, der diese Hypothek von der Witwe des Mathias gekauft hatte, entrichten.

Mit Hemmann von Büttikon stritt Graf Wilhelm auch um das Kollaturrecht von Willisau, das dieser, gestützt auf eine Hypothek von 300 ₰ Pfennig, in Anspruch nahm.

Dann klagte Hemmann auch, aus dem freien Amt und der Grafschaft Willisau seien viele Leute weggezogen und in Herzogenbuchsee, Luzern und Burgdorf Bürger geworden, so daß er zu Schaden gekommen sei. Graf Wilhelm meinte, an dieser Ausbürgerung trage nicht er, sondern Hemmann von Büttikon die Schuld.

Büttikon berief sich zur Behauptung seiner Rechte auf das habsburg-österreichische Urbarbuch aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts, das begreiflicherweise nicht mehr für alle Fälle maßgebend sein konnte.

Graf Wilhelm dagegen erlaubte sich neue Übergriffe, indem er am 26. Juni 1406 eine Hypothek von 75 Gulden auf die Schal zu Willisau zu Gunsten des Kaplans Keller errichtete, dann noch eine solche auf den Zehnten in Wüschwil zu Gunsten Ulrichs von Root.

Büttikon hinwieder suchte sich in den Alleinbesitz aller Pfandbriefe auf Willisau zu setzen und so die ganze Stadt und Grafschaft Willisau an sich zu ziehen. Zu diesem Zwecke kaufte er am 18. August 1406 von Frau Margaretha von Ostra, Witwe des Junkers Matthias von Büttikon, und deren Söhnen Ulrich und Hartmann von Büttikon um 362 Gulden den Pfandbrief von 36 Malter Korn auf dem Freien Amte.

Herzog Friedrich von Österreich bestätigte in Schaffhausen dem Herrn von Büttikon am 24. August 1406 diese Pfandschaft.

Da Graf Wilhelm gerade damals vor dem römischen Könige seine exorbitanten Forderungen an die Herzoge von Österreich mit allem Nachdruck geltend machte, waren diese um so mehr geneigt, die Pläne des Herrn von Büttikon zu begünstigen, zumal dessen Ahnen seit dem 13. Jahrhundert immer treu zu Österreich gehalten hatten.

Graf Wilhelm suchte in seiner verzweifelten Lage Schutz beim Rate von Luzern und gewann denselben sofort für sich durch das Versprechen, er wolle ihm die Herrschaft Willisau abtreten (1406, 3. Oktober). Von dieser geheimen Vereinbarung, die nach alter Überlieferung der reiche Wilhelm Meyer von Luzern einleitete, erhielt Hemmann von Büttikon keine Nachricht.

In ziemlich verblümter Weise suchte Graf Wilhelm nochmals zu seinem Rechte zu kommen, indem er Herzog Friedrich von Österreich bat, entweder ihn für die von seinem Vater, Grafen Johann von Arberg, an Herzog Leopold selig von Österreich herrührenden Forderungen zu entschädigen, oder ihm zu erlauben, diejenigen anzugreifen, durch die er (Johann) zu Schaden gekommen sei. Das Fehderecht war ja damals auch ein anerkanntes Rechtsmittel. Natürlicherweise lehnte der Herzog das Doppelgesuch ab und nun griff der verarmte Graf, der wohl selbst wenig Vertrauen zum Erfolg seiner Fehde hatte, statt zum Schwerte zu einer List, indem er heimlich mit Willisau in der Stadt Luzern Bürger wurde und der Stadt die käufliche Abtretung der Stadt versprach. Der Graf behielt sich jedoch sein 1401 abgeschlossenes Burgrecht mit Bern vor. Dagegen sollte er der Stadt Luzern jährlich eine Mark Silbers für das Burgrecht zahlen, dafür aber von allen andern Steuern und Schatzungen befreit sein. Hinwieder sollte der Graf der Stadt Luzern im Kriegsfall, auf erfolgte Mahnung, Hilfe leisten und der Stadt alle seine Festungen und Schlösser zur Verfügung stellen. Die Stadt Luzern dagegen sollte auch dem Grafen im Kriegsfall zu Hilfe ziehen.

Will der Graf sein Bürgerrecht in Luzern aufgeben, so hat er dafür an die Stadt die Summe von 50 Florin zu zahlen. Zum Abschlusse dieser geheimen Vereinbarung wirkten mit Freiherr Rudolf von Arburg, Hartmann von Stans und Klaus Kupferschmid von Luzern, Peter Honegger, Ulrich Schnider von Rot, Rudi Schwander und Ulrich Tagsberg von Willisau.

So gelang es dem Grafen Wilhelm von Arberg, mit Ritter Hemmann von Büttikon einen Vergleich zu treffen, wonach ihre Streitigkeiten um die Herrschaft Willisau statt vor den österreichischen Räten vor sieben Räten von Luzern entschieden werden sollten. Diese Schiedsrichter waren: Hartmann von Stans, Rudolf von Rot, Ammann, Johann von Mos, Burkard Egerder, Ulrich Walker, Hans Jnher und Wälti von Honrein.

Als Parteien wurden bezeichnet einerseits Gräfin Maha von Neuenburg-Vallengin und ihre Kinder Graf Wilhelm und Gräfin Margaretha von Arberg, und andererseits Ritter Hemmann von Büttikon.

Sodann sollte ein zweites Schiedsgericht unter dem Voritze des Hartmann von Stans von Luzern auch den Streit mit Hartmann von Büttikon entscheiden.

Nachdem die Parteien am 14. November 1406 auf dem Schlosse in Vallengin und am 26. November in Willisau sich bereit erklärt hatten, den Spruch anzuerkennen, den die Schiedsrichter fällen werden, erfolgte derselbe am 1. Dezember 1406 in folgender Weise:

1. Graf Wilhelm hat für das erste Jahr der Pfandschaft, wo er 300 ₰ Stebler Pfennig eingenommen und nach Basel bezahlt hat, einen Goldgulden zu 34 Schilling zu entrichten.

2. Statt der 100 Pfund, die Graf Wilhelm an Bußengeldern damals angeblich eingenommen hat, soll Büttikon 16 ₰ Stäbler erstatten.

3. Statt der Fischerrechtszinse aus dem freien Amte im Betrage von 10 ₰ Pfennig, der 70 ₰ Steuern und 30 Malter Korn, Dinkel und Roggen soll Graf Wilhelm dem von Büttikon das restituieren, was er wirklich widerrechtlich bezogen

hat. Er soll schwören, wie hoch sich diese Einnahme seit dem Kriege belaufen hat.

4. Hemmann von Büttikon wird mit seiner Ansprache auf das Kollaturrecht von Willisau abgewiesen.

5. Der Spruch wegen der Hypothek von 362 Gulden, die Matthias von Büttikon auf dem freien Amte Willisau besaß, ging dahin, daß Graf Wilhelm die verfallenen Zinse nicht zu bezahlen habe, wenn er schwören dürfe, daß Mathias von Büttikon bei seinen Lebzeiten nie diese Zinse gefordert habe; die Zinse seit Erwerbung der Handschrift durch Hemmann von Büttikon seien dagegen zu entrichten.

6. Auch mit der Klage über die Einbürgerung der Willisauer in Bern, Luzern und Burgdorf wurde Hemmann von Büttikon abgewiesen, wenn Graf Wilhelm schwören dürfe, daß er weder mit Rat noch Tat dazu mitgeholfen habe.

7. Auch in seinem Begehren betreffend Entschädigung im Betrage von 150 Gulden für den Verlust an obiger Hypothek wurde Büttikon abgewiesen.

8. Dagegen wurde das Begehren um Schadenersatz für Eintreibung der Zinse, Kosten etc. gutgeheißen.

9. Endlich wurde Büttikon verhalten, dem Grafen den Pfandbrief auszuhändigen, wenn ihm die Pfandsumme ausbezahlt werde.

10. Wer den Spruch nicht anerkennt, verfällt in eine Buße von 200 Gulden.

Damit hatte formell Graf Wilhelm von Arberg den Sieg über Ritter Hemmann von Büttikon davongetragen. Aber statt an Büttikon ging die Herrschaft und Stadt Willisau an die Stadt Luzern über, da Graf Wilhelm finanziell so ruiniert war, daß er die vom Krieg schwer geschädigte Herrschaft nicht mehr zu behaupten vermochte.

Damals lebten die Herzoge von Österreich noch der Beglaubigung, durch ein Bündnis mit den Eidgenossen auch die „Landgrafschaft Willisau“ behaupten zu können.¹⁾

¹⁾ Konzept zum Bunde von c. 1405. Thommen, Urkunden II, 496—505.

Der Prozeß Ulrich Wagners. Willisau in der Acht.

Großes Aufsehen erregte zu Ende des 14. Jahrhunderts der Wirt Ulrich Wagner in Willisau durch eine Reihe von Prozessen. Seit 1380 erscheint Ulrich Wagner, Gemahl der Margaretha im Hof, häufig als Zeuge in den zahlreichen Schuldverschreibungen der Grafen von Arberg-Vallengin in Willisau. Er suchte nach dem Sempacherkriege zuerst durch unberechtigte Forderungen an diese sich zu bereichern. Allein ein Schiedsgericht erkannte unter dem Vorsitze des Peter Kügeler von Zofingen 1389, Wagner habe an Gräfin Maha nicht mehr zu fordern als 108 ſ Pfennig, laut Brief Graf Johannis von Arberg.

Hierauf gelang es ihm, durch Unterschlagung in den Besitz eines Siegels, das dem Ratsherrn Gilg Spilmann von Bern gehörte, zu gelangen. Dasselbe benutzte Wagner, der auch Bürger von Burgdorf und Viehhändler war, zur Fälschung von drei Verschreibungen, die auf 700 Gulden, 18 Mark Silber und 22 Pfund Plappart lauteten. Sieben Jahre hernach machte er an Spilmann diese Forderungen geltend. Spilmann bestritt die Tatsache, daß er Wagner irgend welche Summen schuldig sei. Wagner berief sich auf die Zeugen, die in den drei Schuldbriefen erschienen: Goldschmied Heini Gengo, Peter Mülimatter von Bern und Hänsli Jennis von Trachselwald. Der Goldschmied war inzwischen gestorben.

Mit Bezug auf die Aussage der beiden andern Zeugen wurde Spilmann vom Großen Rate von Bern zur Auszahlung der Schuld verurteilt. Spilmann konnte nur erwirken, daß ihm eine Terminzahlung gestattet wurde. Inzwischen gelang es Spilmann, die beiden Zeugen zum Bekenntnis zu bringen, daß sie durch Auszahlung von je 20 Gulden, die sie aber nicht direkt von Wagner erhalten hatten, zu dem falschen Zeugnis verleitet worden seien. Hierauf flohen sie vom Lande, Wagner aber begab sich nach Luzern. Dort wollte er sich des Geldes bemächtigen, das der Stadtschreiber besaß, indem

er, während des Schreibers Abwesenheit, dessen Magd ermorden und die Kisten erbrechen wollte. Allein auf den Hilferuf der Magd floh Wagner über verschiedene Hausdächer. Endlich wurde er eingefangen. Hier bekannte er den Betrug an Spilmann und wurde deshalb zum Tod am Rad verurteilt. Als die falschen Zeugen heimkehrten, wurden sie 1392 als Fälscher zu Bern in einem Kessel gesotten.

Spilmann und seine Familie kam wieder zu Ehre und Ansehen, wie die Gruppe jener Chroniken bezeugt, welche an Konrad Justingers Geschichtswerk sich anschließt.

Der Prozeß gegen Wagner muß am 2. September 1392 schon beendet gewesen sein; denn damals bewilligte Gräfin Maha von Vallengin mit ihrem Sohne Wilhelm, daß Konrad Elsen von Escholz matt statt Ulrich Wagners für 108 fl Pfennig das Gut in Gunterswil samt der Widenmühle übernehme.

Im Jahre 1391, Montag nach „usgender pfingstwoche“, hatte der Abt von Einsiedeln noch vor dem Hofgerichte in Zürich Uli Wagner von Willisau belangt, offenbar für ausstehende Zinsen ab Gütern, worauf dieser am Mittwoch nach Barnabas eine Gegenklage gegen Immer Schmid und Christen Schönow von Langenthal erhob. Da das Hofgerichtsprotokoll von Zürich den weiteren Verlauf des Prozesses nicht erwähnt, so muß die Katastrophe im Leben Wagners bald nachher eingetreten sein.

In dieser Zeit dehnte das von Kaiser Karl IV. errichtete und mit weitgehenden Privilegien ausgestattete Hofgericht in Zürich seine Wirksamkeit auch auf Willisau aus. Freiherr Diethelm von Wolhusen belangte nämlich mit Hofgerichtsprozessen nicht bloß die Personen, welche während seiner Minderjährigkeit die von seinem Oheim verkauften Güter im Entlebuch und in Menznau inne hatten, sondern auch jene Personen, die trotz der vom Hofgerichte ergangenen Warnung vom Mittwoch vor Othmar 1391 und vom Mittwoch vor Lichtmeß 1392 Verkehr mit diesen Leuten unterhielten. So kamen Vogt, Bürger und Leute von Willisau 1392, 10. Juni, in die Reichsacht.

In ähnlicher Weise wurden die Leute von Willisau 1397 in den Hofgerichtsprozeß des Götz Schmid von Hünenberg verflochten wegen des Verkehrs mit den Bewohnern von Zofingen.

Unter den in Zofingen wohnenden Bürgern von Willisau befand sich auch der Kleriker und Notar Rudolf Burkhard, 1381.¹⁾

Willisau gelangt an Luzern.

In dem Konzept zum Kaufvertrage vom 3. Oktober 1406 bezeichnete Graf Wilhelm von Arberg, Herr zu Vallengin, als Verkaufsobjekte:

Die Herrschaft Willisau mit all ihren Zubehörden, wie diese seine Vorfahren inne hatten, mit Kirchen, Kirchensätzen, Gerichten, Twingen, Bännen, Fällen, Gesetzen, Gelassen und mit der ganzen Landgrafschaft, wie diese die von Hasenburg und Nellenburg und sein Vater inne hatten, Eigen für Eigen, Pfand für Pfand. Die Kaufsumme wurde auf 8000 Gulden festgesetzt. Die Hauptbestimmung war ohne Zweifel die, daß die Stadt Luzern nicht gestatten wolle, daß auf die Kaufsumme in der Stadt Luzern oder deren Gebiet irgend ein Arrest gelegt werde. Wegen der Zahlung der Kaufsumme sollten Freiherr Rudolf von Arburg, der Kirchherr von Ruswil, Rudolf von Rot und Wilhelm Meyer von Luzern eine Vereinbarung treffen. Auf einem Beiblatte wurden die wichtigern Bestandteile der Herrschaft und die Pfandsummen mit Ausnahme derjenigen Büttikons notiert. Mündlich gelobten die Luzerner dem Grafen, die Willisauer wie ihre eigenen Bürger zu behandeln, welche durch ihre Treue sich besonders ausgezeichnet hatten, nämlich Ulrich von Rot, Rudi Schwander, Henzmann Herport, Hug Schmid, Rudi Nüwenegger, Uli

¹⁾ Thommen, Urkunden II, 149. Über den in diese Zeit fallenden Handel Ulrich Schröters vgl. am Schlusse das Kapitel über die hl. Blutkapelle.

Tagsberg, Peter Honegger und Werner von Egerden.¹⁾ Leute und Gut sollten die Luzerner „früntlich und tugentlich halten.“

Der eigentliche Verkaufsbrief wurde erst am Samstag nach St. Hilarius (15. Januar) 1407 von Gräfin Maha, Graf Wilhelm und Gräfin Margaretha von Arberg besiegelt. Als Käufer wurden bezeichnet: Schultheiß, Rat und Bürger der Stadt Luzern; als Verkaufsobjekte: die Stadt und Burg in der Stadt Willisau, mit Leuten und Gut, Twing und Bann, großen und kleinen Gerichten, Steuern, Diensten, Zinsen, Fällen, Gesetzen, Gelassen, Nutzen und mit allen ehehaften Rechten und Zubehörden, welche von jeher dazu gehörten; die Kirche und der Kirchensatz von Willisau, der zur Kerpennigshub gehört; die Hälfte von Twing und Bann zu Schötz, und was der Verkäufer Vorfahren von denen von Hadstatt erworben, alles freies Eigen; dann die Burg und Herrschaft Hasenburg mit ihren Zubehörden, Lehen von Österreich, und das freie Amt Willisau und die obere Burg zu Willisau, mit Leuten, Gütern, Twingen, Bännen, großen und kleinen Gerichten, Steuern, Diensten, Zinsen, Fällen, Gesetzen, Gelassen, Nutzen und aller Zubehörde, Pfand von der Herrschaft Österreich, mit dem Rechte, die darauf haftenden Verschreibungen von Ritter Hemmann von Büttikon abzulösen. Zu der Kaufsumme sollte hinzukommen, was die von Arberg selbst ablösen und umgekehrt sollten die Arberg der Stadt zurückvergüten, was sie über die 8000 Gulden für Ablösung der Hypotheken aufwenden sollte.

Sofort zahlte der Rat von Luzern diese Hypothekarschulden ab, wobei sich herausstellte, daß er 1025 Gulden über die Kaufsumme verausgabt hatte. Am 1. August 1408 gelobte der Graf, diese Summe dem Rate zurückzuvergüten. In dieser Abrechnung waren aber noch nicht inbegriffen das Leibgeding der Junker von Solothurn von 30 Gulden Geld

¹⁾ Sonderbarer Weise wurde 1653 diese Urkunde dahin gedeutet, alle Bürger von Willisau sollten wie Bürger von Luzern behandelt werden; alle obgenannten Geschlechter, mit Ausnahme der Herport, waren damals längst erloschen.

und 24 Mütt Kernen, die Forderungen der von Nellenburg, der Waldner, Landsberg, der Hus von Isenheim, der Hürus und anderer, die sich auf mehr denn 1200 Gulden beliefen. Diese versprach der Graf von Arberg zu tilgen.

Behufs Zahlung der Kaufsumme veräußerte der Landvogt von Willisau schon 1407 den halben See zu Egolzwyl mit der Fischenz um 40 Gulden. Dann wurde eine Grenzbereinigung des Amtes Willisau gegen Sursee, Ruswyl und Münster vorgenommen.

Von den Anverwandten des Grafen¹⁾ machte nur der elsässische Edelmann Diebold Waldner von Sulz Miene, den Kauf durch Geltendmachung des Zugrechtes zu stürzen. Allein der Rat von Luzern antwortete 1417 kurz, er habe den Kauf mit dem Grafen abgeschlossen und sei Waldner nicht zu irgend einer Antwort verpflichtet. Allein daneben beängstigte ihn sichtlich das Kollaturrecht von Willisau; er fürchtete am Konzil von Konstanz hierüber Rechenschaft geben zu müssen und suchte durch den Propst im Hof und den Bischof von Konstanz sich dessen Besitz zu sichern. Diese Besorgnisse wurden hervorgerufen einerseits durch die mangelhafte Form der Urkunde, welche faktische Unrichtigkeiten enthielt und andererseits durch die Betrachtung, daß Kirchensätze nach kanonischem Rechte nicht veräußert werden dürfen. Hiezu kamen noch die Verwickelungen wegen der Verschreibung, die Wilhelm Meier auf dem Kirchensatze besaß, worauf wir im Abschnitte über das Kollaturrecht zurück kommen.

Konrad Diebold Waldner klagte hierauf gegen Graf Wilhelm von Arberg-Vallengin bei König Sigismund und erwirkte am 19. September 1418 in Ulm dessen Aechtung²⁾.

Wenn in der Verkaufsurkunde der Grafschaft Willisau die Stadt nicht als Pfand oder Lehen der Herrschaft Oesterreich bezeichnet ist, so liegt offenbar nur ein Versehen der Kanzlei Luzern vor, welche diesen Akt ausfertigte.

Der Rat von Luzern gab sich übrigens niemals die geringste Mühe, von Seite Oesterreichs die Einwilligung zur

¹⁾ Vgl. die folgende Stammtafel.

²⁾ Altmann Regesten K. Sigismunds Nr. 3490.

Uebernahme der Pfandschaft zu erwirken. Die Herzoge von Oesterreich hinwieder ignorierten diesen Uebergang von Willisau an Luzern offenbar aus dem Grunde, weil ihnen zu gut bekannt war, daß die Herrschaft überschuldet und infolge des Kriegsschadens fast wertlos geworden war. Selbst als der österreichische Pfandherr von Kastelen 1411 bei Herzog Friedrich von Oesterreich sich über die Eingriffe der Luzerner in seine Rechte beschwerte, vermieden sie jeden Konflikt mit Luzern.

Erst durch die Eroberung des Aargaus im Jahre 1415, wo die Eidgenossen auf Befehl des Konzils von Konstanz und des Kaisers, trotz des 1411 mit dem Hause Oesterreich auf 50 Jahre geschlossenen Friedens, Herzog Friedrich seiner Länder beraubten, gelangte die Stadt Luzern in den faktischen Besitz der Grafschaft Willisau. Doch gelang es ihr niemals, den ganzen Umfang der österreichischen Herrschaft zu behaupten, indem von Zofingen aus Boten dem Heere der Eidgenossen mit der falschen Meldung entgegen ritten, die Leute haben bereits den Bernern gehuldigt. Es gab wie 1386 so auch 1415 in der Grafschaft Willisau immer noch eine Partei, welche die Herrschaft Berns derjenigen von Luzern vorzog.

Da Graf Wilhelm von Arberg außer Stand war, an die Stadt Luzern die Schuldsumme zurückzuzahlen, die für Ablösung der Hypotheken auf Willisau aufgelaufen war, so trat er dem Spital zu Luzern 1407, 1417 und 1419 den Kirchensatz und Meierhof Ruswyl und Willisau zuerst als Lehen, dann als Vergabung ab. Es wurde diese Abtretung in die Form einer Vergabung gekleidet, da nach dem kanonischen Rechte ein Verkauf von Kirchensätzen unzulässig war. Im Jahre 1417 hatte der Rat von Luzern die Bürger zum Einlager gemahnt, als der Graf seinen Verpflichtungen gegen die Stadt nicht nachkommen konnte.

Weder bei der Aussöhnung Herzog Friedrichs mit Kaiser Sigismund, noch später taten die Herzoge von Oesterreich ernstliche Schritte, um wieder in den Besitz der Stadt und Grafschaft Willisau zu gelangen. Nur auf dem Tage in Konstanz reklamierten sie noch 1465 mit Luzern, Sursee, Münster

Stammtafel des Hauses Arberg-Vallengin.

Graf Gerhard von Arberg-Vallengin, † 1339.

Gemahlin:

Ursula von Hasenburg.

Sie heiratet 1343 den Grafen Heinrich von Nellenburg († c. 1364).

Johann II. von Arberg ¹⁾ Herr zu Willisau, † Juni 1383. Gemahlin: Gräfin Maha v. Neuenburg, † 1410, 80 Jahre alt.	Nikolaus Cisterzer in Lieu-Croissant.	Jordana Gemahl: Johann Hus (de Domo) v. Isenheim. 1380 Pfleger der Herrschaft Willisau.	Elisabeth heiratet 1362 Graf Rudolf von Montfort, Herrn zu Feldkirch; sie besitzt einen Teil der Grafschaft Willisau, † 1401.
Bernard 1382. Johanna Gemahl: Otto v. Stauffen.	Wilhelm geb. 1373, † 1427. Gemahlin: Johanna v. Beaufremont.	Johann † 1453, 20. Apr.	Margaretha Gemahl: Wilhelm v. Montrichier 1407.
	Johann III., † 1497. Gemahlin: Louise v. Neuchâtel.		

¹⁾ Irrig läßt Grellet Johann II., den er als Gemahl einer Maria v. Greyerz nennt, 1376 sterben. Archives hérald. 1895, Nr. 10. Den 1383 verstorbenen Grafen nennt er Johann III. Der Irrtum ergibt sich auch aus den Genalogien der Grafen von Greyerz von E. von Rodt, Hisely und Gremaud.

mit dem Michelsamt, dem Amt zu Richensee, Sempach, Rothenburg auch „Wildesnaw“, worunter nur Willisau verstanden werden kann. In der ewigen Richtung mit den Eidgenossen dagegen verzichtete Herzog Sigmund von Oesterreich endlich am 11. Juni 1474 für immer auf alle Rechte, welche er und sein Haus im Gebiete der Eidgenossen vormals besessen hatten.

Dagegen machte der Ritter von Büttikon 1422 neue Ansprachen wegen seiner Pfandschaftsrechte; es fand deshalb in Sursee eine Versammlung statt.

Graf Wilhelm von Arberg-Vallengin und sein Sohn Johann, der erst 1497 starb, führten noch zur Wahrung ihres Rückkaufsrechtes bis 1471 den Titel Grafen von Willisau.¹⁾

Willisau unter Luzern.

Mit dem Übergange der Stadt Willisau an Luzern begannen allmählig geordnete Zustände; eine Zeit der Ruhe und des Friedens, wie sie Willisau nie zuvor gekannt hatte, bezeichnete die erste Regierungszeit der luzernerischen Landvögte. Anfänglich waren diese nur auf ein Jahr gewählt; sie verwalteten zugleich die Vogteien Ruswyl und Entlebuch, kamen aber nur an Gerichtstagen nach Willisau. Die Stadt blieb wie früher der Hauptort der Vogtei. Diese gewann immer mehr an Bedeutung durch die Erwerbung zahlreicher Gerichtskreise, die sich im Besitze der Adeligen befunden hatten. Statt des (1418 mit 18² Gulden besoldeten) Landvogtes, der immer ein Mitglied des Kleinen Rates von Luzern war, verwaltete der Stadtschultheiß von Willisau die Vogtei. Der letztere bezog 1420 ein Einkommen von 10 Gulden.

Allein der Übergang von Willisau an Luzern wurde namentlich in Bern schmerzlich empfunden. Auf nichts weniger als freundeidgenössische Weise behandelten die Berner die Leute von Willisau bei der Teuerung, die im Jahre 1414

¹⁾ Vgl. Stammtafel. Matile, Histoire de Valangin, p. 186, 192.

eintrat, indem sie die Ausfuhr aller Lebensmittel nach Willisau verboten.

Zur Behauptung der Unabhängigkeit der Schweiz, wie zur Ausdehnung des Gebietes derselben, namentlich gegen Italien, mußten die Willisauer manchen Feldzug mit den Luzernern unternehmen.

An der feierlichen Erneuerung des eidgenössischen Bundes, die von Zeit zu Zeit in Gegenwart der Abgeordneten aller eidgenössischen Orte in Luzern stattfand, nahmen seit 1417 in der Regel acht Abgeordnete von Willisau teil.

In Willisau dagegen fand der mit der Waffen- und Harnischschau verbundene Schwörtag am Sonntag vor Sankt Maurizen-Tag statt. Damit war in alter Zeit auch die Neuwahl der Räte und Beamten verbunden.¹⁾

Schon 1417 kamen die ersten Aufstandsversuche gegen Luzern vor. Der Anstifter derselben war Penteli Vonesch von Willisau, seßhaft in Luthern, der auch gegen den Landvogt Ulrich von Lütishofen sich beleidigende Worte erlaubte. Anlaß bot die Einführung des Ohmgeldes oder bösen Pfennigs.

Da der Agitator beim Volke keine Unterstützung fand, wurde die Sache nicht weiter verfolgt.

Die Regierung von Luzern war damals eine sehr milde; die Abgaben waren sehr mäßig, die Einnahmen von Hoheitsrechten minim, wie ein Blick auf die Rechnungen der Landvogtei zeigt. So betrug

	1420	1425	1426
der Zoll			
an Jahrmärkten	6 Pfd. 9 Schill.	8 Pfd. 4 Sch.	8½ Pfd. 1 Sch.
Futterhaber	6 "	14 "	} 67½ "
Mühlezens	19 " 6 "	30 "	
Bankzins	20 "	20 "	
Kornzins	3 Malt. 7 Viertel	5½ "	
Böspennig }		87 " 15 "	105 "
Bußen }	360 Pfd.	200 " 14 "	300 " 30 "

¹⁾ Ein alphabetisches Verzeichnis der Ratsherren seit dem 15. Jahrhundert brachte der „Willisauer Bote“ 1896, Nr. 26, 31 ff.

Im Jahre 1427 erlaubte sich eine hochgestellte Person die Bemerkung, die Luzerner dürfen ihre Ämter, namentlich Entlebuch und Willisau wohl lieb haben, denn die Herzoge von Österreich gehen mit dem Plane um, diese wieder einzulösen.

Früher schon hatte Graf Wilhelm von Arberg mit Schreiben vom 11. März 1423 den Rat von Luzern daran erinnert, daß die Luzerner ihm gelobt haben, einzelne Willisauer wie ihre eigenen Bürger zu halten, es geschah dies namentlich mit Hinsicht auf die Leute des Amtes Wolhusen, welche die Nachkommen der Leute des Amtes Ruswil, die im Amte Willisau saßen oder dort Güter besaßen, für die Amtssteuern von Ruswil in Anspruch nehmen wollten (1423 bis 1428). Der Rat von Luzern wahrte das Steuerrecht für Ruswil nur für jene, die von Wolhusen nach Sursee und von dort in das Petersamt gezogen waren.

Leute, die aus dem Petersamte zogen, aber wieder in dasselbe zurückkehrten, sollten zum Amte gehören. Die Ruswiler sollten nur die Auswanderer aus ihrem Orte, nicht aber deren Nachkommen ansprechen dürfen. Dagegen sollten dem Amte Ruswil die Leute verbleiben, die zur Zeit des Grafen Wilhelm von Arberg in Ruswil in das Bürgerrecht aufgenommen wurden, samt den Nachkommen derselben. Uneheliche sollten dem Amte gehören, in dem sie geboren wurden, so lange sie in demselben wohnen. Jene Unehelichen, die in den „Untermarchen“ geboren wurden, sollen je nach ihrer Herkunft behandelt werden, d. h. Willisauer sein, wenn sie von einem Freien abstammen oder Ruswiler werden, wenn ihr Vater ein Ruswiler gewesen. Uneheliche, die von Fremden abstammen, sollen dem Amte Ruswil gehören, so lange sie nicht in ein anderes Amt ziehen. — Die Aufnahme von Ausbürgern, Witwen und Kindern ins Bürgerrecht wurde verboten.

Nicht weniger als ein Drittel der Leute von Ruswil war 1426 im Amte Willisau angesessen. Da damals wegen der Feldzüge nach Italien eine Staatssteuer bezogen wurde, so erkannte der Rat von Luzern: Hat ein im Amt Willisau seß-

hafter Ruswiler eine Willisauerin zur Frau, so darf das Amt Willisau von ihm 1 bis 2 Schilling Steuer beziehen; Männer und Kinder dagegen sind ins Amt Ruswil steuerpflichtig.

Als die Luzerner ihre Rechte und Freiheiten immer mehr auf Kosten der Untertanen auszudehnen begannen, erwachte in Willisau heftige Opposition. Erni Sager erklärte, wenn der Landvogt erscheine, um die Huldigung vorzunehmen, so wolle er aufstehen und verlangen, daß man die Willisauer bei den Rechten belasse, die sie unter dem Grafen Wilhelm besessen haben. Wie es scheint, wurde die 1428 eingeführte Verschärfung der Buße wegen Injurien und Friedbruch — 50 Pfd. wie in Luzern üblich — in Willisau schwer empfunden.

Der Rat von Luzern, von dem Vorhaben Sagers rechtzeitig in Kenntnis gesetzt, schritt rasch ein und strafte den kühnen Verteidiger des alten Rechtes im November 1432 mit 20 Gulden und Gefängnis. Dazu wurden 1428 in Willisau „Heimlicher“ bezeichnet, welche dem Landvogte von der geheimen oder offenen Agitation gegen die Obrigkeit Kenntnis geben sollten.

Bald waren es aber mehr Schultheiß und Rat von Willisau, gegen die sich die Klagen richteten. Ein prozeßsüchtiger Mann, Rudolf Bini von Wangen, der von 1425 bis 1443 mit seinen Prozessen die Städte Basel, Bern, Solothurn und Luzern behelligte, hatte 1429, 11. Mai Schultheiß und Rat von Willisau vor das Hofgericht von Rottwyl geladen. Der Rat von Luzern bewirkte durch die Erklärung, daß die Bürger von Willisau wie die Bürger von Luzern zu behandeln seien, welche durch kaiserliche Privilegien von den fremden Gerichten befreit seien, daß die Stadt Willisau am 20. Juni 1430 aus der über sie verhängten Reichsacht entlassen wurde.

Im Jahre 1433 wurden Schultheiß und Rat von Willisau und Luzern von Ulrich Grüning von Ulm vor das Vehmgericht in Westphalen geladen, weil sie denselben unschuldigerweise als Mörder hatten verrufen lassen. Um einem weitläufigen Prozesse zu entgehen, vereinbarten beide Städte vor Kaiser Sigismund in Basel mit Grüning dahin, daß sie

die Verrufung zurücknahmen, wogegen dieser von der Ladung „auf die rote Erde“ abstand. Die Prozeßkosten kamen auf 173 Gulden 12 Schilling 6 Pfennig zu stehen.

Komplizierter war der Prozeß des Rates von Willisau gegen Rutschmann Honegger im Jahre 1439. Dieser drohte seine Kreditoren auf rote Erde zu laden, da er in Willisau nicht zu seinem Rechte gelangen könne. Allein der Rat fahndete auf Honegger, brachte denselben in Gefangenschaft und entließ ihn auf bittliches Anhalten seines Vaters und Bruders endlich auf Urfehde, nachdem er eidlich gelobt hatte, man dürfe ihn an Leib und Leben strafen, wenn er seinen Eid brechen sollte.

Mehr gegen den Schultheißen Heinzmann Herport als gegen den Rat von Willisau hatte der Harnischmacher Hans Rumpler von Ingolstatt 1437 zu klagen. Als die Klage wegen Hinterhaltung eines Zeugnisses nicht half, bedrohte Rumpler den Schultheißen mit dem Tode. Zum Tode verurteilt, aber in Rücksicht auf seine kleinen Kinder begnadigt, floh Rumpler nach Bern, erneuerte seine Klage und drohte mehrere Bürger von Willisau nach Westphalen zu laden. Endlich gelang es dem Stadtmann Ulrich von Hertenstein, die Auslieferung Rumplers nach Luzern zu erwirken, wo derselbe eidlich gelobte, auf den Vehmgerichtsprozeß zu verzichten und die Luzerner und Willisauer mit fremden Gerichten nicht mehr zu belästigen.

Das Gericht von Willisau, gegen welches sich jene Klage gerichtet hatte, wurde in der Regel unter der Buche zu Willisau gehalten, so z. B. 1435.

Aus den allerdings nur sehr lückenhaft vorliegenden Rechnungen der Landvogtei Willisau erhalten wir einige Aufschlüsse über die Tätigkeit des Landgerichtes. So wurde 1408 ein Landtag wegen eines in der Vorstadt zu Willisau begangenen Totschlages gehalten. Der 1425 „auf dem Graben begangene Mord und Totschlag“, offenbar der Handel Ulrich Schröter, verursachte einen Landtag, dessen Kosten auf 2 Schilling weniger als 17 fl zu stehen kamen. 1428 wurden 3,

1465 5 Landtage, 1483 4 Landtage gehalten. 1461 wurde eine Hexe verbrannt. Um die armen Leute 1483 „mit Holz, Stroh und Harz zu richten“, zahlte man dem Scharfrichter 91 fl 1 Schilling 6 Häller. Diebe wurden gehängt. — Die Stühle zur Abhaltung des Landgerichtes, wie sämtliche für die Ausübung der Kriminaljustiz erlaufenden Kosten, die Verabreichung der „Mutscheln“ für die anwesenden Knaben, die Morgen-, Mittag- und Abendsuppen der Richter inbegriffen, bestritt der Staat.

In alter Zeit mußte jeder waffenfähige Mann bei jedem Landtage — dem gebotenen Ding — erscheinen. Dann beklagten sich 1491 die ärmeren Leute, daß ihnen der Besuch der Landtage zur Last geworden sei. Der Rat gab hierauf dem Landvogte die Vollmacht, aus jeder Gemeinde je nach der Wichtigkeit der Sache eine bestimmte Zahl von Männern zum Gerichte einzuberufen.

Unter Landvogt Ruß wurde 1489 das Amtsrecht von Willisau in Schrift gefaßt¹⁾ und um einige Artikel vermehrt, die damals, wie aus den Verhandlungen von 1512 hervorgeht, öffentlich verlesen wurden.

Im Jahre 1499 bestand der Rat von Willisau aus neun Mitgliedern.

Verschiedene Faktoren trugen dazu bei, das Ansehen der Stadt zu heben, so besonders der allmählig sich hebende Wohlstand der Stadt, die successive Verschönerung der Gebäude, die Erwerbung der Gerichtsbarkeit über die verschiedenen Klassen der Einwohner, die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Anregung zu wirtschaftlichen Verbesserungen, die von Willisau ausgingen.

Daß der Wohlstand sich unter Luzerns Herrschaft rasch hob, ersehen wir daraus, daß schon im Jahre 1415 Hug Schmid in Willisau dem luzernerischen Landvogte — offenbar für den Feldzug zur Eroberung des Aargau's — ein Anleihen von 600 Goldgulden machen konnte. — Als 1456 der Staat

¹⁾ Publiziert von Segesser in der Zeitschrift für schweizerisches Recht V, 93—104.

eine Steuer bezog, wurde das Vermögen des Amtes Willisau zu 91,883 Gulden angeschlagen; in der Kirchgemeinde Willisau fanden sich 184 steuerpflichtige Freie und St. Petersleute und 9 Knechte und Mägde; 32 Personen versteuerten 300 bis 999 Gulden; 24 je 150—299 Gulden; Heinzmann Herport 3600 Gulden; Wilhelm Herport 1900 Gulden; Jost Iberg's Witwe 1000 Gulden; die Stumper und ihre Jungfrau 1000 Gulden; die Meyer zu Honegg und ihre Kinder 2000 Gulden. Die im Amte Ruswil sitzenden Wolhuser, die zu der Kirche Willisau gehörten, beliefen sich auf 440 Köpfe. Es befanden sich darunter recht habliche Leute, so z. B. Peter Iberg, der 1200 Gulden versteuerte, Hans Stampfer, taxiert zu 1240 Gulden, Ulrich Werner, der 1000 Gulden besaß u. a. m.

Am 22. Dezember 1460 kauften sich die Bürger von Willisau und des freien Amtes mit 1000 Gulden von der jährlichen Steuer von 67 fl los, die sie nach Ruswil und Wolhusen zu entrichten hatten.

In jener Zeit blühte in Willisau auch der Handel, da Leute der Stadt 1452 selbst die Messe in Frankfurt besuchten, wie aus einem Konflikte mit der Stadt Kolmar hervorgeht.

Am Mittwoch nach St. Martinstag 1465 wurde zwischen der Stadt und dem freien Amte Willisau folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die Stadt ist fürderhin nicht mehr berechtigt, Steuern und Lasten auf das freie Amt zu legen; dagegen darf sie wegen der ausgeführten Befestigung der Stadt und zur Deckung gemeinsamer Auslagen eine Steuer im Betrage von 300 fl Häller beziehen. Sollte später wieder eine Befestigung der Stadt notwendig werden, so hat der Rat von Luzern die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit die Kosten auf beide Teile geziemend verteilt werden.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts begannen die Maßnahmen des Rates von Luzern zur successiven Aufhebung der Leibeigenschaft. Bezeichnend hiefür ist namentlich eine Weisung des Rates von Luzern an Schultheiß Hug vom 26. Dezember 1469, wonach künftig Leibeigene gegen

den Willen ihrer Verwandten nicht mehr zur Ehe gezwungen werden sollen.¹⁾

Der Rat von Luzern verbannte 1481 die Freien, welche Leibeigene heirateten.

1503, Montag vor Pfingsten dagegen, erging ein Spruch des Schultheißen und Rates von Luzern im Streite zwischen Herrn Rudolf von Friedingen, Komtur zu Sumiswald, Vogt und Pfleger zu Altishofen, des deutschen Ordens, einerseits und Schultheiß und Rat zu Willisau anderseits wegen der vom Hause Altishofen angesprochenen Leibeigenen.

Der Komtur behauptete, wenn freie und leibeigene Leute sich verheiraten, so folgen die Kinder der ärgern Hand; die Willisauer behaupteten, wenn eine freie Person eine eigene, die zu Willisau sei, eheliche, so seien die Kinder nicht leibeigen. Willisau wird abgewiesen, bis es seine Behauptung rechtlich bewiesen habe.

Im Jahre 1442 war die Frage streitig, wem die Kinder aus Ehen zwischen Wolhusern und Willisauern folgen sollen. Der Rat erkannte, daß künftighin die Kinder der Mutter folgen sollen.

Wie die Leibeigenen, verschwanden allmählig auch die anderen Klassen der unfreien Bevölkerung, so zuerst die Cheler oder Gotteshausleute des St. Michelsstiftes Beromünster.

Am 9. September 1479 verkauften Propst und Kapitel zu Münster um 675 rheinische Gulden an Schultheiß, Rat und ganze Gemeinde der Stadt und Grafschaft Willisau ihre Rechte und Gerechtigkeiten in der Grafschaft Willisau, nämlich die Gerichtsbarkeit über die St. Michelsleute im Viertel gegen Langnau, die 18½ Pfund Häller Steuer und Reiskosten zahlten.

Durch solche successive Tilgung der verschiedenen Standesunterschiede erwuchs allmählig eine einheitliche Klasse der freien Landsassen.

¹⁾ 1467 bezeugte der Rat von Willisau, es sei im Amte Willisau Rechtens, daß derjenige, der nicht binnen Jahr und Tag von seinem Herren angesprochen werde, frei sei, er werde denn von Seiten seiner nächsten Freunde als Leibeigener anerkannt.

Die Bürger der Stadt aber wachten ängstlich, daß der Unterschied zwischen Stadt und Land gut erhalten bleibe und daß sie auch alle im Stadtbanne liegenden Güter, soweit der Zehntbezirk des großen Stadtsitals in Luzern reiche, auf dem Wege des Zugrechtes an sich bringen können. Sie erwirkten von der Regierung diesbezügliche Privilegien 1507 und 1567.

Für die Verschönerung der Stadt war besonders der Rat von Luzern tätig. Dieser bewilligte 1417, daß die Ringmauer mit Dächern versehen werde; dagegen sollten außerhalb der Stadt keine Häuser, nach Verordnung von 1423 aber wohl etwa Scheunen gebaut werden. 1458 bewilligte die Regierung, die Markteinnahmen „vom Untermaß“ zum Stadtbau zu verwenden. 1469 drang die Regierung auf Verbesserung der Straßen und Wirtshäuser wie auf strenge Beachtung der Metzordnung. Seit 1480 begannen die Bürger ihre Häuser mit Glasgemälden zu schmücken; solche schenkte die Regierung an den Schultheißen und Stadtschreiber.

Als 1465 ein Teil der Ringmauer eingestürzt war, weigerte sich die Landgemeinde, zum Baue derselben mitzuwirken. Allein die Regierung von Luzern verhielt die Leute des freien Amtes, sowohl zum Baue der Ringmauer als auch des Landvogtei-Schlusses Beiträge zu leisten.

Aus einer Verhandlung zwischen der Stadt und dem äußeren Amte von 1465 geht hervor, daß damals auch Befestigungsarbeiten zum Schutze des Schlusses vorgenommen wurden. Dieses Schloß in der Stadt, welches beim Brande von 1471 eingeäschert wurde, befand sich beim Sternen. Es ist der nachmalige St. Urbaner-Hof, der aber vom Kloster wegen Baufälligkeit ganz umgebaut wurde.

Höchst auffälligerweise ließ der Rat von Luzern das im Sempacherkriege zerstörte Schloß auf dem Berge unmittelbar über der Stadt in seinen Trümmern liegen. Zu Ende des 16. Jahrhunderts war dasselbe, wie Rennward Cysat bemerkt, ganz öde. Durch Kauf von den Erben des Stadtschreibers Josef Pfyffer gelangte der Hügel mit dem auf demselben stehenden Hause und der 1583 von Pfyffer erworbenen

Brunnenleitung ab dem Geißberg 1599 in den Besitz des Klosters St. Urban, das aus den Trümmern der Burg ein Magazin zur Aufbewahrung seiner Früchte und eine Schaffnerwohnung baute.

Das Ansehen der Stadt hob sich einerseits durch Abhaltung eidgenössischer Tagsatzungen in Willisau, andererseits durch Verträge, in welchen die Stadt als Versammlungsort für schiedsgerichtliche Verhandlungen bezeichnet wurde, sowie durch Besuche von Fremden.

Tagsatzungen der eidgenössischen Orte wurden in Willisau z. B. gehalten 1450 im April und Juli, 1468 im Juli, 1480 am 27. Oktober, 1483, 21. Oktober und im Juni 1522. 1519 im Juli sollte in Willisau im Streite zwischen dem Herzog von Savoyen, Stadt und Bischof von Genf eine Konferenz stattfinden.

Durch den ersten Staatsvertrag zwischen Luzern und Bern vom Jahre 1421 wurde bestimmt, bei Streitsachen mit Luzern, wo die Stadt Bern Ansprecher ist, soll man zu Verhandlungen nach Willisau kommen.

Selbst nachdem im Februar 1477 Leute aus Willisau gegen den Rat von Bern wegen der Politik im Burgunderkriege waren aufgewiegelt worden, blieb Willisau Malstatt in wichtigen eidgenössischen Angelegenheiten.

Hiebei ist aber zu berücksichtigen, daß der Schultheiß von Willisau die Pläne des Agitators Peter Amstalden von Entlebuch durchkreuzte, der die Abgeordneten der luzernerischen Aemter gegen den Städtebund einzunehmen suchte, als diese nach Luzern beschieden worden waren, um die Ansichten des Rates in dieser wichtigen Frage anzuhören. Während Amstalden die Abgeordneten von vorneherein gegen den Städtebund aufwiegeln wollte, verlangte der Schultheiß von Willisau, daß zuerst die Regierungsvorlage abgewartet werden soll.

Amstalden wollte der Regierung von Luzern auch für die Zukunft das Recht entwenden, ohne Zustimmung der Aemter wichtige Staatsverträge abzuschließen, während der

Schultheiß von Willisau offenbar das historische Recht zu schirmen bereit war.

Durch den Städtebund von 1481 wurde die Stadt Willisau als der Ort bezeichnet, an welchem allfällige Streitigkeiten zwischen Zürich, Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn ausgeglichen werden sollten.

Mit dem Ansehen der Stadt mehrten sich auch die Beamten in Willisau; zu dem Landvogte, dem Schultheißen, Rat und Weibel, dem Spital- und Senti-Pfleger und dem Bauherren kam seit 1436 auch ein Stadtschreiber, der bis 1463 ein fixes Einkommen von 2 fl bezog. Im 13. und 14. Jahrhunderte funktionierten die Geistlichen von Willisau, wie mehrere Urkunden bezeugen, als Schreiber und mancher von ihnen hat lateinische und deutsche Urkunden mit äußerst zierlicher Schrift sehr gewandt verfaßt. Wahrscheinlich übernahm der Stadtschreiber bis ins 16. Jahrhundert zugleich die Erteilung des Schulunterrichtes und funktionierte zugleich als Schreiber der in Willisau gehaltenen eidgenössischen Tagsatzungen.

Im September 1463 hielten sich die Grafen Franz und Johann von Greyerz in Willisau auf; sie belehnten in der Pfarrkirche Petermann von Offenburg, Sohn Hemmanns seligen von Basel, mit dem Gefälle von 2 fetten Ochsen. Es geschah dies in Gegenwart des Ulrich Tübing, Chorherrn zu St. Peter in Basel, Jakob Cudrefin, Stadtschreiber von Freiburg und Johann Zielemp von Basel.

Im 16. Jahrhunderte erfreute sich die Stadt Willisau zuweilen hoher Besuche, so besonders von Seite der französischen, spanischen und savoyischen Ambassadoren, wie der päpstlichen Nuntien und der Grafen von Greyerz, die teils auf den Reisen an die eidgenössischen Tagsatzungen, teils bei Besuchen im Kloster St. Urban in Willisau erschienen. Im August und Oktober 1520 hielt sich auch der aus seinem Stammlande vertriebene Herzog Ulrich von Württemberg in Willisau auf.

Weder in kantonalen noch in eidgenössischen Fragen hatten bis 1798 die Willisauer ein Wort mitzusprechen. Aber

das hielt sie nicht ab, wenigstens auf dem Wege der Vorstellung berechnete Wünsche beim Rate von Luzern zu Händen der eidgenössischen Orte zu äußern, so 1490 betreffend Einführung einer schweizerischen Münzeinheit. So berechnete dieser Wunsch war, so einleuchtend der Nutzen dieser Neuerung auch allen erschien, so wenig Aussicht hatte die Anregung auf Erfüllung, weil die kleinen Kantone sofort verlangten, der Gewinn, der aus dem gemeinsamen Münzbetrieb erwachse, soll gleichmäßig unter alle eidgenössischen Stände verteilt werden, selbst unter jene, die bis anhin nie gemünzt hatten, auch kein Münzrecht besaßen.

Mitten in die Entwicklung der Stadt hinein griff hemmend ein trauriges Ereignis, welches den seit bald hundert Jahren gesammelten Reichtum der Bürger mit einem Schlage vernichtete. Dieses Ereignis war aber nicht im Stande, den fröhlichen Sinn der Bürger nieder zu halten, der sich auch darin offenbarte, daß ein eigener Lustigmacher, ein Stadtnarr, bezeichnet wurde, der bei festlichen Anlässen das Volk zu unterhalten hatte. 1502 schenkte diesem der Rat von Luzern eine Kleidung.

Aber auch ernsten Studien widmeten sich einzelne Bürger von Willisau.

Ein beliebter Studienort der Willisauer im 15. Jahrhundert war die Universität Basel; dort waren immatrikuliert:

1461 Johann Gigel,
1489 Johann Hublin,
1492 Johann Grüni,
1515 Heinrich Herport,
1520 Johann Wirz.

Der Brand vom 21. August 1471.

Am Mittwoch vor Bartholomäustag 1471, morgens zwischen 3 und 4 Uhr, brach im Hause des Jakob Schmid, das vor dem Turme in der Mitte der Stadt an der Ringmauer stand, Feuer aus, das so rasch sich verbreitete, daß in zwei Stunden sämtliche Häuser der Stadt, außer der Pfarrkirche, dem Pfarr-

hause, den drei dabeistehenden Häusern und fünf Stöcken bei der Stadtmühleingeäschert waren.

Das Unglück erweckte Teilnahme in weiten Kreisen. Durch Boten bezeugten ihr Beileid: der Rat von Luzern, die Städte und Gemeinden Zürich, Zug, Schwyz, Unterwalden, Uri, Thun, Burgdorf, Malters, Arburg, Entlebuch, der Abt von Trub und der Propst von Zofingen.

Durch ebenso rasche als großartige Unterstützung der Brandbeschädigten tat sich besonders die Regierung von Luzern hervor. Sie ordnete nicht nur den Schultheißen Heinrich von Hunwil und die Landvögte Hans Feer, Hans Haas und Peter von Meggen nach der Unglücksstätte ab, sondern sendete vorerst 25 Malter Korn, 3 Scheiben Salz, 6½ Zentner Butter und andere Lebensmittel nach Willisau. Zum Ankauf von grauem und weißem Tuche und Zwilch spendete sie 105 Gulden. Auf eigene Kosten baute der Rat von Luzern die Tore und das Kaufhaus. Zum Baue des Rathauses leistete er einen Beitrag von 100 Gulden. Den Brandbeschädigten streckte er 800 Gulden vor und schenkte schließlich 1478 diese Summe.

Dann wurden gleich nach dem Brande die Amtsleute von Willisau in die Kirche zur Organisation der Hilfeleistung einberufen. Die Abgeordneten der Regierung von Luzern trugen hier vor: vor zwei Jahren sei die Einführung einer Staatssteuer in der Weise beschlossen worden, daß jedermann eine jährliche Kopfsteuer von 4 Schilling und alle Fronfasten von je 100 fl Vermögen einen Schilling zu entrichten habe. Der Rat lasse ihnen nun die Wahl, entweder diese Steuer zu entrichten oder den Bürgern von Willisau das nötige Bauholz zu liefern. Die Amtsleute entschieden sich für die Holzlieferung, die nach damaliger Berechnung einen Wert von 1000 Gulden repräsentierte.

Damit waren aber die Liebesgaben keineswegs erschöpft. Der Rat von Bern ließ durch Urban von Muleren und Hartmann vom Stein anlässlich der Beileidsbezeugung und des Anerbietens, bei den Abräumarbeiten mitzuwirken, 52 Saghölzer und 32 Mütt Dinkel überreichen. Die Städte Huttwil

und Sursee und das Dorf Dürrenroth sendeten Brot, Salz und Fleisch; Zofingen, Ruswil und Großwangen Brot und Speise.

Solothurn und Bremgarten schenkten je 3 H Häller, Lenzburg 6 H , Baden 10 H , das Amt Rothenburg 6 H und Brot, Büron einen Karren Kernen, Reiden 3 Malter Korn und 1 Malter Erbsen; Altishofen, Uffhusen, Alberswil, Ettiswil, Hergiswil, Gettnau, Briseck, Luthern, Hüswil und Zell „ehrbare Gaben“. Schötz sendete Brot und 3 Malter Korn; Münster einen Karren Brot; das Kloster St. Urban 8 Malter Korn; das Kloster Ebersecken 2 Malter Korn; ebensoviel die Komturei Altishofen. Herr Hans Ulrich von Luternau, Besitzer der Herrschaft Kasteln, erlaubte in seinen Wäldern Holz zu schlagen. Karren mit Korn sendeten die Dörfer Pfaffnau, Großdietwil und Altbüron; Knutwil einen mit Speise beladenen Karren.

Schriftlich bezeugten ihr Beileid die Städte Basel und Schaffhausen.

Da der Untersuch ergab, daß das Unglück durch Nachlässigkeit des Jakob Schmid verursacht worden war, so wurde dieser nicht nur mit Gefängnis und Landesverweisung, sondern auch mit Konfiskation seines Vermögens bestraft.

Der Bau der Ringmauer wurde erst 1489 vollendet. Die Regierung entließ die Leute des freien Amtes der Beitragspflicht an dieselbe, weil sie zum Kaufe der Herrschaft Werdenberg Subsidien geleistet hatten.

Um die Bürgerschaft, die infolge des Brandes verarmt war, nach besten Kräften zu heben, wurde ihr vom Rate von Luzern 1484 15. Dezember, auf unbestimmte Zeit die Entrichtung von Futterhaber und Fastnachthühnern von den innerhalb der Ringmauer gelegenen Gütern, Häusern und Hofstätten erlassen.

Im Jahre 1487 wurde auch die Stadtschreiberei erbaut und auf Staatskosten eine Anzahl von Gerichtsstühlen angeschafft. Das ist wohl der Termin, wo die Bautätigkeit für die durch Brand heimgesuchte Stadt endlich ihren Abschluß erreichte.

Das neuere Stadtrecht.

Beim Brande vom Jahre 1471 ging auch die alte Handfeste von Willisau zugrunde. Der Rat von Luzern bewilligte am 14. September 1473 die Errichtung einer neuen Handfeste, welche der Stadtschreiber von Luzern entwerfen sollte. Ohne Zweifel suchte der Stadtschreiber das alte Stadtrecht möglichst beizubehalten und durch das Luzerner-Stadtrecht zu ergänzen. Von dieser alten Handfeste wird im Luzerner Ratsprotokolle von 1445 ein einziger Artikel erwähnt: Wenn ein Person stirbt und die gelten soll und die Erben dann schwören sollen, daß sie den Gelten schuldig sei oder nützis schuldig sei.

Leodegar Schinbein kopierte 1534 das Willisauer Stadt- und Amtsrecht, das im wesentlichen nur eine Kombination des Luzerner-Stadtrechtes und des Rothenburger-Amtsbuches ist. Eigen ist dem Willisauer Rechte nur die Bestimmung, daß der jüngste Sohn das Vorrecht auf das Vaterhaus, den „Wielstein“ besitzt.

1545 wurde das Amtsrecht durch 5 Artikel ergänzt.

1571 wurden Artikel über das Erbrecht aus dem Luzerner Stadtrechte rezipiert.

Im Jahre 1545 wurde die Verordnung getroffen, daß der Stadtschreiber von Willisau jeweilen an den beiden Gerichtstagen in Uffhusen auch das Amtsbuch mitzubringen habe.

Dieses Willisauer-Recht war nicht so interessant wie das alte Basler-Gesetz, welches selbst Tiere, z. B. Katzen, als stumme Zeugen anerkannte oder das Berner-Gesetz mit seinen „halben Zeugen“, d. h. der Bestimmung, daß vier Frauen oder zwei Männer zum Zeugenbeweise erforderlich seien.

Ein Kampf gegen das neue Staatsrecht.

1512—1516.

Zwischen den Gemeinden Willisau Stadt und Land bestanden seit alter Zeit Gegensätze, die teils finanzieller, teils politischer Natur waren. Die Landgemeinde beklagte sich,

daß sie zum Baue der Stadt Beiträge zu leisten habe, die Stadt aber die Vorteile des Marktes etc. nur für sich verwende. Hiezu kamen dann nach dem Schwabenkriege die Klagen über ungerechte Steuerverteilung zwischen Stadt und Land. Schon im Jahre 1499 war der junge Mieschbüler der Wortführer der Unzufriedenen; er meinte, die Sechser haben die Steuer „kyblich, nicht frommlich“ angelegt; der Blitz sollte am hellen Tage alle verbrennen, die bei der Steueranlage mitgewirkt haben, besonders den Stadtschreiber.

Dazu kamen bald politische Gegensätze; die Stadtbürger waren Freunde des Reislauens. Sie sahen es gar nicht ungern, wenn der Rat von Luzern mit fremden Fürsten Bündnisse abschloß, die ihn zu langen Kriegszügen verpflichteten. Die Landgemeinde dagegen war allen Bündnissen mit fremden Fürsten abgeneigt; sie wollte die Kriegspflicht nur auf die Verteidigung des Vaterlandes eingeschränkt wissen, so wie es in der guten alten Zeit gewesen, wo ein Feldzug höchstens drei Tage gedauert hatte. Der unglückliche Ausgang des Feldzuges nach Neapel, in dem Hans Hoch von Willisau als Söldnerführer so viele Leute verloren hatte, war kaum geeignet, für Frankreich Sympathien zu erwecken.

Während die Stadtbürger bereits dem neuen Staatsrechte huldigten, das, von König Ludwig XI. begründet, auf Rechtseinheit, Zentralisation der Verwaltung, Erklärung der Jagd und Fischerei etc. als Regal und Einführung des heimlichen, schriftlichen Gerichtsverfahrens hinzielte, hielten die Angehörigen des freien Amtes Willisau an dem von den Vätern ererbten Rechte fest. Auf eigenem Boden, im Schatten der uralten Gerichtsbäume, wollten sie ihre Gerichtstage halten. Der Vogt sollte zu Pferd, von lustigen Rüden begleitet, den Falken auf der Faust, zu ihnen hinausreiten. Wie der freie Bauer in der Blütezeit des römischen Reiches deutscher Nation als Fürstengenosse rechtlich anerkannt war, so wollten auch die freien Bauern des Amtes Willisau ihre althergebrachten Rechte forterhalten und sich derselben nicht dadurch begeben, daß sie nach und nach auf einzelne Rechte verzichteten. Am

wenigsten konnten sie sich entschließen, in der Stadt ihr Recht zu suchen.¹⁾

An die Spitze der Unzufriedenen stellte sich ein junger Streber namens Rudolf oder Rütschi Mettenberg, nach seinem Wohnorte genannt Mieschbüler. Dieser wollte nicht nur den Amtsweibeln ihr Einkommen entziehen, sondern auch eine Reform des Gerichtsverfahrens in dem Sinne durchführen, daß künftig, wie bei den Twing-Gerichten die Öffnung, so bei den Landgerichten das Amtsbuch verlesen werden solle.

Ein gewisser Eigennutz scheint bei Mieschbüler der leitende Grundsatz gewesen zu sein. Nur aus Oppositionslust fiel er einmal aus der Rolle. Als der Rat von Luzern 1508 Maß und Gewicht änderte, wollte Mieschbüler dem Stifte im Hof nicht nach dem reduzierten Maße und Gelde Zinse entrichten, sondern erklärte einfach: er bleibe beim Alten, denn Zürcher- und Luzerner-Währung sei bis in die jüngste Zeit „ein Werschaft“ gewesen.

Bestärkt wurde Mieschbüler in seiner Haltung dadurch, daß der Rat von Luzern 1508 den Stadtbürgern von Willisau das Zugrecht auf jene Güter eingeräumt hatte, die vormals im Besitze der einzelnen Bürger sich befunden hatten; denn dadurch erhielten die Stadtbewohner ein Anrecht auf die in der Landgemeinde gelegenen Höfe.

Die Opposition richtete sich zunächst gegen den Schultheißen Iberg. Der Streit zwischen Schultheiß Iberg und Rütschi Mieschbüler begann schon im Februar 1512 aus kleinen Ursachen. Die Ausbürger der Gemeinde Willisau, geführt von Mieschbüler, weigerten sich, den beiden Weibeln den gewohnten Lohn zu entrichten, nämlich für je 2 Jahre ein Viertel Korn. Schultheiß Iberg, Peter Murer und Hans Bader, als die ältesten Amtsleute, gaben nun Kenntnis, wie diese Abgabe vor etwa 45 Jahren, als Schultheiß Ruß Land-

¹⁾ Die Zahl der zur Landvogtei gehörigen Höfe und Hofstätten der Landvogtei, welche 1500 den Vogthaber entrichteten, wird auf 736 angegeben. Die Bürger von Willisau waren von dieser Abgabe befreit.

vogt gewesen (1489), entstanden sei. Der Schultheiß, der sich auf 60 Jahre zurück erinnerte, bezeugte, die Frei- und Wolhuser-Weibel seien früher, begleitet von Spielleuten, in der Vogtei herumgezogen, um die Garben für den Rat von Luzern einzusammeln; zur Ersparung von Kosten habe man dann bestimmt, daß jeder, der mit einem Pfluge baue, den Weibeln jährlich ein halbes Viertel Korn geben soll. Damals sei auch bestimmt worden, Schultheiß und Rat von Willisau sollen in Gegenwart des Vogtes die beiden Weibel wählen.

Dazu kam dann der Streit, ob das Amtsbuch, wie Mieschbüler verlangte, auf der Laube soll vorgelesen werden. Iberg bezeugte, bei 45 Jahre sei er Ratsherr, aber niemals sei das Amtsbuch auf der Laube oder an Landtagen verlesen worden, außer in der Zeit des Landvogtes Ruß, wo einige neue Artikel der Gemeinde vorgelesen worden seien.

Durch die Verbindung dieser lokalen mit den großen politischen Fragen erhielt der Streit höhere Bedeutung.

Im Jahre 1508 hatte der französische Ambassador sich bemüht, auch in Willisau einen starken Anhang sich zu verschaffen, um den Römerzug des Kaisers zu verhindern. Die Verbindung gelang; als 1509 die französischen Gesandten mit großem Gefolge an die Tagsatzung in Luzern kamen, um den Bund mit Frankreich abzuschließen, trieben sie ihre Pferde auf eine Weide bei Willisau, um dem Könige große Kosten zu ersparen. Die Reisläufer, die gern dem Könige von Frankreich zugezogen wären, veranstalteten in Rothenburg am Sonntage nach Verena-Tag eine „Kirchweihe“ zur Besprechung der allgemeinen Lage. Hier fanden sich auch die Willisauer ein.

Das Haupt der französischen Partei in Willisau war Schultheiß Heinrich Iberg, der seit 1499 mit Hans Wirz im Amte wechselte. Wie es scheint, war Iberg ein ziemlich eigenmächtiger Mann, der bei verschiedenen Prozessen sich auf das Amtsbuch berief, dasselbe aber nicht vorlegen wollte, obwohl er als Schultheiß, Pannerherr und Siegelbewahrer dasselbe in Verwahr haben mußte. Dazu hemmte er die Leute des freien Amtes an der Ausübung der Jagd und

Fischerei und wollte die Stadt Willisau als einzigen Gerichtsort für die Landvogtei Willisau bezeichnen. Mit Ungestüm forderten die Landbewohner von Iberg und dem Rate von Willisau das Amtsbuch; sie drangen in sein Haus ein; er gab ihnen das Amtsbuch; die Bauern aber behaupteten, das sei nicht das rechte (Mai 1513). Schon hatten die Willisauer mit den Entlebuchern geheime Verbindungen angeknüpft.

An den Feldzügen nach Italien in den Jahren 1512 und 1513 hatte Schultheiß Iberg sich nicht beteiligt, wohl aber sein Sohn. Als nun im Juni 1513 die ersten mißlichen Nachrichten über den Stand der in mailändischem Dienste stehenden Truppen eintrafen, reizten die Anhänger der alten Rechte und Freiheiten in Verbindung mit der kaiserlichen Partei das Landvolk gegen die französischen Fraktion und Verfechter des neuen Staatsrechtes auf. Das erste Opfer der Volkswut sollte Schultheiß Iberg in Willisau werden. Gleich nach der Kunde über den Verlust der Schlacht von Novarra — 6. Juni — begann die politische Bewegung in der ganzen Schweiz. Man wollte die Anhänger Frankreichs, die man des Verrates beschuldigte, der Volksjustiz überliefern. Als Iberg den Sturm zum zweitenmale kommen sah, floh er mit seinen Schätzen nach Luzern, denn die Rädelsführer wollten ihn nicht an Leib und Leben sichern, wie er verlangte. Sobald Iberg die Stadt verlassen hatte, wurde sein Haus geplündert; 500 Mann tranken ihm seinen Wein aus, wie Schullehrer Johann Schnyder von Luzern in seiner Chronik bemerkt.

Die Willisauer setzten sich mit den Angehörigen aller luzernerischen Aemter zur Verteidigung des alten Rechtes in Verbindung. Auf die Kunde, daß sie in hellen Haufen der Stadt zueilten, um dort ihre Klagen vorzubringen, schloß der Rat von Luzern die Tore. Den gerade anwesenden Gesandten von Zürich gelang es scheinbar, die Rädelsführer zu besänftigen. Sie gelobten, daß die eidgenössische Tagsatzung unparteiisch die Klage gegen Schultheiß Iberg untersuchen wolle. In der Woche vor St. Johannis-Tag schien die Bewegung zum Stillstande gekommen zu sein. Am 3. Juli sollten die Willisauer

in Luzern vor der Tagsatzung erscheinen und da ihre Klagen mündlich vorbringen; ebenso sollten auch alle Zeugen hier erscheinen, durch die man Ibergs Uebergriffe konstatieren wollte. Allein schon am 2. Juli schrieben die Sechser und die ganze Gemeinde des freien Amtes Willisau an Schultheiß und Rat von Luzern: sie können sich nicht entschließen, ihre Zeugen nach Luzern zu bringen; denn viele seien übelmögend, krank und alt, dazu würde das mündliche Verfahren zu viele Kosten verursachen, so daß der Rat daran ein Mißfallen haben und wie früher die Tore schließen könnte. Sie erscheinen deshalb nicht am bestimmten Tage, sondern wollen sich vorerst mit den andern luzernerischen Aemtern beraten. Am 3. Juli gab der Rat von Luzern hievon der Stadt Zürich Kenntniss und bat, auf den 4. sofort wieder eine Gesandtschaft nach Luzern zu senden.

Am 4. Juli tagten die Abgeordneten der luzernerischen Aemter bei der St. Ulrichs-Kapelle in Ruswil, umgeben von einer großen Volksmenge. Sie beschlossen treu zur Wahrung ihrer alten Rechte zusammenzustehen, ihre Gesinnungsgenossen im Gebiete von Bern und Solothurn zu gemeinsamem Handeln einzuladen, die Stadt Luzern zu belagern und nicht eher zu ruhen, bis diejenigen Ratsherren von Luzern die gerechte Strafe erreicht habe, welche durch Verrat die Niederlage zu Navarra verschuldet haben.

Der Unwille des gemeinen Volkes richtet sich 1513 nicht bloß gegen Schultheiß Iberg, sondern auch gegen dessen Familie, den Schultheißen Feer, den Rat und den Stadtschreiber von Luzern; in heftigsten Ausdrücken griff man die Ehre aller Freunde Ibergs an.

Von einem Rudolf Lippe von Luzern, der 1573 mehr als 80 Jahre alt soll gewesen sein, will R. Cysat vernommen haben, Schultheiß Feer habe zur Zeit dem Mieschbüler viel Gutes getan, namentlich zur Zeit der kurz vorher eingetretenen Hungersnot, wo er jenen mit Korn und Geld unterstützte.¹⁾

¹⁾ Balthasar, Helvetia I, 606.

Schultheiß Iberg war inzwischen nach Luzern zitiert und hier eingekerkert worden. Am Abend des 4. Juli begannen die Bauern die Stadt Luzern zu belagern. Am Morgen des 5. Juli rief der Rat von Luzern die 12 eidgenössischen Orte, mit Hinweis auf das Stanser-Vorkommnis, zu Hilfe.

Die Gesandten der eidgenössischen Orte erschienen rasch und es begann sofort der Prozeß gegen die von den Bauern bezeichneten Rädelsführer der französischen Partei, namentlich aber gegen den Schultheißen Iberg, wie der Untersuch über den Konflikt zwischen der Stadt und dem Amte Willisau.

In Bezug auf den letztern Streit entschieden die Gesandten der eidgenössischen Orte: aller Unwille soll hin, tot und ab sein, kein Teil soll den andern entgelten lassen, noch denselben äffern, sondern beide Teile sollen fürderhin gute Freunde sein und bleiben, mit einander handeln und wandeln wie vor diesem Streite.

In Hinsicht auf die großen politischen Fragen, welche den Aufstand veranlaßt hatten, beschloß am 6. Juli die Gemeinde Luzern dem Begehren der Aemter zu willfahren und deshalb: 1) den Bündnissen mit fremden Herren und Fürsten und den Pensionen, welche die Uebel des Krieges verursachten, zu entsagen; 2) die Aemter bei ihren Rechten und Freiheiten zu belassen und keine Neuerungen einzuführen; 3) die Frage über Teilung der mailändischen Kriegsgelder gleich nach der Heimkehr der Truppen an die Hand zu nehmen; 4) den Prozeß gegen die sieben von den Aemtern bezeichneten Personen, welche beschuldigt sind, einen neuen Feldzug zu Gunsten Frankreichs und zwar gegen die im mailändischen Solde stehenden Schweizer geplant zu haben, sofort zu eröffnen; 5. hinsichtlich des Prozesses gegen Schultheiß Iberg ist die Bürgerschaft geneigt, einen neuen Rechtstag ansetzen zu lassen, wenn die Willisauer die erforderlichen Kundschaften nicht jetzt schon zur Verfügung haben. Sie hat auch nichts dawider, wenn die eidgenössischen Boten zu diesem Prozesse noch aus jedem Amte einen Mann beiziehen. Am 21. Juli

wurden diese Vereinbarungen in urkundliche Form gebracht, mit Uebergangung des 5. Punktes.

Die Bauern, welche inzwischen die um die Stadt Luzern gelegenen Gärten verwüstet hatten (daher der Name Zwibelenkrieg), hoben schon am 6. Juli die Belagerung der Stadt auf, nachdem man ihnen ein Taggeld von 10 Schilling ausbezahlt hatte. Sie gaben, wie noch 1550 im Prozeß des Hans Birbaumer versichert wurde, vor, sie seien ausgezogen, weil die Herrn von Luzern „ein Faß voll Hälsig“ hinausgeführt hatten „und wollten die Puren lassen henken“. Diese legendären Stricke erinnern an die Feldzüge Österreichs von 1315 und 1386, wie Herzog Karls von Burgund, gegen die Schweizer und verfehlten wohl niemals ihre Wirkung auf die Volksmasse.

Schon auf den 5. Juli war Iberg auf die Tagsatzung in Luzern vorgeladen worden, wo der Streit mit dem Amte Willisau wegen des Amtsbuches untersucht werden sollte.

Iberg erklärte, er besitze das verlangte Amtsbuch nicht. Die Tagsatzung entschied, das Amt soll bei seinen Rechten bleiben und vorläufig alle Rechte genießen, welche in dem noch vorhandenen Buche stehen. Dagegen soll auch die Obrigkeit bei ihren Rechten bleiben. Die Amtsleute sollen aber nicht pflichtig sein, zu Gerichtssitzungen nach Willisau zu kommen. Die Herren von Luzern sollen auch bei ihren Jagd- und Fischereirechten bleiben. Auf das Begehren, daß Iberg alle Kosten dieses Handels abtragen solle, wollte die Tagsatzung nicht sofort eintreten, sondern darüber mit dem Rate von Luzern in Verhandlung treten.

In Bezug auf die Hauptklage wurde von den Boten der 12 eidgenössischen Orte erkannt: Iberg habe seine Befugnisse überschritten; er soll deshalb auf ewig aus Stadt und Amt Willisau verbannt sein und niemals mehr irgend welche Ansprache an die Willisauer erheben. Dem Rate von Luzern sei es anheim gestellt, Iberg an Leib oder Ehre zu strafen.

Auf Ansuchen von Statthalter, Räten und Bürgern von Willisau bezeugten Schultheiß und Rat von Luzern am 23. Juli 1513, das Gerücht, als hätten die Bürger der Stadt

Willisau sich gegen den Rat von Luzern empört und dann die Leute des äußern Amtes als die Urheber der Empörung denunziert, sei ganz grundlos. Die folgenden Ereignisse bewiesen auch die Richtigkeit dieser Darstellung.¹⁾ Die Regierung von Bern ließ zwei französische Gardisten aus dem Gebiete von Luzern, Hans Fuchs von Muri und Rudolf Korner von Ruswil, welche in der Grafschaft Lenzburg das Volk aufgewiegelt hatten, hinrichten.

Die Verhandlungen über Iberg's Bestrafung waren am 23. Juli noch anhängig, wie wir aus einem Schreiben des Bartholomäus Steiger an den Rat von Bern vernehmen. Die Bestrafung Iberg's, der vor den Boten der Eidgenossen gegen das ihm angetane Unrecht protestierte und eine solche Behandlung nicht verdient zu haben meinte, bestand schließlich in der Ueberbindung der Summe von 1000 Gulden an die Amtskosten dieses Auflaufes wegen.

Nach dem Feldzuge gegen Dijon, der die französischen Kriegsgelder flüssig machen sollte, begannen der Witelinger Bauer und Mieschbüler in Verbindung mit andern Bauern von Willisau-Land wieder das alte Spiel. Ende April 1514 hieß es in Bern, 10,000 Mann werden auf Betrieb der Willisauer sich versammeln und in Verbindung mit den Oberländern und den Aargauern die Eidgenossen zum Abschlusse eines Friedens zwingen. Schultheiß und Rat von Willisau erklärten dieses Gerücht als haltlos. Schon im Mai knüpfte Mieschbüler mit Fenner Heid von Entlebuch neue Verbindungen zu einem Zuge gegen Luzern an; man wollte den Bauern vorgeben, der Rat von Luzern habe das Brandschatzungsgeld von Dijon unterschlagen. Um die Leute des freien Amtes Willisau in

¹⁾ Bei diesem Anlasse suchten auch 25 Mann von Pfaffnau das Kloster St. Urban zu plündern, die Mönche zu vertreiben und auf Betrieb des Mathis von Witelingen durchzusetzen, daß kein Mönch mehr Pfarrer sein dürfe. Die Bauern von Langenthal und Roggwil wie der Rat von Zofingen verhinderten aber das Vorhaben und die Tagsatzung in Luzern schützte das Kloster bei seinen Rechten. Rechnungsbuch von St. Urban Nr. 495, Fol. 53.

den Harnisch zu bringen, gab man vor, die Stadt Willisau beherrsche die Landgemeinde, so daß diese nie zu ihrem Rechte komme. — Die Willisauer brachten eine Reihe von Klagen beim Rate von Luzern vor. Dieser lenkte rasch ein, um die Aemter zu trennen und schloß am 16. September 1514 mit der Stadt und dem Amte Willisau folgenden Vergleich:

1) Beim Kaufe von Gütern soll der Ehrschatz (Handänderungsgebühr) 1 % der Kaufsumme betragen; bei Erbfällen 4 Maß Wein; vorbehalten bleiben besondere Verträge bezüglich der Kirchen- und Spitalgüter.

2) In Bezug auf die Appellation wurde festgesetzt, daß vom Landgerichte nicht an den Rat von Luzern appelliert werden soll, sondern nur an den Landvogt oder dessen Statthalter und diejenigen, die von einer ganzen Gemeinde dazu verordnet werden. Von den Tvinggerichten dagegen ist die Appellation, wenn mindestens zwei Richter auf Seite des Fürsprechers stehen, an den Rat von Luzern gestattet und ebenso in diesem Falle vom Landvogte an den Rat.

3) Dem Amte ist die Erstellung eines neuen Amtsbuches bewilligt.

4) Dem Rate von Luzern ist der Bezug des Umgeldes von allen Wirten und Weinschenken gestattet. Das rückständige Umgeld fällt dem Amte zu behufs Bestreitung der Auslagen und zur Entschädigung an die Beamten.

5) Tvinghühner, Haber und Zinsen sollen wie vor alter Zeit der Obrigkeit verabfolgt werden.

6) Vogthühner und Haber aber werden nur da bezogen, „wo Feuer und Licht ist“. ¹⁾

Der Rat von Luzern berief hierauf die Boten der Waldstätte auf den 30. Oktober 1514 nach Luzern, klagte über die Umtriebe des Fenner Heid in Willisau, bat um Schutz und anerkant sich, mit den Aemtern Rothenburg und Ruswil einen Vergleich abzuschließen, konform demjenigen mit Willisau.

¹⁾ Die urkundliche Ausfertigung erfolgte 1514, 20. Oktober.

Die Pensionen aber sollten in den Staatssäckel fallen und die Kriegsgelder unter die Aemter verteilt werden.

In einer am 1. November gehaltenen Versammlung vereinbarten die luzernerischen Gemeinden, einander gegen die Obrigkeit beizustehen, wenn diese nicht zu einer gütlichen Vereinbarung die Hand biete; statt vor die Obern der Urkantone wollen sie vor die Landgemeinden treten; werde ihnen auch von diesen nicht entsprochen, so wollen sie die Gemeinden anderer eidgenössischer Orte anrufen.

Als der Rat von Luzern sich bereit erklärte, die Waldstätte über den Streit entscheiden zu lassen, erklärten die Rädelsführer, sie wollen mit 600 Mann nach Unterwalden ziehen und dort Antwort haben.

Allein bald trat ein Zerwürfnis unter den Rädelsführern ein.

Am 22. November 1514 erklärte sich das Amt Willisau bereit, die beiden Verträge zu halten, bat aber um Begnadigung der Anstifter der neuen Empörung.

Diese hatten zuerst in Sursee mit dem Solothurner Sesseli eine geheime Versammlung gehalten, dann eine große Volksversammlung nach St. Ulrich bei Ruswil einberufen; als hier statt 6000 nur 300 Mann erschienen, beschlossen Heid und Mieschbüler, eine neue Versammlung nach Entlebuch, endlich nach Unterwalden einzuberufen und auch die Berner aufzuwiegeln. Heid wurde deshalb hingerichtet; Mieschbüler aber sollte auf Ansuchen Berns vom 1. Januar 1515 verhaftet werden. Allein es gelang ihm, sich durch die Flucht zu retten.

Aber damit kehrte die Ruhe noch nicht zurück. Vielmehr setzten sich die Bauern von Willisau mit den Leuten von Sumiswald, Eriswil und Huttwil nochmals in Verbindung und wollten den Sturm durch das ganze Land ergehen lassen. Vom Rate von Bern von den neuen Umtrieben gehörig unterrichtet, sendete der Rat von Luzern mit dem Landvogte Hans Marty die Räte Hans Under der Halten, Hans Hug, Hans Bili, die Großräte Junker Hans Feer, Fähnrich Nikolaus von Meggen, Kaspar Blattmann, Heinrich Eggly, Hans Heinrich

Cristan und mehrere Bürger nach Willisau, um einen ernstlichen Untersuch in Gegenwart der Deputierten aller Aemter, auf Ansuchen der Stadt Willisau, vorzunehmen (20. Januar).

Der Untersuch stellte heraus, daß am 20. Januar die Anhänger Mieschbülers in Luthern, Ufhusen und auf dem Berge den Sturm hatten ergehen lassen. Sie wollten dann die Stadt Willisau überfallen und nochmals nach Luzern ziehen.

Der Rat von Willisau hatte inzwischen zum Schutze der Personen und des Eigentums, denn es sollte auf die Reichern abgesehen sein, die nötigen Anstalten getroffen. Alle Tore waren gehörig besetzt. Wie die 55 Verschwornen heranrückten, sahen sie sich verraten und ergriffen die Flucht. Die Bürger der Stadt setzten ihnen nach und fingen die ganze Bande ein. Die Gefängnisse von Luzern füllten sich mit Rebellen. Von allen eidgenössischen Orten erhielt der Rat von Luzern sofort Hilfsanerbieten.

Der Untersuch ergab, daß Martin Vonesch, Groß Rudi und Hans Aecherli die Anstifter der Revolte waren; Versammlungen hatten am 17. und 20. Januar stattgefunden.

Groß Rudi gestand, man habe jeden, der sich in Willisau zur Wehr setzen würde, erstechen wollen.

Aecherli wiegelte die Leute auf; er sagte, die Luzerner haben das Brandschatzungsgeld von Dijon unterschlagen; die Luzerner haben die Leute genug geküttelt; er wolle die Stadt Luzern verbrennen. Vonesch und Groß Rudi wurden am 31. Januar 1515 zur Hinrichtung mit dem Schwerte verurteilt; Aecherli, der eine Reihe von Diebstählen eingestand, als Schelm zum Strange verurteilt.

Die weniger stark Beteiligten wurden am 31. Januar 1513 aus dem Gefängnisse auf Urfehde entlassen. Es waren dies: Rudi Anderegg, Clewi Z'hinder Honegg, Hans Kempf, Wilhelm Harensberg, Hans Näf, Hans Christer, Heini Riedweg, Uli Willi, Wälti Peter, Michel am Langenbühl, Klaus Wirz, Rütschi zu Hüs wil, Uli Schäfer, Peter Näf, Peter Richart, Heini Giger, Hans und Heini an Budminger, Uli Locher, Hans Scheidegger, Peter Kriesbaumer, Christian Kupferschmid,

Peter Spiller, Meinrad und Fridli zu Gößerswil, Claus Eniger, Hans Nielimann, Rüttschi Entlibucher, Hans Ludi, Rüttschi Hetschler, Hans an Schullen, Hiltbrand Schumacher, Bartli der Müller zu Berchenbül, Christian Staufer, Klaus Dürler, Hans Undelfinger, Jost Hodel und Peter Sibentaler. Am 1. Februar 1515 wurden auch Hans Eggermann und Hans Entlibucher von Willisegg auf Urfehde entlassen. Dagegen saßen noch am 5. März im Gefängnisse zu Luzern Rüttschi zu Hüs-wil, Uli Zenngel, Uli Steiner, Hans Santweg, Uli Achermann, Hans Nielimann, Hans Kiener und Schriber, die über die Verbindungen mit den Angehörigen anderer Kantone und den Anfang des neuen Aufstandes verhört wurden. Diese Aussagen veranlaßten die Einziehung von Leuten, die bisanhin nicht als Teilnehmer an der Revolte bekannt waren.

Den Schluß bildete der Prozeß gegen Rudi Mettenberg, genannt Miëschbüler, der in der Woche vor St. Nikolaus 1516 in Bern, durch den Pfarrhelfer zum Tode vorbereitet, hingerichtet wurde, weil er auch in Arburg und im Gebiete Berns das Volk aufgewiegelt hatte. Der Rat von Bern hatte zuerst den Prozeß gegen ihn in Arburg eröffnen wollen und den Rat von Luzern eingeladen, dort seine Klage anzubringen. Allein der Rat von Luzern erklärte, es sei ihm Arburg ungelegen; dagegen sei er bereit, in Bern zu erscheinen, wenn die Auslieferung nach Luzern nicht stattfinden könne. Diesem Begehren wurde schließlich entsprochen.

Die Prozeßkosten beliefen sich nach der von Landvogt Melchior zur Gilgen abgelegten Rechnung auf 809 Gulden 12 Schilling.

Die mit und ohne Urfehde aus dem Judenturme entlassenen 54 Aufrührer hatten Bußen von 5, 8, 10, 20, 25, 30, 40, 50 bis 100 Gulden zu entrichten. Ohne Buße ging nur Hans Vogel aus, für den sich der Schultheiß von Burgdorf verwendet hatte, weil durch ihn die Verschwörung entdeckt worden war. Die Buße von 100 Gulden hatten zu entrichten Hans Eggermann und Hans an Willisegg. Die Gesamtsumme der Bußen betrug 918 Gulden, von denen aber

50 Gulden dem Eggermann nachgelassen wurden. Adam Meyer wurde mit Ruten ausgepeitscht, Heini Giger des Landes verwiesen.

Das Vermögen der Hingerichteten fiel dem Staate zu; dieser trat dem Hans Mieschbüler das Gut seines Vaters um 100, dem Uli Vonesch das Gut seines Bruders um 40 Gulden ab.

Zuletzt kam die Beteiligung des Hans Weibel am Aufstande an den Tag. Dieser Haupturheber der ganzen Bewegung zahlte in acht Malen ein Bußengeld von 532 Gulden; ein Posten ist zudem als bekannt vorgesetzt. Auch der Bettler von Dietwyl hatte nachträglich ein den Räten bekanntes Bußengeld entrichtet.

Erst jetzt trat Ruhe in Willisau ein. Schultheiß Iberg aber konnte sich nicht lange mehr der Ruhe freuen; er starb hochbejahrt 1517.

Die Erinnerung an diese Empörung lebte noch lange fort und veranlaßte noch am 3. Dezember 1542 den Rat von Luzern zu einer Schlussnahme, wonach Hans Mieschbüler, dessen Vater in dem Handel zwischen der Stadt und dem Amte Willisau seines Vermögens verlustig erklärt worden, mit seinem ererbten Vermögen wie mit seinem Eigentume, wegen seines Wohlverhaltens, schalten dürfe, obwohl nicht vollständig erwiesen sei, daß er sich mit Landvogt zur Gilgen abgefunden habe.

Das Grab hatte sich über Schultheiß Iberg geschlossen, als dessen Sohn Rudolf, Besitzer der Hasenburg, mit Andreas Müller vor den Rat in Luzern trat und die Revision des über Iberg ergangenen Urteils wegen der Zurede des Andreas Müller verlangte. Der Rat hob am 4. Dezember 1517 das Urteil auf, da dieses „in der Unruhe geschehen und sich manches ungleich erlauffen“. Iberg wurde als Ehrenmann erklärt; doch sollte auch diese Provokation der Ehre Müllers unnachteilig sein.¹⁾

¹⁾ Wie rasch innerhalb kurzer Zeit ein politisches Ereignis von Personen, die in der Nähe der Begebenheiten schrieben, ganz irrig dargestellt werden kann, zeigt die St. Urbaner Chronik des Sebastian

Als 1528 die Luzerner sich zu Gunsten der Leute von Hasle und Interlachen verwendeten, welche mit Waffengewalt die Einführung der Reformation hindern wollten, verwiesen sie die Berner auf die Haltung im Prozesse Mieschbüler; die Luzerner bestritten aber die Analogie laut Berner Chronik des Valerius Anshelm, 1806, V, 320.

Wolfgang Schatzmann, Fröhmesser in Sempach, entwirft in seinem am 23. April 1516 an Dr. Joachim Vadian in St. Gallen gerichteten Schreiben folgende Schilderung der Zeitlage: Das letzte Jahr war in unserer Gegend unruhig, voll Tumult und Empörung, so daß jedermann beständig den Finger vor den Lippen halten mußte, weil man kaum im eigenen Hause sicher war. Denn die Bauern waren so wütend, daß sie die Stadt Luzern von Grund aus zerstören wollten. Ich war selbst dort mit einer großen Zahl von Geistlichen, nicht um mich in den Streit einzumischen, sondern um zur Herstellung des Friedens zu helfen. Allein keiner von uns wagte auch nur ein Wort zu sagen, da er sonst hundertmal wäre durchstoßen worden. Vier und fünfzig Bauern wurden in Willisau gefangen, und, an Händen und Füßen gefesselt, wie Vieh nach Luzern geführt. Vier wurden hingerichtet; die übrigen wurden ehrlos erklärt, ihr Vermögen konfisziert. Täglich erhoben sich, bald unter den Bauern, bald unter den Bürgern, Unruhen.¹⁾

Die gute alte Zeit hat, wie Lichnowsky sagt, kein Datum nicht.

Die Zeit des großen deutschen Bauernkrieges.

Die Kunde von der Niederlage der Schweizer in der Schlacht zu Pavia (1525, 25. Februar), regte das Landvolk wieder gewaltig auf. Dazu kamen die berüchtigten 12 Artikel

Seemann von 1534, überarbeitet von R. Cysat von Luzern, welcher die bisherigen Relationen über den s. g. Zwibelenkrieg folgten. Vgl. Balthasar, Helvetia I, 599 ff, worin die Klagen gegen Iberg ganz irrig dargestellt sind.

¹⁾ E. Arbenz, Vadianische Briefsammlung, St. Gallen 1890. 4, 153,

der Bauern, die plötzlich aus „Hasen Löwen“, während die deutschen Adelichen aus „Löwen Hasen“ wurden. Diese 12 Artikel hatten eine Ähnlichkeit mit den Begehren der luzernerischen Bauern zur Zeit des „Zwibelnkrieges“. Im Gebiete von Basel, Solothurn, Frickthal und Thurgau griff die Lehre von der Freiheit und Gleichheit rasch um sich. Im Entlebuch warben die deutschen Bauern Truppen; ein Schmid von Wolhusen zog als Hauptmann ins Elsaß. Mehrere Entlebucher reizten im März das Volk im bernerischen Emmen-
thal zur Empörung, darunter, laut Schreiben von Bern an Luzern vom 17. März, „ein langer, brauner Knecht und ein Geiger“. Während anderseits die Bewegung einen religiös-sozialistischen Charakter annahm, wendete sich dieselbe im Gebiet von Luzern und Bern gegen die Häupter der französischen Partei, verlief aber bald im Sand, als der Rat von Bern in Verbindung mit Freiburg und Solothurn Anstalten zum Aufgebot von 6000 Mann traf. Die Siege des Jörg Truchseß von Waldburg und des Herzogs Anton von Lothringen machten die Adelichen wieder zu Löwen und die Bauern zu Lämmern. Heini Meßberg, genannt Schmid, der im Mai 1525 gemeint hatte, man werde bei schicklicher Gelegenheit wieder die Stadt Luzern belagern und die Bestrafung der Schultheißen Tommann und Hertenstein wie der Hauptleute Göldlin und Hunkeler verlangen, wurde strenge bestraft (Mai). Solches Verfahren hielt auch die unruhigern Elemente unter der Bevölkerung von Willisau vom Anschluß an die Revolutionspartei ab.

Die Willisauer im Kriege.

Willisau von alten Grafen

Wohl geübt im Dienst der Waffen

Trägt dies Zeichen treu bereit

Auf den Wink der Obrigkeit.

Inschrift auf einem Gemälde der Kapellbrücke in Luzern.

Die schweizerischen Chronisten erwähnen fast in allen Schlachten unter den Anwesenden auch die Willisauer; so

sollen sie schon im österreichischen Heere 1315 bei Morgarten mitgefochten haben. Auffälligerweise dagegen fehlten die Willisauer beim Feldzuge Herzog Leopolds nach Speier (1321).

In der Schlacht bei Laupen fiel 1339 Graf Gerhard von Arberg, Herr zu Hasenburg und Willisau, dem vermutlich die Bürger von Willisau bei der Eröffnung des Krieges gegen Bern Hilfe leisten mußten.

Ohne Zweifel machten die Bürger von Willisau auch die drei Belagerungen von Zürich mit (1351, 1352, 1354). Wahrscheinlich nahmen die Willisauer unter Graf Johann von Arberg 1376 auch an dem siegreichen Kampfe des Bischofs von Sitten gegen die Walliser Anteil.¹⁾

In der Schlacht bei Sempach fiel Freiherr Johann Ulrich von Hasenburg; das Jahrzeitbuch von Willisau enthält auch eine Stiftung für diejenigen, welche in der Schlacht bei Sempach gefallen sind. Nach der Neuenburger-Chronik des Chorberrn Jakob Bailards wurden die Leute des Grafen von Valengin bei Sempach „geklopft“.

Im Jahre 1411 hielt die Regierung von Luzern die erste Waffenschau in Willisau.

Unter der Herrschaft Luzerns machte die Stadt Willisau bis 1513 fast alle Feldschlachten und Kriegszüge mit, an welchen die Luzerner sich beteiligten.

1416 schenkte die Stadt Willisau dem Rate von Luzern 40 Gulden zur Anschaffung von Kriegsmaterial.

Beim Feldzuge über den Gotthard hatte die Vogtei Willisau 1425 62 Mann zu stellen, wovon 15 Schützen und 30 mit langen Spießen. Sehr häufig hatte die Landvogtei Willisau zu den Feldzügen gegen Österreich während des alten Zürichkrieges sich zu beteiligen, so 1442 mit 290 Mann, wovon 20 Schützen und 50 mit Spießen; 1443 zuerst mit 95 Mann, dann zur Belagerung Zürichs mit 90 Mann. Im Jahre 1444 stießen 24 Mann zum eidgenössischen Heere in Pfäffikon; in Merischwand standen zuerst 16, dann 24 Mann; zur Belagerung von Farnsburg wurden 48 Mann ausgehoben.

¹⁾ Mém. et Documens de la Suisse Rom. V, 104.

1445 wurden 32 Mann aus dem Amte Willisau in die aargauischen Städte verlegt.

Den Heldentod starben in der Schlacht zu St. Jakob an der Birs 1444 Hans Tagsberg, Ulrich Honegger, Peter Murer, Hänsli Tschöl, Heini zer Buchen, Peter Ioder, Hans Burster, Christian zer Ey, Hans Stumper, Hans von Sarnen, Hans Turner, Hänsli Karrenberg, Hans Spitz.

Da im April 1450 die Tagsatzung der Schweiz wegen der Hilfeleistung im Kriege der Stadt Nürnberg gegen Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg in Willisau ihre Beratung hielt, so ist es wahrscheinlich, daß auch Leute aus Willisau damals zu Felde zogen und sich mit dem Spruche trösteten: eine ehrenvolle Niederlage ist besser, als eine schmäbliche Flucht.¹⁾

Die Willisauerinnen, welche Güter besaßen, waren nicht wie die zur Landvogtei Willisau gehörigen leibeigenen Frauen in Knutwil zum Kriegsdienst verpflichtet. Sie konnten auch nicht, wenn, wie die streitbaren Bernerinnen, wegen Schlaghändeln und anderen Vergehen aus der Stadt verbannt, nach Erfüllung der Kriegspflicht wieder mit dem Fähnlein in die Stadt einziehen.

Als die Luzerner 1458 sich zum Feldzuge gegen Straßburg rüsteten, hatten die Willisauer 250 Mann zu stellen, darunter 20 Schützen und 60 Spießträger.

Der Feldzug der Luzerner gegen Konstanz wegen der den Luzernern auf dem dortigen Freischießen zugefügten Schmach, entsprach den Bernern nicht. Doch war das im Juli 1458 ausgebreitete Gerücht unbegründet, wenn die Luzerner nach Konstanz oder Weinfelden ziehen, so werden die Berner Willisau einnehmen.

Durch den Bund mit Schaffhausen war der Rat von Luzern 1467 zur Hilfeleistung verbunden; Willisau mußte damals 400 Mann stellen, wovon 50 Schützen und 100 Mann mit den gefürchteten langen Spießen.

¹⁾ Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte VIII, 263.

Wie groß das Kontingent der Willisauer zum Mülhauser und Waldshuterkriege 1468 war, ist nicht zu ermitteln.

Im März 1475 machten 180 Mann aus dem Amte Willisau den Feldzug nach Pontarlier mit.

Bei Granson standen die Willisauer am 3. März 1476 unter dem Panner von Luzern; was ihnen bei der Teilung der märchenhaften Burgunder-Beute zufiel, nahm Hans Schürpf in Empfang. In diesem Zuge tat sich neben Hans Koch, der ein burgundisches Fähnlein eroberte, zum ersten Male Hans Hoch von Willisau hervor, der einen Teil der Beute zurückerstatten mußte. Die Leute von Willisau müssen aber auch im Treffen sich sehr vorgedrängt haben, da sie für Verpflegung der Verwundeten, unter welchen Heinrich Iberg, Heini am Herweg, Vesperleder und Rütteweger besonders erwähnt werden, 53 Gulden forderten.

Hoch machte sich bald darnach als arger Reisläufer bemerkbar und sollte — wie Jörg Türk — 1481 nach Luzern in Gefangenschaft gebracht werden; er floh aber nach Frankreich. Hans Hoch trat in die Schweizergarde in Paris, die Hans von Hallwil befehligte; 1482 stand er bei der Garnison in Dijon; dann nannte er sich „Hauptmann miner gnedigen Herren von Luzern knechten in des allercristenlichsten künigs von Frankreich Dienst zu Gyförs und Gurner“ (Dezember 1482). 1489—1491 machte er als Hauptmann über 250 Mann die Feldzüge in der Bretagne mit.

An dem Feldzuge zur Wiedereinsetzung Herzog Reinholds von Lothringen nahmen 100 Mann aus dem Amte Willisau teil, die am 20. Dezember 1476 in Basel eintrafen.

Gering war die Beteiligung der Willisauer an den beiden Feldzügen ins Eschental 1487; nur 12 Mann, darunter Erhard Iberg, zogen aus; vier Mann wurden erstochen, einer gefangen. Die Heimkehrenden waren ehrlich genug, zu bekennen, daß der unglückliche Ausgang des Feldzuges nicht einem einzelnen Anführer könne zugeschrieben werden, sondern nur der Raublust und Mutlosigkeit der ganzen Bande, die sich plötzlich in die Flucht begeben habe.

Gegen das Reisläuferwesen erließ der Rat von Luzern seit diesem fatalen Feldzuge strenge Mandate und bestrafte mit Gefängnis und Geld die Reisläufer, darunter von 1487 bis 1498 30 Mann aus der Grafschaft Willisau. Unter den Stadtbürgern werden genannt Hans Hofschürer, Hans Dietrich, Hans Hoch, Willi Koch, Hans Stelli, Uli Kaiser, Thoman Knoll, Hans Sorg, Peter Steinmann, Uli Zwinge, Iberg, Schmid.

Als die Zerstörung des Klosters Rorschach 1490 die Eidgenossen zum Feldzuge gegen St. Gallen nötigte, hatte das Amt Willisau 500 Mann zu stellen.

Stumpf erzählt in seiner Schweizerchronik, daß im Jahre 1499 am 17. März bei 1000 freien Knechten von Bern, Solothurn, Entlebuch, Willisau, Lenzburg u. s. w. in den Sundgau zogen, gegen welche bei 8000 Mann aus Rheinfelden und den Rheinstädten heranrückten. Beim Bruderholz schlugen die Eidgenossen die Kaiserlichen in die Flucht und töteten bei 600 Mann (25. März).¹⁾

Im Schwabenkriege hatte die Landvogtei Willisau oft Truppen zu stellen, so unter Hauptmann Hans Schürpf zum Auszuge nach Bregenz im Februar 1499 107 Mann; beim 2. Feldzug 125; beim Zuge nach Frastanz 110 Mann. Auch bei der Einnahme von Thiengen wirkten die Willisauer mit. Beim Zug ins Schwaderloch waren 250 Mann aus dem Amte Willisau, also 130 Mann zu wenig, wie die Hauptleute aus dem Felde vor Blumenfeld unter dem 29. April schrieben.

Beim Überfalle von Ermatingen wurde von den Konstanzern Hans Ulrich Herport von Willisau am 11. April erschlagen, der mit zwei Bürgern von Luzern die Bedeckung von drei Geschützen bildete.

Als im Juli die Sturmglocken zur Hilfe nach Dornach riefen, zogen gegen 800 Mann aus dem Amte Willisau eilends

¹⁾ Hugi von Solothurn, Etterlin, Anshelm und das Jahrzeitbuch von Solothurn erwähnen wohl Luzerner, ohne nähere Bezeichnung. Fortsetz. v. Joh. Müller VI, 95. Tatarinoff, Schlacht bei Dornach 108. Anzeiger f. schweiz. Geschichte 1899, 236.

über den Hauenstein. Ihr Hauptmann war Hans Grüni, der 1492 an der Universität in Basel studiert hatte, Lieutenant Hans Wirtz, den roten Löwen im goldenen Felde trug Ulrich Steiner. Gemeinsam mit den Siebenthalern stürmten sie gegen die Birs vor; hier stürzte sich der Fähnrich von Willisau mit solchem Ungestüm in die Fluten, daß man nur mit genauer Not das Fähnlein retten konnte. Diese Waghalsigkeit empfanden die Willisauer sehr übel. Aber die drei Fähnlein, welche sie am 22. Juli 1499 aus der Schlacht heimbrachten,¹⁾ bildeten noch lange ein Ehrenzeichen. Deshalb empfanden es die Luzerner wie die Willisauer sehr, daß die Solothurner 1554 noch Bedenken trugen, ob sie auf dem von Hans Asper gemalten Bild der Dornacher-Schlacht auch das Fähnlein von Willisau wollen abbilden lassen.²⁾ Unter den schwer Verwundeten befand sich Ulrich Murer von Willisau.

Im Treffen zu Stockach wurde 1499 ein Huber von Willisau verwundet.

Der ärgste Reisläufer von Willisau war Hans Hoch. Im Dienste des Königs von Frankreich focht er schon gegen die Engländer in der Bretagne als Hauptmann über 300 Schweizer³⁾ 1488—1491.

Hans Hoch war es auch, der im Dienste des Königs von Frankreich 1491—1495 den Feldzug nach Neapel mitmachte, auf dem er 187 Mann verlor und nur noch 44 seiner Kampfgenossen heimführte. Er hatte später hiefür den Sold für 60 Monate am König zu fordern. Von den Stadtbürgern, die unter Hoch dienten, hatte Rudolf Hofschürer 100 Kronen zu fordern. Am Zuge nahmen auch teil: Uli Hoch und Hans Hug, die ihre Kriegslust mit dem Leben büßten. Ein Mann aus seiner Kompagnie eroberte in der Schlacht zu Fornouvo

¹⁾ Eines davon hatte ein Mann aus Schötz der Regierung geschenkt.

²⁾ Vgl. hierüber J. J. Amiet, Hans Aspers des Malers Leistungen für Solothurn 1866. Tatarinoff, Schlacht von Dornach 1899.

³⁾ Correspondence de Charles VIII. et de ses conseillers avec Louis II. de la Tremoille pendant la guerre de Bretagne (1488) par Louis de Tremoille, Paris 1875, piece 15, 31, 60, 155. Rott, Inventaire II, 569, III, 692, 693, 695, 696. Glutz, Gesch. d. Eidgen. 56, Note 176.

am Tajo am 6. Juli 1495 die Fahne, welche später in der Franziskanerkirche in Luzern zu sehen war.

Ein Heinrich Hoch war 1499 noch aus der Schweiz als Reisläufer verbannt, mehrere waren nach Luzern in Gefangenschaft gelegt worden.

An dem Feldzuge nach Italien im Jahre 1512 beteiligten sich 127 Mann aus der Landvogtei mit 12 Saumrossen, die an jedem Zahltag 412 Dukaten und 12 Plappert Sold bezogen; ihr Rottmeister war Hans Dietrich. Aus der Stadt folgten dem Panner: Meier, Wagner, Mer, Onegger, Bläsi und Hans Koch, Gerwer, Baltasar und Hans Iberg, Melchior Peier, Erni Wirz, Heini Hug, Kalcher.

Zum Heere der Luzerner, welche im Dienste des Herzogs von Mailand 1513 die unglückliche Schlacht bei Navarra schlugen, stellte das Amt Willisau 49 Mann; ihr Rottmeister war Rudolf Iberg. Von den Stadtbürgern befanden sich dabei: Hans und Paul Mer, Paul Farner, Stoffel Äniger, Hans Kronenberg, Hans Hug und Hans Meier.

Zum Feldzuge nach Dijon im August und September 1513 stellte die Landvogtei Willisau 300 Mann, deren jedem ein Sold von 5 Dukaten, zusammen 375 Kronen, ausbezahlt wurden.

Im März 1519 zogen einige Leute von Willisau dem Herzog Ulrich von Württemberg zu Hilfe.

Im August 1521 führte der Freiherr von Höwen über Willisau durch das Gebiet von Bern dem König von Frankreich Soldtruppen aus Graubünden zu.

Im französischen Solde fochten 1522 in der Schlacht bei Bicocca 125 Willisauer, wovon 80 mit langen Spießen, 12 mit Büchsen und 35 mit Hallebarten bewaffnet waren. Die Schweizer erlagen damals der Kriegskunst des tapfern Jörg von Frundsberg.

Wahrscheinlich steht die Anwesenheit des französischen Ambassadors in Willisau vom 2. Juli 1537 mit Werbungsversuchen in Verbindung.

Im Kapplerkrieg von 1528 und 1531 deckten die Willisauer, wie später im ersten und zweiten Villmergerkriege, die Grenze gegen Bern.

Nach dem Rechnungsbuche der Landvogtei von 1555 folgten Willisauer auch dem Schultheißen Hug und Hauptmann Lux Ritter beim Feldzuge nach Piemont, wie 1563 unter Ludwig Pfyffer nach Frankreich.

Die Mannschaftsrödel, welche die waffenfähige Mannschaft von 14 bis 60 Jahre umfassen, zeigen, daß die Stadt im Jahre 1583 171 Milizen zählte, das Amt 2111 Mann.

Von da an ist ein ständiger Rückgang in der Zahl der Waffenfähigen zu konstatieren. 1587 zählt die Stadt 137, 1589 nur 121 Mann. Erst 1655 steigt die Zahl wieder auf 126 Mann.¹⁾

In der Schlacht von Montcontour eroberte Hans Räspe von Willisau ein Hugenotten-Fähnlein, das er 1569 dem Rate von Luzern schenkte; bei Erstürmung der Festung Papua in Ungarn Sebastian Heylbrunner eine türkische Fahne. Als er diese dem Rate von Luzern 1598 überreichte, schenkte man ihm 8 Kronen und das Bürgerrecht.

Im Oktober 1642 warb Oberst Melchior Lussi von Unterwalden 4000 Eidgenossen zur Verteidigung des Herzogtums Mailand für König Philipp IV. von Spanien, darunter mehr als 500 Mann aus der Grafschaft Willisau.

Im Oktober 1643 warben Hauptmann Melchior Krepsinger, Bernhard Fleckenstein und Leopold Feer über 400 Mann, worunter mehrere Willisauer, zum Kriege Papst Urban VIII. gegen Venedig und die Herzoge von Parma, Modena und Florenz, welche den Kirchenstaat bedrohten.

¹⁾ Das Amt zählte 1604: 1956; 1635: 2044 Waffenfähige; 400 Mann waren in Frankreich. 1637: 2450; 1641: 2735; 1642: 2426; 1647: 2172.

1635 zählte man 332 Harnisch;	dagegen 1647: 304; 1641: 400;
652 Schützen;	732; 930;
420 Spieße;	392; 455;
640 Hallebarten;	744; 890;
— Spielleute;	—; 60.

Zur Besetzung von Basel hatte die Grafschaft 1702 47 ledige, freudige und ansehnliche Männer zu stellen; der Müller hatte für den Lieutenant das Pferd zu liefern.

Obwohl 26 Ehehaften bestanden, hatte doch nur der Färber die Pflicht, einen Dragoner zu stellen.

Die Musterung über die Mannschaft wurde jeweilen unter dem Vorzeichen der Kirche gehalten (1759).

Zur Zeit der Freiburger Unruhen wurden 100 Mann aus der Grafschaft als Hilfsvölker dorthin gesendet (Mai 1781) und weitere 600 Mann in Willisau konzentriert. Dort befand sich im Schlosse auch ein Zeughaus. Der Kriegsrat regulierte die Verpflegung der Truppen, für welche die Stadt täglich ein Klafter Holz liefern mußte. Bald wurde dieses Kontingent auf 300 Mann reduziert und dann entlassen.

Noch 1790 mußte verordnet werden, daß Räte und Bürger von Willisau, auch wenn sie Offiziersstellen bekleiden, sich bei der Musterung und zum „Drüllen“ einzufinden haben.

Bis 1782 trugen die Willisauer ihre Amts-Uniform; als die Regierung dann eine allgemeine Uniform für die ganze Armee einführte, baten die Abgeordneten, daß man ihnen wegen des jüngst erlittenen „Viehbrestens“ und der Überschwemmung die alte Uniform belassen möchte; der Rat entsprach dem Ansuchen; nur für die Grenadier-Kompagnie sollte die neue Uniform obligatorisch sein.

Nirgends im ganzen Kanton wurde die von der Regierung auf den 10,000 Rittertag angesetzte Feier für die in den Schweizer-Schlachten gefallenen Krieger so großartig begangen, wie in Willisau. Aus jedem Hause mußte eine verwahrte und „vernünftige“ Person zum Festgottesdienst sich efinden, der mit einer Vigil eröffnet wurde, an die sich ein Hochamt mit Prozession zur Blutkapelle und der Kirche zu St. Nikolaus auf dem Berge anschloß. Wer sich nicht dabei beteiligte, verfiel in eine Buße von 1 ⌘ Wachs.

Das Willisauer Panner und Siegel.

Seit alter Zeit führten die Willisauer in ihrem Panner einen roten Löwen mit stahlblauen Wehren im goldenen Felde. Dieses Panner-, Siegel-, Wappenbild beruht ohne Zweifel auf einer Verleihung von Seite der Grafen von Habsburg als Herrn von Willisau. Im Lager zu Alexandrien erteilte Kardinal Matthäus Schiner, auf Bitte des Landvogtes Melchior zur Gilgen, den Leuten der Grafschaft Willisau, die für die Einheit der Kirche und die Freiheit des apostolischen Stuhles den Feldzug nach Italien mitgemacht hatten, das Recht, in ihrem Panner und Wappen das Kreuz Christi in roter Farbe, umgeben von der Geisel und einer Ruthe und darüber die päpstlichen Schlüssel zu führen (1512).

Infolge der Wirren, welche gleich darnach in Willisau ausbrachen, kam dieses Privilegium, das in der Sakristei in Willisau aufbewahrt wurde, in Vergessenheit.

Erst am 4. September 1599 kamen die Willisauer beim Rate von Luzern mit dem Gesuche um Bestätigung dieses von Stadtschreiber Hans Rudolf Sonnenberg wiedergefundenen Pannerbriefes ein. Seither führten sie, wie die Entlebucher und Rothenburger, in der Amtsfahne die päpstlichen Insignien.

Das freie Amt Willisau befaß schon 1400, wenn nicht seit 1380 ein eigenes Siegel, welches den habsburgischen Löwen darstellt. Die Inschrift dieses noch 1430 gebrauchten Siegels lautet: S . VNIVERSIT . LIBLRI . OFFICI . DE . WILLISOW.

Im Wappen führte die Stadt Willisau seit alter Zeit den habsburgischen Löwen, im Siegel dagegen den heiligen Petrus mit der dreifachen Krone und dem Himmelsschlüssel. Das älteste Stadtsiegel, wahrscheinlich kurz nach dem Zwiebelnkriege von 1514 entstanden, wo der Rat von Luzern der Grafschaft ihre alten Rechte erneuerte, ist 1 Zoll 5 Linien breit und trägt die Inschrift: „S' Comtatus. et. opidi. Willisow“. Unter dem Throne des Papstes ist das Stadtwappen angebracht.

Dieses Siegel der Stadt und Grafschaft war mindestens bis 1636 im Gebrauch.

Im Jahre 1604 bewilligten Schultheiß und Rat von Luzern der Stadt ein eigenes Siegel zu führen, das in der Hauptsache jenem alten Siegel von 1514 entsprach, doch wurde die Inschrift durch Weglassung der Worte Comtatus et, verkürzt. Dieses Siegel in der Grösse eines Fünffrankenstückes zeigt St. Peter mit der Tiara und einem päpstlichen Schlüssel auf einem Stuhle sitzend, im Vordergrunde zwei Säulen, zu Füßen der Löwe in einer Tartsche zwischen den Säulen und der Inschrift Ranken. Inschrift: † SIGILLVM † OPPIDI † WILLISOVW † †. Auffällig ist, dass St. Peter in geschlitztem Kleide dargestellt ist.

Vom 14. Jahrhundert an siegelte für die Stadt bald der Weibel, bald der Schultheiß. Seit der luzernerischen Herrschaft bis 1604 besiegelte der Schultheiß die von der Stadt ausgehenden Briefe.

Da Siegel und Panner in alter Zeit immer als besondere Zeichen der Freiheit galten, suchten die Willisauer beim Rate von Luzern, Donnerstag vor Lætare 1607, auch um die Bewilligung nach, das Siegel der Grafschaft Willisau wieder führen zu dürfen. Der Rat verordnete 1607, Samstag Lætare, der jeweilige Schultheiß soll dasselbe bewahren, doch „anderst nit bruchen, dann in kleinfüegen Sachen wie das Landsiegel im Entlebuch“.

Das Schützenwesen.

Zur Pflege des Schützenwesens bildeten sich schon im 15. Jahrhundert zwei kirchlich organisierte Bruderschaften; die Gesellschaft der Armbrustschützen oder Georgsbruderschaft und die Gesellschaft der Feuerschützen oder St. Sebastians-Bruderschaft.

Erstere, auch die Gesellschaft der jungen Schützen genannt, erhielt seit 1478 vom Staate „Nesteln“ zum verschießen, die auf 2 H Häller zustehen kamen.

Im Schützenhause vor dem niederen Tore hielt die eigentliche Schützengesellschaft seit der Mitte des 15. Jahrhunderts ihre jährlichen Freischießen, die den heutigen Amtsschießen entsprachen. Seit 1463 gab der Landvogt namens der Regierung den Schützen als Ehrengabe „Schürliztuch“ im Werte von 3—4 fl Häller. Die Ehrengabe des Amtes bestand in rot- und gelbgeteilten Hosen. 1486 wurde in W. ein großes Schützenfest gehalten, an dem auch Freiburger erschienen. 1533 wurde das „Schützenhüsli“ auf Amtskosten neu gebaut.

Der Rat hielt strenge darauf, daß alle Schützen die Schießtage besuchten. Im Jahre 1609 betrug die Buße für das Ausbleiben vom Schießtage 1 fl Häller.

Im Jahre 1653 wurden die Schützenfeste namentlich zur Agitation gegen die Regierung benutzt und daher bis zum Jahre 1657 von dieser verboten.

Als 1604 im Oktober ein großes Freischießen in Solothurn gehalten wurde, beschloß der Rat, 12 durch die Schützenmeister zu bezeichnende Schützen aus dem Amt dahin zu senden und jedem „seinen Doppel zu verehren“; da der Doppel 2 Solothurner Gulden kostete, hatte die Stadt 27 Gulden Luzerner Währung zu bezahlen.

Im Jahre 1710 wurde in Willisau ein großes Freischießen gehalten, wozu die Regierung als Ehrengabe einen „Sabel mit Behenk“ schenkte.

Nach 1660 wurden zu den Amtsschießen 8 Paar rote und gelbe Hosen samt den Wams als Ehrengabe von der Regierung verabreicht; den Spielleuten aber Mäntel; den Armbrustschützen Wämser. Seit 1677 wurden nur noch vier Paar Hosen für das Schützenhaus Willisau bestimmt.

Zu seinem großen Leidwesen bemerkte der Rat von Luzern, dass seit 1667 die Amtsschießen immer weniger besucht wurden, die Gemeindeschießen dagegen immer mehr in Aufschwung kamen.

Zur Hebung des Schützenwesens führte der Rat, als die altväterische bunten Kleidungen, die sog. Wappenröcke, immer mehr

in Abgang kam, statt der Kleider zuerst im Anfang des 18. Jahrhunderts Waffen als Ehrengabe ein. Willisau erhielt für die Amtsschiessen 3 Säbel; aber schon im Jahre 1725 hatten die Schützen, man möchte ihnen statt der Säbel „2 Fusils“ „zum verkurzweilen schenken“. Die Regierung entsprach dem Ansuchen.

Dieses Amtsschießen wurde jeweilen am Weißen Sonntag gehalten.

Die eigentliche Inspektion über die Schützen wurde jeweilen am Schwörtage gehalten, wo jeder Schütze seit 1603 sich selber mit Munition zu versehen hatte.

Seit 1702 wird geklagt, daß die Trüll- und Schießtage in Willisau immer spärlicher besucht werden.

Die Mitglieder der Schützengesellschaft bildeten die Sebastiansbruderschaft; ihr Panner, rot und blaßgelb geflammt, wurde 1798 von der helvetischen Regierung konfisziert und trotz Reklamation im Jahre 1808 von der Regierung nicht mehr zurückgegeben, obwohl dasselbe nicht wie das hübsche Amtspanner aus Unkenntnis des Luzernerischen Kleinrates Krauer in Bern zurückgelassen wurde, wo man dasselbe bis vor wenigen Jahren als „Burgunder Panner“ zeigte.

Nach dem Sturze der Helvetik durften die Schützengesellschaften wieder ihre Uebungen im edlen Waffenspiele halten. Die Schützengesellschaft von Willisau, die sich 1838 neue Statuten gab, entwickelte besonders grosse Rührigkeit.

Neben dem Gemeinde- und Amtsschießen wurden in Willisau auch kantonale Schießen abgehalten, so 1809, 1812, 1813, 1818, 1826, 1839, 1842, 1844.

Die Amtsschießen von 1874 und 1878 traten an die Stelle der sog. Kantonsschießen.

1861 wurde die Feldschützengesellschaft von Willisau und Umgebung gegründet, deren Statuten 1868, 1873, 1882, 1885 revidiert wurden.

1872 wurde die Amtsschützengesellschaft neu gegründet, die sich 1876 neue Statuten gab. 1880 bildete sich der

Ober-Wiggerthaler Schützenbund Ettiswil-Willisau. 1885 entstand der „Schützenbund Willisau“.

Berühmte Familien. Herport und Iberg.

Zu den angesehensten Familien der Stadt Willisau gehörten seit dem 14. Jahrhundert die Herport. Konrad erhält 1400 den Zehnten zu Lollenthal, kauft 1418 von Luzern die Vogtei ob Nebikon. Wilhelm Herport, Gemahl der Verena Räber, war 1444 Schultheiß. Sein Bruder Johann, Leutpriester zu Willisau, wurde 1481 Stiftspropst zu Münster.

Wilhelms Sohn, Rudolf erhielt durch seine Gemahlin Freifrau Appolonia von Rüseggen, die letzte ihres Geschlechtes, zum Teil durch Kauf 1491 die Herrschaften Liebeggen mit Kirchensatz, Schöffland, die Mühle zu Staffelbach, die neue Burg Liebeggen, einen Drittel der Burg und Herrschaft Ruod im Aargau mit Kirchensatz und Gericht Leerau und Kulm die Hälfte des Zehntes in Teuffenthal, den Hof Kampach, Gerichte zu Oberkulm. Von Dekan Albert von Bonstetten in Einsiedeln erkaufte sich Wilhelm 1494 einen Wappen- und Adelsbrief. Statt einer Hausmarke führten die Herport fortan einen rothen steigenden Hirsch mit blauem Gürtel auf weißem Feld. Der reiche Herport lebte 1515—1520 in Bern ¹⁾. Von seinen Söhnen trat Peter 1529 zur neuen Lehre über und wanderte nach Bern aus, nachdem er 1516 seinen Anteil an Ruod verkauft hatte.²⁾ Sein Sohn Wilhelm blieb katholisch, siedelte aber nach Luzern über, wo er 1545 mit dem Bürgerrechte beschenkt, 1558 in den großen Rat gewählt wurde. Die andern Söhne Peters und der Anna Keller von Schleithelm stiegen in Bern rasch zu hohen Ehren; als Staatsmänner, Militär und Gelehrte machten sich die Herport von Bern, die 1851, 20. November mit Rudolf Ludwig erloschen, einen Namen. Vgl. Kleine Mitteil. der Mittelschweiz Geograph. Gesellschaft in Aarau 1895, 2, 21.

¹⁾ Berner Taschenbuch, 1874, 121—122.

²⁾ Argovia XXVIII, 22. Anzeiger f. schweizer. Altertumskunde 1902; 189—190 mit der Wappenscheibe aus Kirchlerau.

Während der langen Verwaltung der Pfarrei Willisau war Johann Herport reich geworden, denn er verkaufte mit Glück das Korn, das zu seinem Einkommen gehörte. Als er aber Propst von Münster werden wollte, hängte er seinem Anverwandten, alt Schultheiß Werner von Meggen, einen Sack mit Geld um den Hals, damit er der Wahl sicher sei. Später versicherte Herport, diese Wahl habe ihn 600—700 Gulden, nach anderen Angaben 700—800 Gulden gekostet. Dem von Meggen lieh er zudem Geld zu Spekulationen in Venedig. Seinem Neffen Rudolf Herport lieh der Propst bedeutende Summen — über 500 Gulden zum Kaufe der Herrschaft Ruod im Aargau. Neben der Pfarrei Willisau versah Herport die Propstei Münster; als er endlich 1489 mit seinen Schätzen von Willisau fortzog, war seine Geldkiste so schwer, daß man mehrere Leute herbeirufen mußte, um diese auf den Wagen zu heben. Wehmütig sagten die Leute: „Da führt er einen Schatz hinweg, den er bei uns gesammelt hat; von diesem sieht kein Willisauer einen Heller mehr.“

Als Propst Herport 1500 im Sept. gestorben war, war sein Reichtum verschwunden, die Erben fragten sich, wohin sein Silberschatz gekommen sei.

Endlich konnten 21 große und 5 kleine Silbergeschirre ermittelt werden, an Geld 437 Florin 18 Schilling; dagegen beliefen sich die Schulden auf 695 ₣ Häller, 24 rh. Gulden und 17 Schilling. Der Propst ließ sich in der Gruft seiner Ahnen zu Willisau beisetzen, die schwerlich mit jenen Herport verwandt sind, von denen die Bismark zu Schönhausen ihren Ursprung ableiten.¹⁾

Vertrat die Familie Herport mehr die kaiserliche Partei, so verfocht die aus Luzern eingewanderte Familie Iberg, ein Zweig der alten bei Inwil an der Reuß gesessenen Ritterfamilie, mehr die französischen Interessen. Sie war in Willisau seit ungefähr 1427 angesessen, und weit verzweigt in Aarau, Sursee wie am Comosee. In Willisau machte sie sich be-

¹⁾ 1896 behauptete ein Amerikaner, die Bismark seien aus der Schweiz nach Steeal gezogen.

sonders auch durch Vergabungen an die heilige Blutkapelle bemerkbar. Von Heine von Ey hatte Schultheiß Iberg um 1495 die Hasenburg-Güter erkauft, die nach Erlöschen der Familie um 1571 durch Barbara Iberg, Tochter des Christoph, an Hans Heinrich Rüttimann von Sursee, deren Gemahl übergingen. An Schultheis Ibergs Namen knüpfen sich wichtige Erinnerungen, er ist ein Mann, an dem der Spruch Steinschneiders gemahnt:

Drei hat mein Mitleid sich auserkoren:
 Den Edlen, der sein Ansehn verloren;
 Den Armen, der im Reichtum geboren;
 Den Weisen in Gesellschaft der Thoren.

Die Reformationszeit.

Schon im Jahre 1517 erließ der Rat von Luzern strenge Sittenmandate, namentlich gegen Gotteslästerung, Fluchen und Schwören, gegen Unmäßigkeit und Unsittlichkeit. Er schritt auch gegen diejenigen ein, welche die Verbote gegen das Reislafen übertraten. Bezeichnend für die politische Anschauung ist die Tatsache, daß 1523 die Ausgeschossenen sämtlicher Luzerner Aemter mit einziger Ausnahme von Willisau, sich für die Begnadigung jener Reisläufer verwendeten, die dem Kaiser nach Mailand zugezogen waren. Die Sympathien der Willisauer für Frankreich dauerten sichtlich noch fort, wie ja auch 1521 im August Willisauer dem König von Frankreich gegen den Kaiser Hilfe leisteten. Ein besonderer Gönner Frankreichs war der Hirschenwirt, der sehr plastisch gegen die kaiserlich gesinnten Zürcher loszog. Auch der Aufenthalt Herzogs Ulrichs von Württemberg in Willisau im August u. Oktober 1520 mag dazu beigetragen haben, die Bürger in ihrer antikaiserlichen Gesinnung zu bestärken.¹⁾

Als der Rat von Luzern den Ausgeschossenen der Aemter erklärte, er könne nur dann mit Erfolg der neuen Lehre entgegenreten, wenn es ihm gestattet werde, mit auswärtigen

¹⁾ Württemberg. Vierteljahrsschrift 1886, IX, 127.

Fürsten in ein Bündnis zu treten, gaben diese die Urkunde von 1513 zurück, laut welcher der Abschluss solcher Verträge an die Zustimmung der Aemter geknüpft war.

Wir würden aber sehr irren, wenn wir annehmen wollten, auch an Willisau sei die Reformation spurlos vorübergegangen. Der beständige Verkehr mit den benachbarten bernerischen Unterthanen, die 1528 die Reformation eingeführt hatten, brachte natürlich auch in Willisau die neue Lehre zur Kenntnis der Bewohner.

Von den politischen Aktionen der Regierung waren die Wirte in Willisau, namentlich im ersten Kappelerkriege 1529 wohl unterrichtet. Als die Züricher wegen Äußerungen über ihre Politik, die in Willisau gefallen waren, direkt an den Rat sich wendeten, lehnte dieser die Verantwortung ab und wies die Zürcher an den Rat von Luzern, dem sie allein zu antworten hätten. Bald darauf, im Juni 1529 klagte auch der Rat von Bern bei Willisau über das Vorgehen der Obwaldner in Sachen der Oberländer wegen Einführung der Reformation. Die benachbarten Berner waren sehr ungehalten über die Kriegserklärung der Zürcher an die 5 katholischen Orte und zeigten dies mit weinenden Augen den Willisauern an. Aber schon im September trübte sich das gute Einvernehmen mit Bern, so daß die Willisauer einen Ueberfall befürchteten.

Von Zofingen aus, zogen Wiedertäufer durch das Land und verbreiteten in der Gegend von Willisau die neue Lehre. Der erste Willisauer, der offen zur neuen Lehre übertrat, war Johann Wirz von Deiwil, — gebildet an der Universität Basel (1520) und Wittenberg, zeitweise Korrektor in einer Druckerei in Basel. Er war hier besonders befreundet mit Oporin und legte gegen das Pfarramt einen Widerwillen an den Tag, liebte dagegen das Gelehrtenwesen nach der Weise eines Glareans und Erasmus. Wirz wirkte 1528 als Professor der griechischen Sprache zu Brugg im Aargau. Als er sich 1546 in der Pestzeit dem Tode nahe fühlte, hieß er seine Frau und zahlreichen Kinder, alle Briefe verbrennen, die er

von Gottesgelehrten erhalten hatte, soferne in denselben sich Stellen finden, die sich auf seine Familienverhältnisse oder die Religionsstreitigkeiten beziehen und böswilliger Weise gegen seine Freunde könnten ausgebeutet werden. Er galt als ein sittenreiner, angesehener Mann; doch war er besserer Philologe als Pädagoge. Spuren seiner Geschichtskenntnis hat er im „roten Buch“ der Stadt Brugg hinterlassen. Aus seiner Correspondenz mit Eberhard von Rümlang, Gerichtsschreiber in Bern, haben sich noch Briefe erhalten. Andere Bürger waren noch mehr im Geheimen der neuen Lehre zugetan. Aber dem Beispiele des Wirz folgte 1529 schon wieder Peter Herport, der vor Niederlegung seiner Aemter nach Bern floh, dann aber am 30. November Geleit zur Rechnungablage erhielt. Heimlich kam der Prädikant von Huttwil nach Willisau und predigte in der Schule. Erst 1531 erhielt der Rat von Luzern von dem Treiben der geheimen Reformierten Kenntnis.

Einem Berichte, den Schultheiß und Rat von Willisau am Dienstag vor Matthäus-Tag 1531 an den Rat von Luzern einsendeten, entnehmen wir, daß der Arzt Hans Schlyli ins Gefängnis geworfen wurde, weil er erklärte: Gott im Himmel läßt sich nicht zwingen unter die unglücklichen Leute, d. h. in die Hände der stinkigen Pfaffen. Schlyli und Rutschmann Kündig wurden beschuldigt, sie berichten die Ratsverhandlungen nach Bern. Dieser Verdacht stieg, als der Schultheiß von Huttwil sich im Auftrage der Regierung von Bern über die Verhaftung dieser Männer erkundigte. Schlyli brachte zu seiner Entschuldigung vor, er habe Verwandte im Kanton Bern, seine Güter seien Lehen der Familie Herport in Bern. Er sei nur einmal zu einer Predigt gegangen, besitze auch nur ein Evangelium, aber keine Schriften der Reformatoren.

Hugo Häller gab zu, er sei in Zürich und Huttwil gewesen, aber nicht an den dortigen Gemeinden; bestritt auch die Angabe als hätte er sich als Spion gebrauchen lassen.

Stoffel Iberg gab zu, daß er sich dahin geäußert habe, man solle jedem Glaubensfreiheit gestatten, aber nur außer

dem Gebiete von Luzern. Er gestand, daß er sich über das unordentliche Leben der Geistlichen mißfällig geäußert habe; bestritt jeden außergeschäftlichen Verkehr mit den Evangelischen und den Besitz von reformationsfreundlichen Schriften. Nur aus Leichtfertigkeit besuche er selten die Kirche. Zu Laurenz Weber habe er gesagt, wenn man die lutherischen Ketzer schelten darf, so ist ein friedliches Beieinanderleben unmöglich und wie sollen diejenigen mit einander auskommen: „wo sieben Glauben in einer Stadt sind.“

Im 2. Kappelerkriege von 1531 waren die Grafschaftsleute von Willisau wegen der Proviantverweigerung der evangelischen Orte sehr ungehalten und drangen darauf, daß zur Erhaltung des Friedens diejenigen streng gestraft werden, welche über Zürich und Bern geschmäht hatten.

Die Amtsleute mußten damals die Grenze gegen Bern decken, eventuell einen Einfall gegen Zofingen versuchen. Die Truppen standen auf dem Steinberg bei St. Urban, Schwertschwändi und Bodenberg (Oktober) 1500 Mann stark. Am 12. Oktober fürchtete man einen Angriff der Berner, da in Bremgarten beschlossen worden war, ein Heer solle über Willisau nach Luzern marschieren, Am 15. erklärten sich die Willisauer geneigt, die Wachen aufzuheben, wenn auch die Berner von der Grenze sich entfernen. Das geschah sofort, doch blieb in Willisau noch eine Schutzwache von 100 Mann und bei Bodenberg bis am 18. ein Contingent von 700 Mann. Die Berner Hauptleute in Muri meinten durch Vorschiebung eines Fähnleins gegen Huttwil würden die Willisauer erschreckt und der Rat von Luzern zum Friedensschluß gezwungen (17. Oktober). Am 18. Oktober forderten die Berner Hauptleute in Maschwanden den Rat von Bern auf, Willisau anzugreifen. Am 20. Oktober wurde der Vormarsch von Zofingen gegen Willisau angeordnet. Am 21. Oktober hieß es im Lager zu Blickenstorf schon, die Berner haben Willisau eingenommen. Die Niederlage der Zürcher bei Kappel und Gubel befreiten die Leute von Willisau aus

der Gefahr, in der sie sich namentlich am 24. Oktober wähten. Damals befanden sich viele Leute von Willisau bei dem Luzerner Panner in Inwil, die man einberief. Am 28. Oktober besprach sich Vogt am Ort mit den bernerischen Vögten zu Trachselwald am Eschbächli wegen Einstellung der Feindseligkeiten.

Da man auch nach dem Friedensschluß mit Bern einen Einfall der Berner befürchtete, wurden im Juni 1532 4 Kanonen nach Willisau gebracht.

Im Jahre 1535 wurde Meister Hans Wagner von Willisau, genannt Schnider Lümpli, der Hinneigung zur protestantischen Religion beschuldigt, weil er erklärte: fürchtete ich die Regierung von Luzern nicht mehr als Gott, so würde ich an Freitagen wie die Berner Fleisch essen; denn das ist in der hl. Schrift nicht verboten; ich wollte alle Priester und Predikanten lägen im Bodensee. Die bernerischen Boten rieten ihm, nicht zuviel „aus der Schule zu schwetzen“.

Der kräftige Arm der Regierung von Luzern schützte auch später noch den Bestand der katholischen Religion bis zur Durchführung der Beschlüsse des Konzils von Trient weit mehr, als die Tätigkeit der kirchlichen Oberbehörden. Die Geistlichen von Willisau waren in der Reformationszeit zwar dem katholischen Glauben zugetan, aber sehr zurückhaltend. Sie erwarben 1529 z. B. Reliquien von St. Sebastian aus der Kirche Huttwil, mit der Bestimmung diese zu restituieren, wenn die Berner wieder zur katholischen Lehre zurückkehren. Von den meisten Leutpriestern Willisaus in der Reformationszeit kennen wir nur die Namen; nur der Leutpriester Johann Jakob von Heidegg war literarisch tätig; er schrieb z. B. eine Geschichte der beiden in seiner Nähe befindlichen Wallfahrtskirchen zum heiligen Blut in Willisau und zum heiligen Sakrament in Ettiswil. Für die dogmatischen Streitfragen dagegen hatte er — wie seine Vorgänger — weniger Interesse. Als 1529 der Leutpriester gestorben war, wünschte der Rat von Willisau sehr, der Rat von Luzern möchte einen guten und gelehrten Pfarrer wählen. Bekannt ist der Ausspruch

des Leutpriesters Johann Guttenberg von 1571, er wolle so trinken, bis Binsen in ihm wachsen, weil man ihm seine Konkubine genommen habe. Der bedenklichste der Leutpriester in dieser Epoche war wohl Matthias Dettikofer (1579 bis 1582), der mit seiner zierlichen Schrift die Eingabe jener Priester dem Rate einreichte, welche sich gegen die vom Konzil von Trient erlassenen Sittengesetze richtete. Dagegen war er sehr für die Regulierung der Finanzfragen besorgt. Aber noch ärger trieb es sein Nachfolger Leonhard Risi, der 1585 aus der katholischen Kirche austrat, heiratete, aber 1587 vom Nuntius wieder als reumütiger Sünder in den Schoß der katholischen Kirche aufgenommen wurde. Auch sein Nachfolger wurde wegen Konkubinat entsetzt. Viel zu kurz war die Amtsdauer des gefeierten Predigers Melchior Rund, eines Stadtkindes von Willisau. Zu höheren Würden berufen, resignierte er schon 1591. Ihm folgte der untaugliche Wilhelm Schädler. Den Schluß in der Reformations-Epoche machte der verdienstvolle Jakob Widmer von Lügswil.

1578 suchte der Buchträger Peter Epp aus dem Allgäu lutherische und sektische Bücher in Willisau zu verbreiten; er wurde nach Luzern geführt, wo man die Bücher verbrannte, den Buchhändler an den Pranger stellte und dann des Landes verwies.¹⁾

Wie der Rat von Luzern ängstlich für die Reinerhaltung der Lehre und getreue Befolgung der Disziplinar-Verordnungen sorgte, so wachte er auch sorgsam für die Integrität seines Gebietes. Der Rat von Willisau hatte die Aufgabe, nach Luzern über jede verdächtige Bewegung an der Grenze Bericht zu erstatten, da man immer einen plötzlichen Überfall befürchtete, namentlich zur Zeit der Solothurner- und Glarner-Wirren. Alarmzeichen, Feuersignale, ein wohlorganisierter Stafetendienst, Geheimschriften waren zu dem Zwecke da, die katholischen Orte gegen die Übermacht von Bern und Zürich zu sichern. Um die katholischen Orte noch enger unter einander zu ver-

¹⁾ Urteil vom Montag nach Kaiser Heinrich 1578.

binden, wurden auch gemeinsame Feste abgehalten. So fand 1579 in Willisau ein gemeinsames Fest von Luzernern und Solothurnern statt, dessen Kosten — 90 Gulden — die Regierung von Luzern bestritt.

Die Landgerichtsordnung von 1535. Reaktion gegen das neue Staatsrecht.

Nachdem Kaiser Karl V. hochnotpeinliche Halsgerichtsordnung vom Jahre 1531 erschienen war, kamen die Leute des freien Amtes Willisau zur Ansicht, daß ihr altes Gerichtsverfahren den Forderungen der Neuzeit entsprechend reorganisiert werden müsse. Schultheiß, Räte, alte und neue Sechser der Stadt und Grafschaft Willisau beschlossen deshalb 1535, daß fürderhin an den Landgerichten niemand mehr „zu mindern und zu meeren habe“ als Schultheißen, Räte, alte und neue Sechser, Untervögte, Richter, Weibel und die geschwornen Gerichtsleute der Stadt und Grafschaft. In solchen Kirchgemeinden jedoch, wo außer dem Stadtgericht Willisau kein eigenes Gericht besteht, soll der Sechser drei oder vier Mann zum Landtage einberufen.

In der Volksabstimmung vom 8. September wurde dieser Beschluß angenommen.

Mit Unwillen sah das Landvolk, wie der Rat von Luzern immer neue Gesetze und Verordnungen erließ, wodurch das neue Staatsrecht ausgebildet und die Privatrechte geschmälert wurden. Namentlich gab die Umzäunung des Egolzwiler-Sees, den die Landsaßen als Allmend benutzt hatten, 1550 zu neuen Klagen Anlaß. Hans Birbaumer von Willisau meinte, diese neuen „Aufsätze“ werden einen neuen Zwißelkrieg veranlassen. Im Jahre 1565 waren Schultheiß von Wyl und Ratsherr Heinrich Iberg der Meinung, der Rat sollte, wie die Entlebucher und Rothenburger, kräftig gegen jedes Mandat auftreten, das ihrem Amtsrechte zuwiderlaufe; so auch 1569 Ratsherr Anton Zehnder. Aber die großen Staatsmänner, welche gleich nach der innern Krisis, welche

der Staat während der Begründung des Patriziates durchzumachen hatte, an der Spitze der Republik standen, wußten die Räte von Willisau durch Zuwendung verschiedener Vorteile zu gewinnen. Selbst im Volke brach sich während der Glarner-Wirren, dem s. g. Tschudi-Krieg von 1560, die Ansicht Bahn, „wir müssend Herrn han, es käme sonst darzu, das einer nit dörfte zum Fenster us lougen“. Der Müller zu Willisau, der das Auftreten der Regierung von Luzern und der Waldstätte gegen die Städtkantone billigte, meinte dagegen: es wäre wohl gut, ja, wann wir Herrn den gemeinen Mann auch (be)trachteten und Inen nit so streng wären.

Besonders heftig trat der Rat von Willisau 1578 gegen das neue Stadtrecht auf, als die Regierung den Zunftzwang über den ganzen Kanton ausdehnen und eine neue Gerichtsordnung einführen wollte. Da hieß es: Willisau will und muß eine freie Grafschaft sein. Und mit gleicher Entschiedenheit bestritt der Rat der Regierung das Aufsichtsrecht über Maß und Gewicht.

Auch Kaiser Karl V. hochnotpeinliche Halsgerichtsordnung sagte den Willisauern nicht zu; sie wollten mit Untersuchungs-Gefangenen human verfahren. Noch im Jahre 1594 klagte der Rat, die Willisauer verstehen es nicht, Geständnisse zu ermitteln; sie wurden deshalb ersucht, „die Wannen“ und andere Marterwerkzeuge zu brauchen.

Derartige Vorkommnisse veranlaßten den Rat von Luzern im Juni 1606, der Frage näher zu treten, ob es nicht gerechtfertigt wäre, die alten Landgerichte von Willisau, Ruswil und Münster wieder einzuführen.

Die Hexenprozesse; Zaubervahn.

Von Beginn des 15. bis in die ersten Dezennien des 18. Jahrhunderts waren auch die Leute in und um Willisau wie überall in Europa, vom Hexenwahn befangen. Allein weit aus in den meisten Fällen gingen die Klagen gegen die angeblichen Hexen weder von den Stadtbewohnern von Willisau aus, noch richteten sie sich gegen solche aus der Stadt. Doch

wurden einzelne Frauen, die Vieh und Menschen mit Salben geschädigt, Wetter und Hagel verursacht haben sollten, als Hexen verbrannt, so 1509 die Bernerin, am 11. Juli 1576 Luzia Kurer, am 21. Juli 1578 die Egg Els, am 23. Juli 1579 Maria Schärer, 1666 Barbara Berlin. Aus dem Prozeß gegen die Bernerin entnehmen wir, daß man 3 Hexen so gefoltert hatte, dass sie im Thurme starben. Besonders charakteristisch ist der Prozeß gegen Margareta und Barbara Zuber.

Am 5. April 1607 berichten Schultheiß und Rat von Willisau, als Hans Grau w mit einem Wasserdoktor im ber-
nerischen Trubertale wegen seiner seit einem halben Jahre
kranken Frau konsultierte, habe dieser erklärt: die Frau ist
nicht mit einer gewöhnlichen oder natürlichen Krankheit be-
laden, sondern sie hat etliche böse Nachbarn, von denen
dieses Uebel kommt. „Man sparrt das Holtz vill z'faßt zu
Willisauw“. Jetzt richtete sich Grauws Argwohn sofort gegen
die übelbeläumdete Margaretha Zuber, die in Unfrieden aus
seinem Hause geschieden. Denn diese drohte, es muß bald
anders werden. Der kranken Frau habe Margareta aus einer
Schüssel, aus der sie „zuvor gesträlet“ Wasser gereicht, seit-
her habe die Kranke keine gute Stunde mehr gehabt; sie sei
lahm geworden. Fridolin Stürmli bezichtigte die Zuber, sie
habe vor einem Jahre das Kind seines Hausmannes dreimal
am Füßchen berührt; drei Tage darnach sei dasselbe gestorben.

Vor zehn Jahren habe auch Margarethas Schwester
Barbara einen kranken Knaben gelähmt. Damals schon haben
Aerzte von Luzern und Bern den Verdacht ausgesprochen,
die Krankheit sei nicht eine natürliche. — Auf Befehl des
Rates von Luzern wurde der Scharfrichter von Sursee be-
schickt. Gleich nach dem Beginn der Folterung bekannte die
Zuber, daß sie schon vor 30 Jahren in Sursee als Köchin
eines Geistlichen, dann in Schönenwert mit dem Teufel Um-
gang gehabt habe. Dieser habe sich Hänsli genannt; in
rothen Hosen und schwarz- und gelbgeteiltem Wamse sei er
zu ihr gekommen; habe ihr graue Salbe zum Verderben der
Leute gegeben und seinen Mutwillen mit ihr getrieben. Sie

mit ihr getrieben. Sie habe das Kind des Offrion Schwendimann mit jener Salbe verdorben. Die Zuber war alt und von der Folter so schwach, daß man sie nicht nach Luzern einliefern konnte.

Barbara Zuber blieb dagegen auf der Folter standhaft und leugnete alle ihr zugeschobenen Missetaten. Sie wurde nun entlassen; allein bald darnach wieder verhaftet, weil Barbara Meyer sich erinnerte, daß ihr der Barbier von Trub bei der vor einigen Jahren vorgenommenen Behandlung ihres Töchterleins erklärte, die Krankheit desselben sei keine natürliche. Die Zuber habe in argwöhnischer Weise die über „die Häll“ gesetzten Kräuter berührt, aus welchen das Schweisbad bereitet werden sollte.

Allein jetzt traten die Nachbarn auf und bezeugten, man habe die Zuber vor einigen Tagen mit dem hochwürdigen Sakrament verwahrt, worauf dieselbe „dermaßen einen schönen Sermon und Ermahnung gethan, daß vill der Benachbarten mit Ihr geweint habend“.

Margaretha Zuber starb vor dem Erlasse des Todesurteils; ihre Hinterlassenschaft im Werte von 62 fl 9 Schilling fiel dem Staate anheim; Barbara wurde durch das Zeugnis ihrer Nachbarn gerettet.

Weit mehr Klagen liegen gegen Fremde vor, die im Gebiete von Willisau Hexerei sollen getrieben haben, z. B. 1575 gegen Jörg Breitingen von Elgg, den die fünf Teufel Klaffer, Hurrlipuß, Jäucker, Mörder und Unruwer im Wettermachen, „Liegen, Triegen, Glychßnerytryben und beschyßen“ unterrichtet hatten. Er hatte laut Bericht des Rates von Willisau einen Regen und dem Sohne eines Bauern „das Maul krumm und geschwollen gemacht“, was seither vielleicht auch noch andere auf sehr natürliche Weise ohne alle Hexerei zustande gebracht haben.

Auf Befehl des Rates von Luzern hatten Schultheiß und Rat von Willisau im Juni 1576 einen Hexenmeister gefangen und peinlich befragt; er bezeichnet sieben oder acht Frauen als die „Unholdesten“. Der Rat wollte ihm „kein Glauben

geben“ fing dann aber doch eine der Unholden, die der Hexenmeister „vorus der Bößten eine schätzt“ und befragte sie in Gegenwart desselben. Sie bekannte aber nicht. „Ist alles nütt; uff das so gänd wir Im kein Glauben, wissend auch nit, wie wir der sachen wyters thun sollen.“ 1654 schenkte der Rat dem Melchior Hilti von Luthern „Hosen mit der Amtsfarbe wegen der Mühe mit den Unholden.“

Auf Befehl des Rates von Luzern schaffte der Rat von Willisau endlich eine „Wanne“ an, um Geständnisse mit der Folter zu erwirken.

Verderblicher als der Hexenwahn wirkte in Willisau der Aberglauben. Durch Geisterbeschwörungen hoffte man verborgene Schätze zu finden. Geistliche und weltliche Behörden kämpften umsonst gegen diesen Wahn. Im Jahre 1584 ließ eine Hebamme Häute neugeborner Kinder durch einen Priester während der Messe segnen und verkaufte diese an die Soldaten als Mittel gegen Wunden und Verletzungen jeder Art.

Einen sonderbaren Prozeß führte der Rat gegen den Waldbruder Immer auf dem Wellenberg 1537. Aus dem Saustalle, in dem dieser Eremit schlief, verschwanden bei „verschlossenen Thüren“ die Schweine; Immer aber konnte ganz genau sagen, wo sich diese Tiere befinden. Auf der Folter wollte der Bruder, der sehr verdächtige Reden führte, z. B. das verschlossene Haus des Schultheißen Kalchtarrer werde durch Hilfe von St. Michel und der heiligen Engel aufgehen, nichts Böses bekennen. Der Rat aber bat die Regierung, ihm den Bruder abzunehmen.

Der Fürbitte ihres Bruders, eines Hochgestellten, hatte es Apolonia X zu verdanken, daß sie wegen Diebstahl und andern Missetaten ¹⁾ nicht hingerichtet, sondern ihrem Bruder übergeben wurde, der sie einmauern und mit „Muß und Brod“ versorgen sollte (1576). Hiebei wurde bezeugt, daß

¹⁾ z. B. Drohung, „sie wolle einen roten Hanen uff die statt setzen,“ sich und ihren Bruder umbringen.

ein gestohlener Panzer mit Hilfe des Hexenmeisters von Sursee wieder gefunden wurde. Apolonia hatte auf der Folter nichts bekannt und ihre Unschuld beteuert.

Zu dem sonderbarsten Aberglauben gehörte es, daß man sich der Daumen der Gehenkten bemächtigte, weil der Besitz von solchen Glück im Spiele zur Folge habe. Aber schon 1549 warf ein Willisauer einen solchen Daumen weg, weil ihm derselbe doch nicht das gehoffte Glück gebracht hatte.

Auffällig ist dagegen, daß der gleiche Rat, der gegen angebliche Hexen so schonend sich benahm, in langen Schreiben über Wolkengebilde an den Rat von Luzern berichten konnte, die ein Bauer wollte beobachtet haben. Ebenso wurde auch im Jahre 1601 eine interessante Beobachtung gemacht, daß nämlich während dem Erdbeben, das in ganz Deutschland den 8. September verspürt wurde, Feuer vom Himmel fiel.¹⁾

Großes Aufsehen erregte im Jahre 1608 Christian von Laufen durch seine Besegnungen und Wunderkuren, über die der Rat von Willisau folgenden Bericht erstattete. Mit einer erstaunlichen Schnelligkeit heilte von Laufen jene Krankheit, die im Volke unter dem Namen „das heilige Weh, die Buße oder Schooß“ bekannt ist. Das Mittel bestand nach dem Zeugnis des Ulrich Affentranger darin, daß man die „Fallen an der Stubenthür verbinden, das Bett und die Kleider neun Jahre ruhen lassen und nie verändern durfte. Den Ofen, das Feuer sollte man meiden“. Sobald Christian von Laufen vor das Kammerfenster der Frau Ißler trat, war diese geheilt. Aber als Steinmann mit von Laufen wegen eines Wegrechtes in Streit kam, wurde er plötzlich so krank, daß man ihn heimtragen mußte. Dem am Streite beteiligten Ulrich Adelbrecht schwoll das Gesicht auf, alle Zähne wollten ihm ausfallen. Melchior Schürmann dagegen, der ein

¹⁾ Zwo wahrhaftige neue Zeitungen. Die erste von dem erschreckliche Erdbibe, so den 8. September durch das gantz Teutschland ergangen. Die ander von der Stadt Willißau im Schweitzerland wie allda Fewer vom Himmel gefallen. geschehen dieses 1601 Jahrs. Basel, Hans Schrötter 1604. In Berlin, Weller, Annalen II, 445.

von Laufen angesprochenes Stück Land besaß, fühlte plötzlich ein so heftiges Leibweh, daß man ihn auf einem Pferde heimführen mußte. Auf den Vorhalt, er sei ein Unhold oder Hexenmeister habe Christian nicht reagiert.

Im Gefängnis von Luzern bekannte von Laufen, daß er die Leute nach Hohenrain geschickt habe, wo sie beten sollten. Die eingeklagten Mittel habe schon seine Mutter angewendet. Auf Ansuchen des Pfarrers habe er das Besegnen unterlassen. Er wurde auf Urfehde entlassen. Der Rat von Willisau sollte ihn überwachen.

Bauwesen. Feuerpolizei. Staatsausgaben.

Die beim Brande von 1471 verschonten Türme wurden im Laufe des 16. Jahrhunderts neu gebaut und zwar zuerst der Zeitturm, an dessen Baukosten die Regierung 700 fl Häller, wie es scheint, etwa die Hälfte, beisteuerte. (1543).

Im Jahre 1551 war der zweite Turm der Stadt neu gebaut worden, an den die Regierung einen Beitrag von 400 Pfund leistete. — Besondere Sorgfalt verwendete die Stadt seit 1559 auf Feuerpolizei und verbot deshalb das Backen und die Wäschen in Privathäusern.

Zu den ständigen Staatsausgaben gehörten die Weibelröcke, welche früher jeweilen für das Einsammeln der Vogthühner und des Futterhaber alle zwei Jahre dem Groß- und Kleinweibel verabreicht wurden; 1545 wurde die Bestimmung getroffen, daß diese Röcke jeweilen auf den Auftritt des neuen Landvogtes geschenkt werden sollen.

Die Blütezeit von Willisau.

Die wahre Blütezeit der Stadt Willisau begann im Jahre 1569. Im Jahre 1589 verlieh der Rat von Luzern der Stadt Willisau nicht nur das erneuerte Stadtrecht, das nach damaligen Rechtsanschauungen die civilrechtlichen Verhältnisse in musterhafter Weise ordnete und bis 1830 die Grundlage der Gesetzgebung blieb, sondern verzichtete auch auf eine Reihe von Einkünften und Gefällen, welche er bis

anhin bezogen hatte, so daß die Stadt nicht nur einen wichtigen Schritt zu ihrer Autonomie, sondern auch zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung tat. Die Stadt hatte nämlich auf eigene Kosten die Metzg und die Tuchlaube erbaut. Nun gestattete der Rat von Luzern der Stadt, wie Renward Cysat bemerkt, zur Belohnung für die im Rothenburger Aufstande bewiesene Treue, den Bezug von Zoll an Jahrmärkten; den Bezug von Umgeld für Erhaltung der öffentlichen Gebäude; er erließ ihr die Taxe für Appelationen an den Rat von Luzern und gestattete den Bürgern den Loskauf der Hofstattzinse an das Spital in Luzern.

Auf Bitte des Landvogtes Kaspar Pfyffer bewilligte der Rat von Luzern der Stadt Willisau 1590, 20. Juni, auch den Bezug einer Einzugstaxe von allen Personen, die im Amte sich niederlassen wollen, zu Handen der Stadt; nämlich von jedem Einheimischen 5 Gulden, von einem Wälschen 20, von einem Deutschen 10 Gulden. Am 16. Juni 1599 wurde der Stadt auch das Besteuerungsrecht von Einzöglingen und Hindersäßen verliehen.

Der Markt von Willisau hob sich inzwischen mehr und mehr; namentlich war der Tuch-, Eisen- und Garnmarkt stark besucht, selbst von Großhändlern aus Basel. 1642 bewilligte der Rat von Luzern auch den Bau eines Kaufhauses und die Abhaltung des Wochenmarktes am Samstag. Zur Unterhaltung der Türme, Mauern und Befestigungen der Stadt bewilligte die Regierung von Luzern der Stadt Willisau am 11. Juli 1648 den Bezug des Salzgeldes, nämlich von jedem kleinen Fasse 6, von jedem großen 12 Schillinge.

Die öffentlichen Gebäude wurden damals verschönert, das Rathaus erhielt 1569 einen neuen Saal, der mit Glasgemälden der eidgenössischen Orte geschmückt wurde, deren jedes 7 Pfund kostete.

Drei am Schloßhügel entspringende Brunnen, die gleichzeitig durch die daran angebrachten Harzpfannen zur Beleuchtung dienen konnten, zierten die Stadt. Der älteste, noch erhaltene stammt aus dem Jahre 1599; es ist dies der

unterste. 1601 wurde der dritte öffentliche Brunnen, geziert mit dem von Meister Johann Dub von Luzern verfertigten Bilde des Stadtpatrons Petrus, errichtet. 1755 wurde er aus Solothurner Stein neu montiert, Dagegen war der oberste Brunnen von Meister Bernhard Leist von Sursee nicht währschaft erstellt worden.¹⁾ Alle 3 Brunnen sind siebeneckig.

Als 1571 die Ringmauer auf 77 Klafter Länge eingestürzt war, ließ der Rat von Luzern dieselbe wegen der Treue, welche ihm die Willisauer während der Rothenburger Unruhen bewiesen hatten, auf seine Kosten erstellen. Diese Mauer kam auf 324 fl zu stehen.

Der gewalttätige Schultheiß Heinrich von Fleckenstein ließ an einem Tore von Willisau, das während seiner Regierung erbaut worden war, an die Stelle des Wappens der Landvogtei Willisau sein Familienwappen anbringen. 1634 aber gab die Regierung Weisung, in aller Stille das Wappen zu tilgen und durch jenes der Landvogtei ersetzen zu lassen.

Zur Verschönerung und Reinlichkeit der Stadt trug viel die Verordnung von 1628 bei, daß Schweineställe in der Stadt nicht mehr geduldet werden sollen.

Für die treue Fürsorge war die Stadt der Regierung sehr dankbar und machte beim Bezuge von Steuern keine Opposition, so z. B. als 1586 eine Steuer von 2 $\frac{0}{00}$ zur Beschaffung von Kriegsmaterial und Anlage eines Fonds zur Entschädigung für Brandschaden etc. beschlossen wurde. 1594 wurde eine Steuer von 2000 Gulden bezahlt.

Diese gute alte Zeit zeichnete sich besonders auch durch ein sehr entwickeltes Ehrgefühl aus; die Beamten insbesondere galten als unantastbare Individuen. Daher wurden alle Personen, welche solche angriffen, empfindlich bestraft, so am 9. August 1585 Hans Amstein, des Rates von Willisau, der auf Klage der Schultheißen Hans Amrein und Hans Kneubühler, der Ratsherren Gebhard Zuber und Hans Zuber wegen Injurien nicht nur zur Ausstellung einer Ehrenerklärung,

¹⁾ Restauriert 1723, 1729—1730. Ein Brunnen bei der Kirche wurde 1670 erstellt. R. Reinhard im Willisauer-Bote 1895 Nr. 273.

Tragung aller Prozeßkosten, 100 Gulden Buße und Verlust der Stelle als Ratsherr und Baumeister, sondern auch zum Ausschluß aus allen Wirtshäusern vom Rate von Luzern verurteilt wurde.

Aber auch die Ehre der Gemeinde wurde Beamten gegenüber gewahrt; denn als Schultheiß Zehnder sagte, er sei gerade so gut wie die Gemeinde, wurde er 1636 um 150 Gulden gebüßt.

Das Ansehen der Stadt hob die reiche Spendung von Gaben bei Unglücksfällen in der Nachbarschaft,¹⁾ wie von Glasgemälden mit dem Wappen der Stadt und des Amtes an Kirchen, Kapellen, Privat- und Schützenhäuser, z. B. 1626 in die Kirche zu Oberkirch.

Die Stadt besaß eine eigene Ziegelhütte, die sie seit 1560 um den jährlichen Zins von 1000 Ziegeln verpachtete. Der Stadtziegler hatte zu liefern 1000 Dachziegel um 5 ₣; 1000 Besetzplatten um 5 ₣; um den gleichen Preis 1000 Mauersteine und Kaminsteine; 1 Firstziegel um einen halben Batzen; kleine Hohlziegel um 8 Häller; 1 Malter Kalk um 10 Batzen.

Wenn die Stadt trotz dieser Vorteile weder an Bürger-, noch an Häuserzahl zunahm, sondern sich ziemlich gleich blieb, so liegt dies wohl in der Absicht der Einwohnerschaft. Schon in der Zeit des Aristoteles stritt man sich in Griechenland darüber, ob es für eine Stadt vorteilhaft sei, viele Bürger zu besitzen. In den schweizerischen Städten dauerte der Streit vom 14. bis ins 19. Jahrhundert fort und wurde, zunächst in den kleinern Landstädten, dadurch beendet, daß man erklärte, wir wollen die bis jetzt durchschnittlich vorhandene Bürgerzahl beibehalten und deshalb die freie Niederlassung beschränken. Diese Maxime entsprang der Ansicht, das vorhandene Gemeindevermögen reiche zur Erhaltung der Einwohnerschaft aus. Wie in einzelnen Dörfern der Besitz eines Hauses den Titel zur „Dorfgerechtigkeit“ bildet, so daß bis 1798 auch nicht ein neues Haus im Dorfe erbaut werden

¹⁾ Vgl. hiezu „Willisauer Bote“ 1895, Nr. 40.

durfte, so untersagte man auch in den Städten den Fremden die Niederlassung und den Bauern den Bau neuer Häuser. Nur in Orten, wo wirklich Industrie zur Blüte gelangte, war eine freiere Niederlassung zulässig. An Orten aber, wo Landwirtschaft, wie in Willisau, die Hauptbeschäftigung der Majorität der Bewohner bildete, blieb die beschränkte Niederlassung der Fremden als der normale Zustand fortbestehen.

Die Bürger versäumten nicht, bei günstigen Gelegenheiten Liegenschaften zu Handen der Gemeinde zu erwerben.

Die Alp Mettlen am Enzi und Napf gehörte ursprünglich zu der von der Herrschaft Wolhusen als Mannlehen verliehenen Alp Waldegg. 1581 kauften die Bürger von Willisau von Hans Manig diese große Alp. Seither wurde bis 1798 alle 10 Jahre vom Landvogt von Ruswil die Alp dem Alpmeister geliehen. Der Erschatz betrug 8 Kronen.

Auch in dieser Zeit fehlte es nicht an Konflikten zwischen der Stadt und Landgemeinde; die Jesuiten von Luzern aber rechneten es sich nicht zum geringsten Verdienste an, einen solchen anlässlich der 1586 abgehaltenen großen Mission gültlich beigelegt zu haben.

Im Jahre 1572 tagte in Willisau das unparteiische Gericht zur Beilegung des Landmarchenstreites zwischen Bern und Luzern „bei den wagenden Studen“ und „am hohen Enzi“, wobei es hoch muß zugegangen sein, da die Landvogtei-Rechnung die Auslagen auf 1022 ₣ berechnet.

1576 wurde der heimkehrende Ambassador von Savoyen in Willisau bewirtet (Kosten 35 ₣). Am 18. November 1582 fand eine Tagsatzung der Stände Solothurn und Luzern in Willisau statt. Auf der Rückreise von der Tagsatzung in Solothurn wurde Schultheiß Ludwig Pfyffer mit seiner Ehrengesandtschaft köstlich bewirtet (47 ₣). Großartiger war das Fest beim Empfange der vom Walliser-Bundesschwur heimkehrenden Gesandten, da die Rechnung von 1578 hiefür auf 453 ₣ anstieg.

Sittenpolizei. Häusliches Leben.

Wie in altgermanischer Zeit nur der freie ehrenhafte Mann Waffen tragen durfte, so hielt man auch noch im 16. und 17. Jahrhundert streng darauf, daß die in bürgerlichen Rechten stehenden Personen bei Gericht und in der Kirche mit dem Seitengewehre erscheinen. Die diesbezügliche Verordnung wurde noch 1603 erneuert.

Der Hauptfesttag, verbunden mit der Waffenschau, war der Schwörtag; daneben der Schmutzige Donnerstag als Termin zur Rechnung der Beamten.

Wie in allen Städten der ganzen Umgebung, hielt man auch in Willisau zur Pflanzung bürgerlicher Eintracht nicht bloß Zunftessen, sondern auch große Schmausereien auf dem Bürgersaale, wo die ganze Bürgerschaft anf Kosten der Stadt bewirtet wurde. Aus jenen silbernen Bechern, welche jeder beim Einkaufe in das Bürgerrecht zu schenken hatte, trank man den Ehrenwein. Für die Bewirtung eines Rats Herrn berechnete man einen halben Gulden, für einen Bürger zwölf Schilling.

Am Neujahrstage 1584, als Räte und Bürger auf dem Rathause zum „guten Jahr“ versammelt waren, erhob sich am Abend ein ungestümes Wetter; fünfmal donnerte es; ein heftiger Regen strömte nieder; es war so dunkel, daß man schon um 2 Uhr nachmittags die Lichter anzünden mußte. Dann war eine Stunde lang ein schöner Regenbogen über der Stadt zu sehen.

Wurde ein Bürger durch Geburt von Zwillingen erfreut, so schenkte man ihm von Seite der Stadt einen halben Ohm Weines. Dagegen wurden seit 1598 zuweilen die Verbote des „Kinder-Vertrinkens“ erneuert.¹⁾

¹⁾ Zu den ältesten Wirtshäusern gehört der „Mohren“, 1530 als Morenkopf erwähnt, Mohren 1574, daneben Adler, Sternen und Schlüssel 1578.

Allerdings fehlte es auch nicht an betrübten Zeiten; als solche „schwere teure Zeiten“ werden besonders die Jahre 1589 und 1591 genannt.

Für anständige Behandlung der Frauen war man 1563 sehr besorgt; der Stadtmüller, der durch grobe Reden gegen seine Frau sich verfehlt hatte, wurde ins „Keffy“ gelegt und um 10 Gulden gestraft; seine Frau erhielt das Recht, täglich Fleisch und Brot und eine halbe Maß Wein zu kaufen.

Der Rat von Willisau sorgte emsig für Feuersicherheit. Häufig erließ er Verbote gegen das Aufbewahren von Heu und den Bau von Scheunen in der Stadt; seit 1625 mußte jede Haushaltung einen Feuereimer und Feuerhaken halten.

Mit Buße von 10 ₣ wurde 1573 derjenige bedroht, der den Ausbruch von Feuer in seinem Eigentum nicht anzeigte.

Für die Bequemlichkeit der Bürger bestanden schon 1561 zwei Badstuben; seit 1598 ein Waschhaus.

Für die Sicherheit der Stadt sorgten die beiden Wächter. 1595 stiftet Großweibel Jost Meyer 15 Schilling den beiden Wächtern, damit sie von St. Michels-Tag bis Ostern den Bürgern und Herren „den guten Tag ansingen“.

Den Vorgängen in der Nachbarschaft schenkten die Bürger infolge häufiger Weisungen von Seite der Regierung immer große Aufmerksamkeit, so z. B. einem Schauspiel in Aarau.

Im Juli 1580 kehrte Hans Heinrich Wetter von Kulm im Aargau, ein „Botte“, im Hirschen zu Willisau ein. Mit den dortigen Gästen unterhielt er sich einige Zeit gut; als er aber „Winshalber satt geworden“, fing er an „toben, singen und von sinem Spil zu Areuw sagen“. „Ja, das Spil ist fry abgangen, gar lieblich, und man hat die Balspfaffen, desglichen die alten Cristgläubigen mit einanderen verbrennt. Es ist gar fry abgangen“. Diese Worte führten zu einem Streit- und Schlaghandel, bei dem der Aargauer von einem Kriegsmann Brögli auf der Straße durchgeprügelt wurde. — In Willisau

ging die Rede, man habe bei jenem Spiel „Meßpfaffen angelegt, der Tüfel gnon und ettliche habent sie verbrennt“.

Ins Gefängnis nach Luzern gebracht, bekannte Hans Heinrich Wetter, „Großmann Schärer zu Arow sige in sölli-chem Spill Rector gsin, der predicant von Stauffberg und der Stattschryber zu Arow haben aber dem Großmann Schärer sollich spill uß dem alten gesatz ziechen und stellen helfen. Ouch noch ein predicant, so söllich spil volführen sollen, der aber im bett tod funden worden“.

Der Beklagte wurde auf Urfehde freigelassen und des Landes verwiesen.

Turmbuch Nr. 4, Fol. 450 und 2 Schreiben aus Willisau.

Das Schultheißenamt.

Den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung tragend, wurden auch die Besoldungen der städtischen Beamten vermehrt. Das Einkommen des Schultheißen z. B. wurde 1569 von 20 fl auf 100 fl Pfennig und 10 Malter Haber erhöht. Der Schultheiß mußte zu Handen des Staates die Zinse und Standgelder von den Lauben einziehen, dagegen den Stadtschreiber, Weibel und Zoller an den Markttagen zu Tische laden. Er hatte Bäche und Seen zu verpachten, die Tvinggerichte zu besetzen und das Gericht zu präsidieren. Dafür erhielt er 300 Hühner, von denen er aber 100 Stück „zum guten Jahr“ dem Rate von Luzern und den Gerichtsleuten zu verschenken hatte. Im Jahre 1588 wurde das Einkommen des Schultheißen beträchtlich vermehrt, indem man ihm statt des Tvinghabers anwies 22 Gulden von Hergiswil, 35 von Luthern, 44 von Langnau, 26 von Reiden, 31 von Dagmarsellen, 17 von Uffikon und 19 Florin von Gettnau.

Infolge der gegen Schultheiß Zehnder erhobenen Klagen wegen Unterschlagung des Reis- (Kriegs-) Geldes beschloß der Rat von Luzern am 18. September 1629, künftig den Schultheißen von Willisau auf je 6 Jahre aus den Kleinräten der Stadt Luzern zu wählen. Das Einkommen dieses in Willisau

residierenden Amtmannes wurde im Oktober 1629 auf 650 Gulden fixiert. Es bestand aus 25 Mütt Kernen = 180 Gulden, Taxen von Fertigungen = 100 Gld., Anteil am Bußengeld = 70 Gld., Twinggeld = 100 Gld., Anteil an der Amtssteuer = 200 Gld.

Der Schultheiß hatte den Rat zu präsidieren, der laut Verordnung von 1628 im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr begann. Dreimal in der Woche wurde Sitzung gehalten. Bei 20 ₰ Buße durfte niemand vor dem Rate ins Wirtshaus gehen.

Der Stadtschreiber.

Der Stadtschreiber von Willisau hatte um das Jahr 1573 ein Einkommen von ungefähr 400 Gulden. Dann klagte er, der Stadt- und Unterschreiber von Luzern greifen in seine Kompetenzen ein, indem sie Hypothekar-Instrumente für die Landvogtei Willisau ausfertigen; er könne deshalb kaum mehr existieren. Der Rat von Luzern wies ihm deshalb Bodenzinse von 16 Malter Willisauer Maß auf verschiedenen Höfen, Hühner und Eier an. Cysat schätzt den Ertrag dieser Zulage auf mindestens 100 Gulden. Es mag aber, bemerkt Cysat, einer so kostlich oder sonst dermaßen hus halten, wie dann eben dieser Schryber auch also ein Gsell, Ihme kleckten auch nit doppel oder drymal so vil.

1589 machte der Stadtschreiber von Willisau nochmals einen Versuch zur Verbesserung seines Einkommens und erwirkte dadurch, daß er Anteil an dem dem Rate zukommenden Appellations-Gulden erhielt. 1587 suchte der Stadtschreiber den Tarif für Ausfertigung von Hypothekar-Instrumenten zu erhöhen; er wurde aber in seinem Begehren abgewiesen. Nicht glücklicher war er 1599 in seinem Ansuchen, es möchte ihm ein Anteil von den Sporteln jener Hypothekar-Instrumente zuerkannt werden, die von der Staatskanzlei für die Landvogtei Willisau ausgefertigt werden.

Da die Stadtschreiber nicht Stadtbürger waren und das Amt nur so lange versahen, bis ihnen der Rat von Luzern einen bessern Posten anwies, so sind die Ratsprotokolle meist sehr mangelhaft geführt; sie sind fast nur dürftige Gerichtsprotokolle. Über die eigentlichen Stadtsachen vernehmen wir sehr wenig; nicht einmal alle Einbürgerungen sind verzeichnet. Einzelne Blätter am Schlusse der Protokolle enthalten dürftige Nachrichten über Begebenheiten in Willisau. Dagegen haben einzelne Stadtschreiber Verse ins Gerichtsprotokoll eingetragen. Hans Rudolf Sonnenberg hat auch einmal die Bemerkungen der Parteien über einen Gerichtsentscheid in lateinischen Versen beigefügt.

Rat und Gericht.

Bezüglich der Gefälle des Rates wurde 1615 bestimmt, von jedem Kauf, dessen Summe 2000 Gulden übersteigt, bezieht man 1 Batzen vom Hundert; für Aufnahme von Kundschaften 5 Batzen; man zahlt bei gekauftem Gericht jedem Ratsherrn, Stadtschreiber und Weibel das Essen oder das Geld dafür; bei Errichtung von Testamenten eine Mahlzeit und 2 Maß Wein; von jedem zur Appellation angemeldeten Urteil dem Stadtschreiber 2 Zürcher Schilling; dem Stadtschreiber für jeden Brief 1 Maß Wein; dem Stadtschreiber für Verlesen eines Artikels aus dem Amtsbuch 1 Maß Wein.

Gerichtsorganisation. Landvögtliche Justiz.

Der Rat von Willisau richtete in erster Instanz über alle Zivilhändler.¹⁾ Vom Rat konnte man an das Landvogteigericht appellieren. Dieses bestand aus dem Landvogte, dem Stadtschreiber und dem Schultheißen, der in allen Zivil-Processen zuerst sein Gutachten eröffnete. — Bei Streitigkeiten über bürgerliche Nutzungen in Holz und Feld wurden die 5 von der Bürgerschaft gewählten Richter beigezogen.

¹⁾ Erb, Eigen, Kauf, Tausch.

Über die Justizverwaltung der Landvögte bestehen meist sehr unrichtige Anschauungen; man betrachtet diese Vögte in gewissen Kreisen als Despoten und Leuteschinder, was aber gerade bei denjenigen, die in Willisau ihres Amtes walteten, höchst selten der Fall war. Die Landvögte waren allerdings nicht nach den modernen Begriffen geartete Menschen; sie waren Kinder ihrer Zeit. Mehr als die gelehrtesten Untersuchungen enthüllen die Rechnungsbücher das Wesen dieser viel verlästerten Vögte. Wir entheben dem Rechnungsbuche der Landvogtei Willisau folgende charakteristische Stellen:

Im Jahre 1598 wird einer, der im Wirtshaus während des Gottesdienstes an einem Feiertage gesungen hatte, um 8 ₰ gestraft; um 400 ₰ einer, der ein Mägdlein verkuppelte.

1600 wird ein Schneider, der während der Predigt auf dem Friedhofe einem Kunden das Maß genommen, um 4 ₰ gestraft, wer unter der Predigt schwatzt, zahlt 2 ₰, ein Ehebrecher 40 ₰. Hans Kurmann, der fruchtbare Kirschbäume ohne Ursache umgehauen hat, wird um 20 ₰ gebüßt.

Ein Wirt, der Liederliche zu oft beherbergte, zahlt 1601 5 ₰ Buße.

Für Schelten eines Urteils beträgt die Buße 80 ₰; Gotteslästerung wird mit 10 ₰ bestraft.

1603 Hans Schürli, der einen sektischen Kaufherrn immerdar „stumpfiert“, hat 80 ₰ Buße zu erlegen; gleichviel Hans Willi, der lutherische Bücher besaß und vom heiligen Sakrament unehrerbietig redete.

3 ₰ Buße zahlt ein Wirt, der einen fremden Handwerksburschen nicht beherbergen wollte. Der Besuch eines Marktes an einem Feiertag wird mit 12 ₰ gestraft.

Ein Wirt, der guten und bösen Wein gleich teuer auschenkt, hat 60 ₰ Buße zu zahlen.

1606 wird der Aufkauf von Butter mit 40 ₰ gebüßt, 1609 mit 200 ₰ wegen Rückfall.

1605 beträgt die Buße für Auswirten von schlechtem Wein 25 ₰.

1608 wird das Ausbleiben vom Schwörtag mit 10 ⷀ gestraft, Wucher mit 13 ⷀ, schlechter Unterhalt der Straße mit 30 ⷀ, Ausbleiben vom Schießtag 1609 mit 1 ⷀ.

1613 hat Kaspar Zuber wegen Aufkauf von Korn und Injurien gegen den Landvogt eine Buße von 200 ⷀ erlegt.

1618 wurden 3 Personen, die an einem Fasttage bis morgens um 3 Uhr im Wirtshause geschlemmt hatten, um 30 ⷀ gestraft.

Eine Frau, die übel gehauset hatte, traf 1669 eine Strafe von 40 Gulden.

Die wichtigsten Urteile über Leben und Tod wurden dem Rate von Luzern mit einem entsprechenden Befunde über die in Willisau geführte Voruntersuchung überlassen. Wie bereits erwähnt, waren Hexenprozesse gegen Stadtbewohner selten. Seit 1635 beginnt der Hexenwahn in der Stadt wieder zu verschwinden. Doch ging noch 1734 von Zug aus eine durchaus unmotiviert Klage gegen eine angebliche Hexe in Willisau ein. Allein die Klage war so vag, daß der Rat von Willisau zum Einschreiten sich nicht veranlaßt fand.

Wenn wir fragen, was der Staat für die Landvogtei getan habe, deren Bussengelder eine seiner vorzüglichsten Einnahmequellen bildete, so erhalten wir eine wenig befriedigende Antwort. Er bestritt wohl die Auslagen für die Beamten und Angestellten — zusammen 551 Gl. — für Justizpflege,¹⁾ zahlte periodisch auch kleinere Beiträge für Unterhalt der Strassen, Brücken, Flussufer, verabfolgte Schützengaben, bestritt Auslagen für Erziehung der Findelkinder²⁾ und für die Spendung der Firmung. Aber eigentlich grosse und gemeinnützige Werke führte er nicht aus. Bei grossen Unglücksfällen allerdings spendete er in oft erheblichem Masse milde Gaben. Eigentümlich ist die Tatsache, dass der Staat auch

¹⁾ Auffällig ist der Gebrauch, die Selbstmörder durch den Henker in ein Fass schlagen und auf die Aare, also ausser Kanton, bringen zu lassen.

²⁾ 1637 z. B. 325 Gl.

für Ueberwachung von Irrsinnigen im 17. Jahrhundert Ausgaben übernahm.

Die Pest in Willisau.

Über das Auftreten der Pest in Willisau fehlen eingehende Nachrichten aus älterer Zeit. Aus einem Briefe des Stadtarztes P. Quintel von Freiburg ergab es sich, dass 1594 und 1595 835 Personen im Gebiet von Willisau von der Pest angegriffen waren. Sagenhaft ist die Nachricht, die 1439 (1448?) am schwarzen Tod gestorbenen Personen seien östlich von der Ringmauer am Schlossgarten beerdigt worden sein. Zur Abwendung der Pest hatten die Einwohner damals eine Pilgerfahrt nach Einsiedeln unternommen.¹⁾ Wir erfahren aber aus einem bischöflich konstanzer Visitationsberichte vom Jahre 1597, dass sich bei der Pestzeit Uebelstände wegen der Beerdigung auf dem bei der Kirche in der Stadt gelegenen Friedhofe gezeigt hatten. Erst über die letzte Pest, welche die Stadt heimsuchte, besitzen wir einlässlichere Berichte.

Im Oktober 1627 kehrte der Postbote von Willisau von der Pestkrankheit ergriffen heim. Die Krankheit steckte bald seine Hausgenossen, sowie diejenigen Personen an, die mit denselben verkehrten, so dass in 4 Wochen 20 Personen starben. Der Rat von Willisau hatte inzwischen das Haus der Postboten absperren lassen. Der Rat von Luzern verordnete am 30. Oktober, die Willisauer sollen weder Wallfahrtsorte noch Märkte besuchen, sondern zu Hause bleiben, für gehörige Reinigung der Wohnungen sorgen und namentlich alle Schweineställe ausser die Stadt verlegen. Das Spital sollte geschlossen und für die armen Durchreisenden ausserhalb der Stadt die gewohnte Unterstützung verabreicht werden. Auf Vorschlag des Stadtschreiber Heinrich Ludwig von Hertenstein erlies der Rat von Luzern am 1. November folgenden ergänzende Verordnung:²⁾ Es ist verboten Hühner,

¹⁾ Ringholz, Wallfahrtsgesch. v. Einsiedeln 124.

²⁾ Stadtbibliothek Luzern Codex M 103, fol. 61.

Gänse und Tauben in den Häusern zu halten; Kehrriethaufen sind aus der Stadt zu entfernen, zur Reinigung der Straßen ist der Mühlebach zu bestimmten Zeiten durch die Straßen zu leiten; Schweinetränke darf nicht mehr in der Stadt geduldet werden; die Wohnung des Scharfrichters und Wasenmeisters ist ausserhalb die Stadt zu verlegen. Für Reinhaltung der Aborte, Rinnen etc. ist gehörig Sorge zutragen. Bis zum 2. November erfolgten keine neue Erkrankungen mehr. Die Willisauer hielten sich freilich sehr wenig an die Mandate der Obrigkeiten und wallfahrteten besonders zum Grabe Bruder Klausen. Armen, die durch das Land zogen, schenkte man die Kleider der verstorbenen Pestkranken. Der Rat verwies der Bürgerschaft dieses unziemliche Benehmen. Darauf trat Not ein, indem die Reichern den Armen wenig Almosen mehr spendeten. Zur Besprechung der Mittel, wie der Not gewehrt werden könnte, fand am 2. Dezember in Wertenstein eine Besprechung zwischen drei Delegierten des Rates von Luzern, dem Spitalmeister, Stadtschreiber und einem Rats Herrn von Willisau statt.

Das neue Mandat der Regierung fand so wenig Beachtung als das frühere; die Willisauer besuchten die Märkte wie zuvor. Die Pest trat bald auch in Sursee auf. Am 17. Dezember verordnete deshalb der Rat von Luzern die Aufstellung von Stadtwachen und strenge Bestrafung aller Personen an, welche die Pestmandate verachten. Am 21. Dez. machte der Rat von Luzern nochmals der Stadt Willisau Vorwürfe, dass sie selbst den Thomas-Markt wollte abhalten lassen.

Als endlich am 21. Februar 1628 in Willisau keine Pestkranke mehr waren, bat der Rat in eindringlichen Worten die Regierung von Luzern, der Bürgerschaft wieder freien Handel und Wandel zu gestatten.¹⁾

¹⁾ Von andern Krankheiten, die in Willisau periodisch auftraten, nennen wir: den Aussatz, der noch 1608—1702 erwähnt wird; die bösen Blattern 1581, die Kribelkrankheit 1704 und 1717, die rote Ruhr 1771, Gallenfieber 1807. Seit dem 15. Jahrhundert wurden immer noch

Beim Ausbruche der Pest in entfernten Gegenden wurde jeweilen durch die mit Ober- und Untergewehr bewaffneten Profosen das obere und untere Thor bewacht und kein Fremder durchgelassen, der nicht mit einem Passzeddel versehen war, so noch 1720 beim Auftreten der Pest in Marseille.

Die Zeit des dreißigjährigen Krieges.

Der Herzog von Savoyen hatte den Söldnerführer Graf Ernst von Mansfeld mit seinen Truppen beurlaubt. Dieser zog mit seinen Banden durch das Gebiet von Bern in der Richtung gegen Zofingen. Verdächtige Späher kamen ins Kloster St. Urban und drohten hier im Mai 1618 mit Plünderung, wenn der Aufenthalt und Durchpass nicht gutwillig gestattet werde. Die Regierung hob sofort 30 Mann aus dem Amte Willisau zum Schutze des Klosters aus und verbot dieser berüchtigten Bande das Betreten ihres Gebietes. Mansfeld wurde mit seinen Scharen bekanntlich an der Dessauerbrücke von Wallenstein geschlagen (1626).

Die Landung Gustav Adolfs von Schweden änderte die Kriegslage und Süddeutschland wurde nach der Schlacht bei Leipzig (1631) der Kriegsschauplatz. Massenhaft flüchteten die Katholiken aus Deutschland vor den Schweden in die Schweiz. Auch in Willisau liessen sich solche nieder.

Als 1633 die Schweden an der Schweizer-Grenze lagen, hieß es, ein Predikant werde Mitte August in Willisau eine Predigt halten. Allein er kam nicht. Die Landleute wie die Städter hatten damals goldene Tage. Da Deutschland ganz verwüstet war, konnte die Schweiz ihre Lebensmittel zu

einzelne Willisauer in dem Siechenhaus in Luzern verpflegt. 1547 wurde eine Frau von Willisau vom Veitstanz befallen, so dass sie immer tanzen musste; der Rat von Solothurn gab ihr ein Almosen und liess sie heimtransportieren. Demjenigen, der mit ihr getanzt hatte, gab man 2 Batzen und bewirtete ihn auf dem Rathause. Haffner, Solothurn. Schauplatz II, 232.

hohen Preisen absetzen. In der Schweiz waren alle Wirts- und Privat-Häuser von Flüchtigen besetzt.

Aber die Fragen der großen Politik, besonders verschärft durch konfessionelle Gegensätze, entzweiten die Schweizer. Die Bündner-Alpenpässe waren der Zankapfel der europäischen Grossmächte. Während die katholischen Orte den Kaiser und Spanien begünstigten, standen die evangelischen Orte auf Seite der protestantischen Stände, die mit Schweden, Frankreich und Savoyen verbündet waren. Mehrmals drohte ein Krieg in der Schweiz selbst auszubrechen. — Sonderbarer Weise stand Melchior Kiener von Schötz, der Bodenmüller zu Willisau, auf Seite der Schweden. Im Juli 1633 äußerte er sich: „ich wollte, die Schweden wären unsere Landsherrn; denn diese, wie die Berner, seien gute Leute und lassen jeden (??) glauben, was er wolle. Es wäre gut, dass die Stadt Luzern mit allen Herren, Siegeln und Briefen und allem was darin, verbrennte“. Wegen dieser Rede wurde Kiener zu 6jähriger Galeerenstrafe verurteilt.

Schon im März 1628 hatte die Regierung von Luzern bei der drohenden Lage durch Landvogt Jakob Kloos die Organisation und Musterung der ganzen Kriegsmacht angeordnet. Jeder Schütze sollte mit einem Pfund Pulver, 24 „rollenden Kugeln“ und einem Bund Feuerseile versehen sein. Das Amt sollte dafür sorgen, daß das nötige „Reisgeld“ im Betrage von 2000 Gulden in bar vorhanden sei; die 700 Gulden, welche an Private hievon waren ausgeliehen worden, sollten wieder eingezogen werden. Zwei Schlüsselbewahrer sollten für die Erhaltung der Gelder sorgen. 1633 wurde wieder eine Harnischschau angeordnet, an der alle über 14 Jahre alten Personen erscheinen sollten. Später wurde diese Heerschau mehrmals wiederholt und ergab folgende Resultate:

Harnisch: Hallebarten: Musketiere Spieße: Spielleute: Total:
& Schützen:

1635	334	640	652	420	—	2500
1639						2450
1641	400	? —	930	455	60	2735
1643	304	744	741	392	—	2172

Im Jahre 1639 waren wenigstens 400 Mann aus der Landvogtei Willisau in französischem Dienste landesabwesend.

Im Januar 1634 projektierten Zürich und Bern einen Feldzug gegen Luzern, bei welchem die Armee von Bern mit grobem Geschütz über Willisau den Weg nehmen sollte. Der Vermittelung Frankreichs war die Erhaltung des Friedens zu verdanken.

Als an der Ostgrenze der Schweiz die feindlichen Heere sich gegenüber standen, mussten die Truppen von Willisau das Rheintal bewachen.

Die ausserordentlichen Kriegsereignisse, die von 1641—1648 dauerten, veranlassten ungeheure Staatsauslagen, welche die Regierung von Luzern durch indirekte Steuern, Einführung des Salzmonopols, Erhöhung der Zölle u. s. w. zu decken suchte. Als nach dem Eintritte des Friedens die zahlreichen Soldtruppen im französischen Dienste entlassen wurden und die Getreidepreise nach der Herstellung des Friedens und der Abreise der Flüchtlinge fielen, entstand in der Schweiz ein grosses Mißbehagen. Die Leute hatten während des Krieges an grosse Ausgaben, an ein lustiges Leben sich gewöhnt und konnten jetzt nicht mehr die Mittel sich verschaffen, die zur Bestreitung eines luxuriösen Lebens erforderlich waren.

Ueber die Preise der Lebensmittel in jener Epoche gibt das Ratsprotokoll von Willisau folgende Aufschlüsse.

Vom Mai—Juli 1642 war eine grosse Teuerung, damals galt ein Malter Korn 24 Gulden, eine Mass sauren Weines 20 Schilling, ein Malter Haber 16 Gulden, ein Siebner Kernen um Bartholomäi 13—14 Gl. 1645, 3. August, galt 1 Siebner neuen Kernen 7 Gl. 20 Sch., alter Kernen 6 Gl., 1646, Anfangs Mai 7 Gl, ein Becher Hanfsamen 24 Schilling.

Ende April 1643 galt				1640 im Mai			
1 Siebner Kernen	12 Gl.	—	Schilling	7 Gl.	20 Schill.		
1 Malter Haber	8	"	—	10	"	—	"
1 Becher Hanfsamen	—	"	5	—	"	—	"
1 Viertel	"	—	"	8	"	10	"

	1643	galt		1640
1 Mass Wein	—	Gl. 20 Schilling	—	Gl. 20 Schill.
1 R Rindfleisch	—	" 4 "	—	" 4 "
1 K Kalbfleisch	—	" 2 " 3 Pf.	—	" 3 "
1 Malter Korn	—	" — "	8	" — "
1 B Butter	—	" — "	—	" 10 "
1641, 15. März,	galt	eine Mass Wein		22 Schilling
1641, 29. Aug.	"	ein Siebner Kernen	17 Gl. 20 Schilling	
1642, um Jakobi	"	" " " "	24 "	

Im Jahre 1642 richtete der Hagel vielerort grossen Schaden an; Willisau blieb davon verschont; im Gebiete Berns, zu Langnau, fielen Steine von 2, $2\frac{1}{2}$ und 3 R .

Den Wohlstand documentiert ein von Stadt und Amt Willisau 1621 ins Rathaus von Sempach geschenktes Glasgemälde, welches einen geharnischten Pannerträger darstellt, über dem die Legende von den drei Spielern von Willisau repräsentiert ist. Im Jahre 1901 wurde für dieses nach England verkaufte Glasgemälde die Summe von 5000 Franken gefordert.

Die Reformversuche von 1651—1652.

Schon ehe die Entlebucher mit ihren Klagen über die harte Behandlung von Seite der Landvögte und die mißliche Finanzlage hervortraten, rügte man in Willisau das Benehmen des letzten aus dem Rate von Luzern gewählten Schultheißen und des Stadtschreibers. Aber man unterließ es damals noch die Klage näher zu präzisieren. Vorerst stellte man nur die allgemeine Lage in den Vordergrund, verlangte Verbesserung der Gerichtsorganisation, Abschaffung überflüssiger Kosten, Revision des Sportelntarifs etc. Da aber doch später die rein persönlichen Angelegenheiten als Hauptmotive der politischen Bewegung hervortraten, so wollen wir diese in den Vordergrund stellen.

Besonders verhaßt waren Schultheiß Christoph Kloos (1643—1647) und Hans Ulrich Sonnenberg. Gegen erstern brachte man im März 1653 Klagen wegen ungerechter, strenger

Strafen¹⁾ und sonderbarer Bussen vor. So soll Kloos 10 Männer, die in der Krone getrunken hatten, ohne Grund um je 10 Gulden gestraft haben. Hans Schäfer im Buchli, der 2 Viertel Salz in Mellingen gekauft hatte, soll um 2 Dublonen gebüßt worden sein. Statt in Türme, ließ Kloos einzelne Bürger (wohl Trunkenbolde) in ein Faß einsperren; andere mussten zur Buße das Faß tragen.²⁾ Wegen einer Schuldforderung von 22 Gulden habe Kloos einem Bürger 11 Gulden Kosten verursacht und darnach den Schuldner noch in einen Turm legen lassen, in dem ein „libloser Mann“ lag.

Weitaus am meisten aber war Schultheiß Johann Ulrich Sonnenberg³⁾ verhaßt, der 1647—1653 das Schultheißenamt versah; schon 1649, 1650 und 1653 wurden gegen ihn Klagen gestellt. Man schilderte ihn als einen zweiten Landenberg. Denn durch Kleinweibel Menz und Hans Küfer ließ er dem Jung Hans in Ufhusen für ausstehendes Bußengeld eine Kuh aus dem Stall nehmen; als der Sohn des Bauers sich zur Wehr setzte, strafte er denselben um 60 Gld. Dann schickte der Schultheiß seine Bediensteten mit 6 Männern von Schwertschwende nochmals aus, um 2 Stuten ab der Weid zu nehmen und büßte den Sohn um 15 Gld., den Vater um 105 Gld. — Wegen unbefugten Kornverkaufs belegte Schultheiß Sonnenberg den Balz Schaller in Widen mit einer Buße von 20 Gld. Dem Salzschnuggler Jakob Riner von Mellingen nahm er das eingeschmuggelte Salz bis auf ein Vierling weg und ließ denselben 5 Tage und Nächte im Spital in Eisen schlagen. — Unbilligerweise soll Sonnenberg Statthalter Joh. Peyers sel. Erben um 35 Gld. bestraft haben.

¹⁾ Die Bußengelder der Landvogtei Willisau betrugen: 1646 1958 Gl.; 1647 2042 Gl.; 1648 2067 Gl.; 1649 1916 Gl.; 1650 3619 Gl.; 1651 2371 Gl.; 1652 965 Gl.

²⁾ Als in Olten die Bauern zur Herrschaft gelangten, führten sie ebenso unpassende Strafen ein; so wurde Urs Schmied wie ein Tanzbär an einem Seil herumgeführt.

³⁾ Geboren 3. April 1610, Großweibel 1633, Vogt von Ebikon, seit 1648 Großrat, gestorben 30. März 1670; Bruder des Großpriors Franz von Sonnenberg und des Schultheißen Alphons von Sonnenberg.

Die von der Obrigkeit legitimierte Tochter des Meisters Heinrich Trachsler beklagte sich, daß Schultheiß Sonnenberg ihr noch 300 Gld. und einen 60 Lot schweren Becher als Legitimations-Taxe und 4 Malter Haber für das Sitzgeld abverlangt habe. Sieben Bürger von Willisau erhoben Beschwerde, daß der Schultheiß ihnen das volle Strafgeld abverlangt, obwohl der Landvogt ihnen einen Drittel der Buße nachgelassen habe. Hans Ulrich Amstein beschwerte sich, daß ihn der Schultheiß um 20 Gld. wegen Nichterrichtung eines Aufschlages bestraft habe, obwohl er seiner Frau, die nur liegendes Gut besaß, 1400 Gld. als Bürgschaft anboten habe. Besonders empört waren einige Einwohner von Willisau darüber, daß Schultheiß Sonnenberg schwangere Dirnen zwang, ihm alle jene zu nennen, die verbotenen Umgang mit ihnen gepflogen hatten, selbst wenn der Schwängerer wohl bekannt war. Armen Handwerkern soll Sonnenberg den Lidlohn mit Arrest belegt haben, so daß viele um ihre tägliche Nahrung gekommen seien. Adlerwirt Hans Jakob Peyer brachte vor, Schultheiß Sonnenberg habe ihm die Gastung aus dem Haus genommen. Da Sonnenberg einmal krankheits halber bei einer Teilung nicht erscheinen konnte, wollte ihm Elisabeth Hauri für seine Bemühungen 3 Dukaten überreichen; Sonnenberg warf ihr das Geld vor die Füße. Der Bauer in Brännlen bei Zell wollte die Sache besser machen; er überreichte dem Schultheißen einen Seckel mit 70 Gld., damit er daraus die Teilungskosten nehme; der Schultheiß gab ihm den Seckel mit 10 Schilling zurück. Als der Schlitten des Schultheißen bei einer Teilung in Fluelen zerbrach, ließ sich Sonnenberg denselben von der Erbsmasse mit 66 Gld. 20 Batzen vergüten.

Bauern, die „gar zu viel Tuch an den Hosen hatten“, wurden um 4 Gld. gestraft.

Auch Stadtschreiber Junker Beat Amrhyn, der beim Blutgerichte in Sursee die Feder führte, war nicht schüchtern; denn er verlangte, wie die Bürger von Willisau erzählten, für die Ausfertigung einer Erbsteilung 200 Gld. — Stadtschreiber

Cysat wurde als Tyrann bezeichnet, doch vermied man die nähere Bezeichnung seiner Gewalttaten.

Solche und ähnliche Übergriffe erlaubten sich auch die Landvögte; allgemein klagte man über die hohen Siegeltaxen, über die Kosten bei den alle 2 Jahre stattfindenden Aufritten der neuen Landvögte u. s. w. Deshalb baten den 28. Juni 1651 Statthalter, Räte, Sechser und Geschworne von Willisau, zur Ersparung der Kosten und Verbesserung der Rechtszustände einen beständig in Willisau residierenden Landvogt auf je 6 Jahre zu wählen. Den 1. Juni wurde diese Bitte dem Rate von den Abgeordneten vorgetragen. Der Rat aber wollte „nit schritten, noch gehen“, sondern die Sache reiflich in Erwägung ziehen und versicherte vorläufig die Petenten seiner Geneigtheit, allen gerechten Beschwerden abzuhelpen. Den 18. September 1651 trat Seckelmeister Balthasar Walthert mit den Abgeordneten von Willisau wieder vor den Rat zu Luzern und verlangte in aller Untertänigkeit ganz angelegentlich die Behandlung und Erledigung der früher eingereichten Petition; gleichzeitig wurden die Beschwerden über den Schultheißen Sonnenberg vorgebracht. Schon am folgenden Tage wurde Schultheiß Sonnenberg zur Verantwortung gezogen. Der große Rat beschloß hierauf: Sonnenberg soll als Amtmann sein Jahr noch ausdienen; dann soll im Jahre 1652 der neue Landvogt in Willisau aufziehen und 4 Jahre daselbst residieren. Sonnenberg soll sich inzwischen „unklagbar halten“. Die Landvogtei Willisau soll inzwischen ihre Beschwerden wegen der überflüssigen Kosten zu Papier bringen, damit man nach Mitteln trachten könne, wie alles zum Besten eingerichtet werden dürfte. — Den 16. Dezember 1651 trat eine vom Rate bestellte Kommission, bestehend aus den Landvögten Pfyffer, Sonnenberg, Kloos und Cysat, auf die Beratung der Petition ein und bearbeitete eine Vorlage an den Großen Rat, welche die Abstellung der Kosten und Vereinfachung des Rechtsganges ins Auge faßte, auch die Revision des Schuldbetriebes anregte; man wollte die Anwesenheit der Beamten in kleinen Zivilgeschäften, bei Erbsteilungen etc. so-

viel wie möglich beschränken, die Siegeltaxen sollten teils abgeschafft, teils moderiert werden; für alle Ämter sollte ein gleicher Tarif für die Sitzungsgelder der Richter bei gewöhnlichen und außerordentlichen Sitzungen und eine gleiche Norm für Bestrafung von Vergehen eingeführt werden. Dabei nahm man auch auf eine bessere Organisation und Begrenzung der Gerichtskreise und des Gerichtsverfahrens hinsichtlich der Einhaltung der Appellationsfristen und Aufnahme des Beweisverfahrens in der Grafschaft Willisau Bedacht. Von der Residenz des Landvogtes in Willisau dagegen wollte die Kommission nichts wissen; es schien ihr diese weder ratsam noch notwendig. Der Stellvertreter des Landvogtes sollte der Schultheiß sein; ersterer sollte nur das Kriminalgericht und wichtige Sitzungen präsidieren. Unter dem 18. Dezember 1652 wurde dieser Entwurf vom Rate gutgeheißen und der Gerichtskreis von Willisau-Stadt über Stadt und Kirchgang Willisau, Ostergau, Hergiswil, Gettnau, Zell, Wauwil und Egolzwil und diejenigen Orte ausgedehnt, die keinem bestimmten Gerichte zugeteilt waren. In Wauwil und Egolzwil wurden Vierer eingesetzt. — Das Begehren um Einräumung des Jagdrechtes wurde dagegen abgewiesen.

So glaubte die Obrigkeit allen gerechten Beschwerden abgeholfen zu haben. Als im Dezember 1652 Schultheiß Johann Ulrich Sonnenberg vom Amte zurücktrat, schenkte ihm das Amt Willisau zum Danke für seine Bemühungen beim Kirchenbau ein Silbergeschirr von 50 Lot, das er annahm, während Stadtschreiber Beat Amrhyn zu Gunsten der Kirche auf ein gleiches Geschenk verzichtete.¹⁾

Das Zivilrecht der Stadt und Grafschaft Willisau erhielt im Dezember 1652 eine wesentliche Umgestaltung im Artikel über das Erbrecht. In Betracht, daß die Söhne zum Kriegsdienst verpflichtet seien, daß auf ihnen der Stamm und der Ackerbau bestehe, verordnete die Regierung, den Söhnen soll ein Erbvorteil eingeräumt werden. Zu diesem Zwecke sollte

¹⁾ Ratsprotokoll von Willisau.

das väterliche Gut bei den Teilungen geschätzt und dann die weibliche Deszendenz ausgekauft werden. Die Söhne sollten dann je 5, die Töchter 3 Teile erben. Die Söhne aber sollten nicht Gewalt haben, die Höfe unter einander zu teilen, es wäre denn mit obrigkeitlicher Bewilligung. Die Fahrhabe dagegen sollte nach altem Herkommen geteilt werden.

Der Bauernkrieg von 1653.

Als die Entlebucher im Winter des Jahres 1652 die Fahne der Revolution erhoben, standen die Bewohner der Stadt Willisau dem Beginnen anfänglich sehr kühl gegenüber. Denn die Stadt war durch den Rat von Luzern von jeher protegiert und mit Privilegien und Vorrechten reich bedacht worden. Allerdings schmerzte der Verlust des Anrechtes auf die einträgliche Stelle eines Schultheißen manchen ehrgeizigen Bürger. Das eidgenössische Münzmandat bedrückte die Bürger wenig. Die Zollgesetze, namentlich das Salzmonopol, sah man allerdings ungern, aber die Majorität des Rates stand lange Zeit den Entlebuchern unsympathisch gegenüber.

Am 10. Februar 1653 trat Studer von Entlebuch in Willisau mit Sechser Peyer und Seckelmeister Walthert in Unterhandlung. Letzterer erklärte, er wolle sich der Entlebucher nicht annehmen und auch die vorgelegte Petition an den Rat von Luzern betreffend Aufhebung des Münzmandates etc. nicht unterzeichnen. Der Rat von Luzern hatte ja kurz zuvor den berechtigten Beschwerden der Willisauer abgeholfen. Heinrich Peyer dagegen, ein junger ehrgeiziger Mann, trat auf die Pläne der Entlebucher ein und sammelte diejenigen Leute von Stadt und Amt um sich, die ihm als Gegner der Regierung, namentlich des letzten Schultheißen von Willisau bekannt waren. Zu den eigentlichen Volksführern gehörten nur wenige Bürger von Willisau, vor allen Metzger Jakob Stürmli, ein verschuldeter, ehrgeiziger Mann, der, wie Stadtschreiber Cysat von Willisau bemerkt, „alle Gewalt und das oberste Dominium in der Grafschaft Willisau an sich brachte“.

Neben ihm trat Sternenwirt Johann Ulrich Amstein hervor, in dessen Hause beschlossen wurde, auf den 21. Februar eine Amtsversammlung nach Schötz einzuberufen. Amstein hatte sich selbst ins Entlebuch begeben, um dort die Klagartikel gegen die Regierung zu erhalten. Er hatte in Gaiß mit den Ruswilern Unterhandlungen gepflogen. Dann lud er die Bürger und die Bauern aus dem Ostergau in sein Haus ein und ließ keinen mehr fort, bis die Klagartikel festgesetzt waren. Statt an der „Bürger-Besetzung“ teilzunehmen, berief er in Reiden und Dagmarsellen die Bauern zusammen und sagte ihnen, die Lutherthaler haben die Artikel bereits angenommen; alle wollen „entlebucherisch“ sein. Wenn alle die Köpfe zusammen stecken, können sie große Freiheiten erlangen. Durch Sechser Jakob Sinner von Richenthal ließ Amstein den untern Teil der Grafschaft aufnehmen.

In der Kirche in Schötz fand zuerst eine Vorversammlung der Rädelsführer statt, wo mehrere nur sehr bescheidene Volksbegehren befürworten wollten, Amstein aber sprach, unterstützt von Heinrich Peyer, das ist nichts. Dem Landvogt Pfyffer zeigen wir die Artikel nicht; die Obrigkeit ist so erschrocken, daß sie nichts abzuschlagen wagt.

Im Auftrage des Landvogtes hatte Kleinweibel Jakob Menz sich inzwischen am 13. Februar ins Entlebuch begeben, um die Stimmung des Landvolkes zu erforschen. Er sah die Landsgemeinde in Schüpfheim, den Aufzug der von Christian Schybi geführten Knüttelmänner, vernahm von Weibel Limacher, daß die Landesbeamten schon nicht mehr der Bewegung Meister seien, sondern sich den Wünschen des Pöbels fügen müssen. Ein Schreiben an die Willisauer, daß die Entlebucher bereit seien, das Amt Willisau in den Bund gegen die Regierung aufzunehmen, wollte der Pannermeister Emmenegger damals nicht ausfertigen, weil ein Buchstabe doch immer bleibe und der Regierung in die Hände fallen könnte. Wie Menz ahnte auch der schlaue Entlebucher damals schon, daß das Unternehmen unglücklich enden könnte.

An der Volksversammlung in Schötz, die nach einer

Relation des Ludwig Schnyder von Sursee 3000 Mann zählte, vertraten die Stadtgemeinde Willisau Sechser Peyer, Hans Ulrich Amstein, Seckelmeister Walthert und Jakob Stürmli; die Landgemeinde: Hans Häller, der Bauer zu Daiwil und Fridolin Bucher, dessen Name bis in das letzte Jahrhundert im Volksliede fortlebte.

Die Wortführer hatten gehörig vorgearbeitet, so daß die Schlußnahmen der Willisauer-Amtsversammlung das politische Programm für die ganze Bauernpartei bildeten und die ursprünglichen Begehren der Entlebucher weit überholten. Das große Wort führte hier Amstein.

Diese Versammlung war so ungemein zahlreich ausgefallen, weil die Regierung selbst, gegen alles Herkommen, nur um Weitläufigkeiten und Ungemach zu verhindern, zur Einberufung derselben mitgewirkt hatte.

Den untern Teil des Amtes Willisau hatte Jakob Sinner bearbeitet. Er mahnte die Leute, das Beispiel der Entlebucher nachzuahmen; es sei jetzt der Moment da, große Freiheit zu erlangen; man solle nur die Köpfe zusammen halten; man gehe zu tyrannisch mit ihnen um.¹⁾

In der Opposition gegen die Regierung bestärkte die Wiggerthaler besonders der Knecht des Landvogtes Jost Pfyffer durch die Vorgabe, man wolle den Willisauern nur gute Worte geben, bis man mit den Entlebuchern sich verglichen habe; dann werde man um die Versprechen sich nicht mehr kümmern.²⁾

Daher ging es denn an dieser Versammlung sehr hitzig und unförmlich zu. Der Landvogt Jost Pfyffer und die andern anwesenden Beamten wurden, wie das Manifest der Regierung (Pag. 5) sagt, „gar unehrerbietig gehalten“. Jakob Stürmli von Willisau nannte die Beamten Schelmen und Diebe.³⁾

¹⁾ Verhörprotokoll des Gerichtes in Sursee pag. 26.

²⁾ Ibidem pag. 27.

³⁾ Verhörprotokoll.

Das Ergebnis dieser Amtsversammlung wurde in folgenden Begehren der Bürgerschaft und der Leute aus der Grafschaft Willisau vom 22. Februar zusammengefaßt:

1. Der Schultheiß, der Stadtschreiber, die Groß- und Kleinweibel und die Amtssechser sollen von gemeinen Untertanen bei der Fischbank oder Tuchlaube am Schwörtage aus den in der Stadt Wohnenden und der Stadtschreiber und Großweibel aus der Bürgerschaft gewählt werden.

2. Die Amtssechser und Ratsherrn sollen am Schwörtage auf der Fischbank gemehrt werden; ebenso der Pannerherr, Amtsfähnrich und Seckelmeister. Damit niemand zu klagen und zu zweifeln habe, soll künftig ein Seckelmeister von den Bürgern und einer von der Landschaft gewählt werden.

3. Der Landvogt soll fürderhin sich wieder in Luzern aufhalten und in seinen Kosten in Willisau aufreiten. Beim Herbst- und Maien-Gericht soll er mit dem Schultheißen und den Richtern die Umfrage nach der Buße halten lassen. Kann ein Kläger seine Anklage nicht erweisen, so soll er in die Fußstapfen des Beklagten treten. Die Abgestorbenen soll man fürderhin nicht mehr strafen, sondern sie ruhen lassen.

4. Die Sechser sollen wieder nach altem Brauch und Herkommen Vorsteher der Untertanen sein; man soll ihnen das Reisgeld zu Willisau zeigen und vorzählen und ihnen einen Schlüssel zu demselben übergeben.

5. Die großen Zölle, das Trattengeld, das Umgeld und die Salzzölle sollen gänzlich abgestellt werden.

6. Freier Kauf und Lauf in Salz, Rossen, Vieh und in allen andern Sachen soll Fremden und Heimischen, Reichen und Armen freigesellt sein.

7. Die Mandate der Regierung sollen zuerst den Amtsleuten zur Einsicht mitgeteilt und erst dann publiziert werden, wenn sie den Landleuten nützlich und gut scheinen.

8. Streitigkeiten wegen Teilungen, Wässerungen, Zäunen und Marchen sollen mit den nächstgelegenen Amtsleuten und Geschwornen abgemacht werden.

9. Die lieben Herrn, Väter und Obern der Stadt Luzern sollen ihnen wieder die alten Briefe und Siegel, die beweisen, wie die Grafschaft an sie gekommen und welche Freiheiten und Gerechtigkeiten diese besitze, herausgeben.

10. Gülden mit gutem Hintersatze dürfen bei Unvermögenheit des Schuldners nicht abgekündet werden.

11. Bei Gelddarleihen soll bares Geld gegeben werden, nicht alte Kühe, Schulden; der Zins soll nicht mehr als fünf vom Hundert betragen.

12. Ablösige Verschreibungen sollen mit guter, junger Ware und Produkten, die auf dem Unterpfande gezogen werden, nach Brauch und Amtsrecht verzinset werden.

13. Auf Bußengelder soll der Landvogt nicht besseres Recht haben, als andere auf Schulden. Ungerecht bezogenes Bußengeld soll restituiert werden.

14. Der Straßenherr soll nur vor Rat und Gericht zu strafen haben und bei Neuanlage von Straßen oder Wegen, die gut sind, keinen strafen. Er soll seine Ankunft 14 Tage zuvor ankünden,

15. Brandschatzung und „Anstellige“ sind gänzlich verboten.

16. Fall und Eherschatz soll nach altem Herkommen bezogen werden und vor Rat und Gericht taxiert werden.

17. Seit Mannsgedenken sind viele Bruderschaften entstanden; der Gottesdienst ist gut; aber der Pakt des Lohns und der Beitritt zur Bruderschaft soll den Handwerkern freigestellt sein.

18. Niemand ist gezwungen, Aufschläge, Auskäufe und Tauschbriefe vor Beamten errichten zu lassen; die Errichtung von Aufschlägen soll in der Gewalt der „Freundschaft“ sein; ein Auskauf mit einer Quittung von einem ehrlichen Manne soll genügen. Für Überreste bei Täuschen soll ein Beilzeddel gemacht werden.

19. Birsen, Fischen und Jagen soll wieder freigestellt sein,

20. Solothurner- und Freiburger-Batzen sollen um drei Kreuzer genommen werden; die Abrufung auf 2 Schilling habe das Land geschädigt.

21. Vogtkinderrechnungen sollen von den Gerichten abgenommen und in ein besonderes Buch eingetragen werden; die Geschwornen sollen hiefür geringe Taxen beziehen.

22. Auf St. Mathis verfallene Schulden sollen künftig vor Verena-Tag nicht eingefordert werden.

23. „Was belangt die Boten, Giselfresser, sollen kein Kosten zu triben haben bis auf die ander ablösig Zins oder Zälig und nit mehr dann zwen in die Grafschaft kommen und vom Herrn Landvogt ein Zedel haben; wo nit, soll man ihnen keinen Bescheid geben“.

24. Frohndienste, wie solchen die Herrschaft Kastelen beansprucht, sind gänzlich aufzuheben. Die Gemeinde Alberswil soll gegen den Zins von 5 Gulden die an Sechser Schrag verkaufte Allmend innehaben.

25. Nicht die Obrigkeit, sondern der Waldbesitzer hat das Recht, einen Harzer zu bestellen.

26. Bis nach Austrag des Handels soll Gericht und Recht stille stehen.

27. Wer Pfand darschlägt, soll aus dem Turme entlassen werden. Die eine Klagschrift¹⁾ endet mit dem Satze: „Mit gwehr, gschoß gerüst und Krüzgang gehalten; Reden zu Gott, schryen und zu seiner lieben werthen Mutter und allen lieben Heiligen geschworen“.

Statt dieser unklaren Bemerkung findet sich in einem andern Akte die Bestimmung; Man soll mit Harnisch und Gewehr wohl versehen sein; ein ganzes Amt und jede Kirchengemeinde habe an einem besondern Ort einen Kreuzgang einhellig beschlossen.

Als Artikel 28 wird angefügt: Kein Bauer soll künftig pflichtig sein, beim Kaufe einer Mühle der Obrigkeit eine Taxe von 100 Kronen zu entrichten.

¹⁾ Das Konzept der Klage enthält nur 18 Artikel.

29. Bei Teilungen zwischen Schwestern und Brüdern soll kein Ehrschatz entrichtet werden.

Den Schluß bildet Artikel 30, daß es dem Amte freistehe, eine Landsgemeinde einzuberufen, wenn es für nötig gehalten werde.

Diese Artikel teilten am 22. Februar die Sechser und Geschwornen von Willisau den Gemeinden Büron, Triengen, Winikon und Knutwil mit der Erklärung mit, daß man weder Gericht noch Recht halten wolle, bis diese Artikel von der Regierung von Luzern bewilligt seien. Natürlich fehlte es auch nicht an unzuverlässigen Berichten über die Beschlüsse. So meldete Ludwig Schnyder von Sursee nach den Referaten seiner Späher, man habe beschlossen, weder Fall noch Ehrschatz zu entrichten und diejenigen an die nächsten Bäume aufzuknüpfen, die einen dieser Artikel preisgeben würden.

Nach Kenntnisaufnahme von den Beschlüssen der Amtsversammlung von Willisau traf der Kriegsrat von Luzern Anstalten zur Verteidigung der Stadt.

Dann wurde beschlossen, eine eigene Deputation an Stadt und Amt Willisau abzuordnen und mündlich denselben das Mißfallen über die Beschlüsse der Amtsversammlung zu bezeugen und die Unannehmbarkeit der meisten Postulate zu erklären. Diese Abgeordneten sollten auch versuchen, die Angehörigen des Amtes Willisau zum Verzicht auf ihre Begehren zu bestimmen.

Als Abgeordnete wurden gewählt: Schultheiß Heinrich Fleckenstein und Ratsherr Ludwig Meyer, den seine Freunde den deutschen Plato nannten.

Diese sollten der Stadtbürgerschaft von Willisau die Wohltaten in Erinnerung bringen, welche Luzern der Stadt Willisau erwiesen: beim Brande von 1472, beim Baue der Ringmauer, durch Überlassung des Zwinghabers, des Hühnergeldes und des Umgeldes, durch Nichtbezug des Zehntens von Allmendeinschlägen, durch Beisteuer an den Kirchenbau und durch Ernennung eines Bürgers zum Spitalpfleger.

In Bezug auf die Begehren des Amtes Willisau wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Bezüglich der Wahl des Beamten wollen die Räte von Luzern in Bedenken nehmen, wie sich diese Sache gestalten würde. Es scheine ihnen aber unstatthaft, einen Schultheißen neben dem Landvogte zu erwählen. Schultheiß und Stadtschreiber seien aus der Bürgerschaft von Luzern gewählt worden, damit die Grafschaft nicht mit Kosten beladen würde. Dagegen gestatten sie, daß die Sechser in Beisein des Landvogtes gewählt werden, sofern dies von altersher üblich gewesen. Denn der Rat von Luzern habe in einigen Ämtern das Recht, Ratsherrn, Pannerherrn und Fähndriche zu wählen und wolle bei seinen alten Rechten bleiben. Liegen Klagen gegen den Stadtschreiber vor, so wolle man diese untersuchen.

2. Bezüglich der Abstrafung bußwürdiger Sachen lasse man es bei dem Amtsbuch, Brauch und Recht wie von altersher bewenden. Keinem soll es benommen sein, sich mit dem Landvogt gütlich abzufinden; es soll aber auch keiner vom Untervogte hiezu gezwungen werden. Die Bestrafung von Toten ist nur dann zulässig, wenn eine Klage gegen dieselben noch bei Lebzeiten eingereicht worden ist.

3. Dem Begehren, betreffend Wahl der Sechser, wird entsprochen unter Vorbehalt, daß der Schlüssel zum Reisgeld jeweilen dem ältesten Sechser anvertraut werde.

4. Handel und Verkauf von Salz wird freigegeben; ebenso der Handel mit Zucht- und Mastvieh, sofern an selbem zu Stadt und Land kein Mangel herrscht.

Weil jetzt das Haus Österreich die neuen Zölle beseitigt hat, so stellt auch der Rat von Luzern die alten Zollansätze wieder her. Demnach sind von jedem ins Ausland gehenden Stück Vieh und von jedem Pferd zu entrichten 4 Schilling.

Bezüglich des Ohmgeldes gelten für alle Ämter die bisherigen Ansätze.

5. Der Erlaß der Mandate steht dem Rate zu. Diese werden so erlassen, daß sich niemand darüber zu beklagen hat. Allfällige Vorstellungen werden gern angehört.

6. Bezüglich der Münze kann der Rat von Luzern keine Änderung treffen, indem auf dem Tage in Baden alle eidgenössischen Orte, außer Freiburg und Solothurn, die daherigen Mandate angenommen haben.

7. Gütliche Teilungen unter Parteien sind zulässig; bei streitigen Teilungen ist jeweilen der Obrigkeit oder dem Landvogt, welche damit behelligt werden, eine Taxe zu entrichten.

8. Luzern wahrt sich die urkundlich beim Kaufe der Grafschaft Willisau 1407 erworbenen und seither unbestritten ausgeübten Rechte, die es einem zu erwählenden Ausschuß gern will vorlesen lassen.

9. Bezüglich der Gült- und Zinsverschreibungen bleibt es bei der vor 6 Jahren angenommenen, von den meisten Ämtern gebilligten Verordnung, daß die Hypothekar-Instrumente zunächst 6 Jahre in Kraft bleiben und daß dann nach deren Ausdienung bei allfälligen Streitigkeiten der Landvogt oder Rat zu entscheiden habe.

10. Bezüglich des Zinsfußes von 5 % bleibt es beim alten, obwohl ein früheres Gutachten den Zinsfuß auf 3 % herabsetzen wollte.

11. Zur Vermeidung von Streitigkeiten sollen die Gülten künftig vor Gericht ausgefertigt werden. Es soll auch in dieselben eingeschrieben werden, ob die Gült mit Geld oder Naturalien (Pfennwert) verzinset und wie dieselbe abgelöst werden solle. Ebenso sollen in die Beil- und Kaufbriefe entsprechende Bestimmungen über die Zahlungsart aufgenommen werden.

12. Die Landvögte werden ermahnt, mit den Leuten der Bußen halb gnädig und mit Bescheidenheit zu verfahren, damit sie nicht Ursache haben, ihnen Pfande zu nehmen.

13. Die Straßen sollen gut gemacht und erhalten werden; wer dagegen sich verfehlt, ist vom Straßenmeister

zu bestrafen. Gegen die von diesem verfügten Strafen kann man an den Landvogt und die Geschwornen appellieren. Ohne Vorwissen und Bewilligung eines Landvogtes darf niemand zu seinem Vorteile Straßen, Kirchwege und andere Wege verlegen.

14. Wegen Gültabkündungen gelten die in Artikel 10 enthaltenen Bestimmungen.

15. Die Taxe für Fall und Ehrschatz, die einst 10, dann 5 vom Hundert betrug, ist auf 2 Gulden herabgesetzt.

16. Die Rechte der Bruderschaften und Handwerksinnungen kann der Rat nicht beschränken oder aufheben; dagegen wird verordnet, daß die Bestimmung des Arbeitslohnes und des Warenpreises nicht dem Ermessen und dem Zwange der Zünfte anheim gegeben wird.

17. Zur Errichtung von Aufschlägen soll niemand gezwungen werden, wo gut gehaushaltet wird oder wo Frauen liegende Güter besitzen.

18.) Wegen des Pirsens, Fischens und Jagens gelten die alten urkundlichen Rechte.

19.) Die Vogtrechnungen sollen in der Grafschaft aufgenommen werden; jedoch sollen Stadt und Grafschaft Willisau sich darüber vergleichen.

20.) Der Zinsen halber läßt man es beim Wortlaut der betreffenden Instrumente bewenden. Der Schuldboten halber wird jedermann ermahnt, sich der Discretion zn befleissen und so lange wie möglich zu warten. Die vor Mathis 1653 fälligen Zinse aber sollen bezahlt werden.

21.) Der Frohndienst von Castelen, über den bis anhin niemand klagte, beruht auf urkundlichem Rechte.

22.) Wer eigene Wälder besitzt, mag auch die Harzer bestellen; die Hoch- und Twingwälder behält sich die Obrigkeit vor.

23.) Wegen Wahl und Zahl der Seckelmeister mag sich das Amt vereinbaren.

24.) Wird einer wegen laufenden Schulden betrieben, so kann er sich durch Pfänder vor der Schuldhaft retten, nicht aber bei der Betreibung für Gültzinse.

25.) Die Einstellung von Gericht und Recht finden die Räte von Luzern unstatthaft; sie sind dagegen bereit, die streitigen Sachen beförderlich zum Austrag zu bringen.

Sie erwarten aber auch, die Untertanen werden sich für dieses Entgegenkommen dankbar bezeigen und Treue und Gehorsam beweisen und sich mit diesen Conzessionen begnügen.

Allein diese Erwartungen sollten nicht in Erfüllung gehen. Als die beiden Abgeordneten von Luzern in Willisau einritten, bemerkten sie zu ihrem Erstaunen, daß die Stadtporten mit starken Wachtposten besetzt waren, die bereits brennende Lunten hatten. Wie sie den Beamten des Städtchens einen Verweis wegen dieser feindseligen, unmotivierten Haltung erteilten, erwiederten diese: wir halten diese Wachen für notwendig, weil man uns mit 6000 Lothringern überfallen will. Nicht umsonst ist Rittmeister Pfyffer nach Luzern gekommen; er wartet ja nur auf den Befehl zum Einrücken. Bald sahen die beiden Abgeordneten, daß Pfyffer in Willisau nicht weniger verhaßt sei, wie Krepsinger im Entlebuch.

Als die Abgeordneten in die artikelweise Behandlung der Klagen der Stadt und des Amtes Willisau eintraten, begann sofort eine äußerst lebhafte Debatte. Man klagte über den Landvogt und den Schultheißen Sonnenberg, welche die Leute zu Stadt und Land bedrängt und mit erheblichen Bussen belegt haben. Ebenso wurde über die Tyrannei des gewesenen Stadtschreibers Cysat geklagt. Diese Beschwerden waren, wie Ludwig Schnyder von Sursee dem Abte von Muri schrieb, so „grob und stark“, daß den beiden Gesandten von Luzern die Haare zu Berge stiegen. Dabei anboten sich diese Leute für jeden Klagpunkt zwei bis drei ehrliche Männer als Zeugen darzustellen. Offen erklärte man, man wolle diese oft vorgebrachten Beschwerden nicht länger mehr dulden.

Erst am zweiten Tage konnte durch freundliches Zusprechen die Hitze etwas gedämmt werden, so daß die Verhandlungen dieser zwei Tage sich wie Tag und Nacht gegenüberstanden. Die Willisauer anerbieten sich z. B. die Ehrschätze und andere Abgaben wie früher zu entrichten und zogen auch eine Klage zurück. Dagegen wollten sie von neuen Abgaben absolut nichts wissen. Hinwieder erklärten sich die Willisauer bereit, der Obrigkeit Gehorsam zu leisten. Sie hielten auch die Gesandten gastfrei. Schließlich ließen die Stadträte und die Mehrzahl der Geschwornen von Willisau alle Klagpunkte bis auf drei fallen; sie erklärten aber, daß sie ohne Vorwissen des „gemeinen Pöffels“ von keinem Punkte weichen dürfen; sie wollen sich aber Mühe geben, daß der gemeine Mann so viel wie möglich wieder begütigt werde.

Als die beiden Gesandten erklärten, sie können die drei Artikel nicht bewilligen, so entgegneten die Willisauer: dann treten wir auch nicht mehr vor den Rat von Luzern. Denn ihr sollt wissen, daß alle Aemter, mit Ausnahme von Wäggis, eines Willens sind; alle werden die gleichen Forderungen stellen und keines wird mehr in die Stadt kommen, um mit dem Rate von Luzern zu accordieren. Dagegen seien die Ämter bereit, mit dem Rate auf einem von ihnen bezeichneten Platze der Landschaft zu verhandeln. Die beiden Gesandten erklärten, der Rat werde diese Erklärung sehr übel empfinden, denn es sei gegen alle Gebühr, daß die Obrigkeit den Untertanen nachgehen sollte.

Allein die Gesandten hatten doch gleich die Ueberzeugung, daß bei dieser trotzigten Haltung der Bauern der Obrigkeit nichts anderes übrig bleiben werde, als sich den Forderungen bezüglich des Verhandlungs-Ortes zu fügen.

Als Schultheiß Fleckenstein bei der Schilderung der Gewalttätigkeiten der Landvögte und Schultheißen von Willisau begütigend bemerkte: warum habt ihr mir diese Klagen nicht früher vorgebracht, ich hätte euch ja helfen können, fielen ihm die Geschwornen ins Wort: von jungen Ratsherrn haben wir

oft gehört, Schultheiß Fleckenstein vermöge nichts und seine Rede gelte auch nichts im Rate. Darauf versicherte Fleckenstein: gerade in diesen Unruhen ist man oft zu mir ins Haus gekommen und man klagte mir viel über Schultheiß Dulliker.

Allein gerade am Tage, wo die Leute von Willisau scheinbar einlenkten, gingen sie, ermuntert durch die Zusagen „der berner'schen Stettlein“ sie wollen ihnen mit Leib, Gut und Blut beistehen,¹⁾ einen Schritt weiter, indem Rat, Bürger und Amtsleute von Willisau am 23. Februar dem Lande Entlebuch anzeigten, am 26. Februar werden je 2 Abgeordnete an der projektierten großen Landsgemeinde der Bauern in Wolhusen erscheinen. Deshalb dankten auch am 23. Februar Pannermeister, Hauptmann und Fähndrich von Entlebuch dem Hans Häller zu Deiwil für die Liebe und Treue der Willisauer und versicherten, zu dieser Versammlung am Aschermittwoch werden mindestens 50 oder 60 Mann aus dem Entlebuch kommen.

Am 26. Februar 1653 fand der Bundesschwur der luzernerischen Ämter in der Kirche zu Wolhusen statt. Als Delegierte der Stadt Willisau erschienen: Heinrich Peyer und Balthasar Walthert. Sie stimmten zum Abschluß des Bundes, der alle 2 Jahre erneuert werden sollte und scheinbar nur das alte Recht aufrecht erhalten wissen wollte.

Die zahlreich anwesenden Willisauer verlangten mit wütendem Geschrei, man solle sofort Sursee und Sempach überrumpeln und mit den dort vorhandenen Geschützen vor die Stadt Luzern ziehen. Die Majorität dagegen wollte auf dem Wege des Bittens die Konzessionen vom Rate erzwingen. Amstein dagegen rief: die Obrigkeit hat uns lange gezwungen; jetzt wollen wir sie zwingen.²⁾

¹⁾ Deposition des Meister Martin Leimbacher vom 26. Febr.

²⁾ Bezeichnend für die Vorsicht, mit der die Räte von Willisau sich benahmen, ist die Tatsache, daß das Ratsprotokoll vom 17. Februar bis 5. August 1653 gar keine Einzeichnungen enthält.

Zur Beschaffung der Kriegsmittel nahm Amstein mit Kirchmeyer Melchior Bättig und Fridolin Buoher 450 Gulden aus dem Reisgeld (Kriegsfond). Amstein war es auch, der in der Folge die ganze Korrespondenz besorgte, die Gesandtschaften der Bauern beherbergte und selbst im Felde das Kommando führte.

Tiefer Schnee bedeckte das Land und hinderte die Bauern, ihre gewohnten Arbeiten zu verrichten. Sie schmiedeten desto eifriger politische Pläne. Da trat, wie es hieß, eine Differenz zwischen den Bürgern und Bauern von Willisau zutage, auf welche die Regierung von Luzern wieder ihre Hoffnung setzte. Die Bauern wollten nämlich einen Landvogt in Willisau haben, die Bürger nicht; letztere wünschten einen Schultheißen, Stadtschreiber und Großweibel aus ihrer Mitte zu wählen und hatten bereits den Schultheißen bezeichnet. Die Bauern wünschten Abschaffung des Ehrschatzes, den sie an die Stifte Einsiedeln und St. Urban, an das Spital in Luzern und die Herrschaften Altishofen und Wyer zu entrichten hatten. Die Bürger dagegen wollten die Ehrschätze fortbestehen lassen.

Dem Statthalter Laurenz Meyer, der auf den 2. März eine Verhandlung mit den Abgeordneten der Grafschaft Willisau zu veranstalten wünschte, antworteten diese: um der Obrigkeit entgegenzukommen, seien sie bereit, den Verhandlungen in Willisau beizuwohnen, sofern der Rat von Luzern alle 10 Ämter nach Willisau einlade. — An das Land Entlebuch schrieben Stadt und Amt Willisau: sie haben das Gesuch um Separatverhandlung mit Luzern abgelehnt und wünschen zu vernehmen, ob die Entlebucher zu gemeinsamen Verhandlungen in Willisau geneigt wären. Darauf erfolgte die Rückantwort: man wolle nicht eilen, sondern 8—10 Tage hinhalten und inzwischen die Stimmung in den „Ländern“ erforschen.

Fast genauer als der Rat von Luzern war der Schultheiß von Sursee von den Vorfällen im Kanton unterrichtet. Denn unter dem 5. März berichtet aus Sursee Ludwig Schnyder an den Kanzler von Muri: die Ämter Entlebuch, Willisau,

Rothenburg und Ruswil wollen am künftigen Montag in Willisau mit Luzern unterhandeln, wohin Gesandte von Freiburg und Solothurn gehen.

Von Kaplan Wagenmann habe man vernommen, daß die Ämter bereits ihre Klagen gesammelt haben; man weigere sich aber, nach Luzern zu gehen. Gestern seien die Gesandten nach Werthenstein und von da nach Luzern geritten; nach 3 Tagen sollen die Verhandlungen wieder aufgenommen werden.

P. Antonin habe im Entlebuch die 25 Artikel verlesen gehört; ihm scheinen höchstens 2 derselben unannehmbar; das Volk wolle keinen Krieg, sondern nur Abstellung der seit 40 oder 50 Jahren eingeführten Beschwerden.

Die Entlebucher haben auf Ermahnen der Gesandten die Wachen zurückgezogen und die Waffen niedergelegt.

Willisau habe als Orte zur Verhandlung bezeichnet: Wolhusen, Ruswil, Werthenstein und Malters.

Am 5. März begannen die Verhandlungen in Willisau. Der aus Freiburg im Breisgau gebürtige Kapuziner P. Plazidus, Prediger in Luzern, ein beim Volke sehr beliebter Mann, sprach über den Gehorsam gegen die Obrigkeit.

Landammann Zwyer von Uri dagegen, ein geborner Landsgemeinde-Redner, hielt eine zierliche und so rührende Rede an die Bauern, daß selbst Scythen hätten weich werden können, wie die lateinische Beschreibung des Bauernkrieges erzählt. Aber dieser Appell an die Billigkeit fiel auf unfruchtbaren Boden. Gemurmelt und Geräusch unterbrach den Redner und ein Entlebucher ermahnte den Landammann, endlich einmal aufzuhören und zu schweigen, da noch andere Leute da seien, die auch etwas zu sagen hätten.

Trotzdem fuhr Zwyer fort und brachte seine Rede zu Ende.

Unter dem Jubel des Volkes zogen die Bauern aus der Kirche, voraus die Deputierten des Entlebuchs mit fliegender Fahne.

Dann traten die Abgeordneten der vermittelnden Orte auf dem Rathause zu einer Konferenz zusammen. Nach der

Begrüßung der Gesandten Nikolaus von Dießbach von Freiburg und Ammann Gugger von Solothurn durch Schultheiß Dulliker von Luzern wurden die Schreiben der Stände Bern, Glarus, Schaffhausen, Appenzell und von Stadt und Abt von St. Gallen eröffnet, welche ihre Vermittlung oder Hilfe anboten. Hierauf erfolgte die Relation über die am Sonntag von den luzernerischen Ämtern gefaßten Beschlüsse, aus welchen hervorging, daß diese das Urteil der vermittelnden Orte nur bedingungsweise annehmen wollen.

Die Bauern konnten sich nicht entschließen, ihre Beschwerden in Luzern vorzubringen oder dorthin zu senden. Da anboten sich die Gesandten, dieselben für den Rat von Luzern in Empfang zu nehmen,¹⁾ damit das aufglimmende Feuer so rasch wie möglich erstickt würde. So wurden denn die Beschwerden der Ämter den Landammännern zur Lauben und Zwyer eingehändigt. Die Ämter erklärten: sie hätten schon seit anderthalb Jahren um Gewährung dieser Konzessionen angehalten; Ausschüsse senden sie absolut nicht mehr in die Stadt. Aus der Stadt hätten die Entlebucher vernommen, daß gegen sie wieder ungeziemende Reden geführt worden seien.

Da man auch vernommen, daß zwei Stadtbürger die Krienser in ihrem Widerstande bestärkt haben, wurde beschlossen, die Kapuziner ins Entlebuch und ins Amt Willisau zu senden, um das Volk zu beruhigen.

In Bezug auf die Erledigung der einzelnen Beschwerden wurde beschlossen, ämterweise vorzugehen und zwar zuerst die Klagen von Entlebuch in Behandlung zu nehmen. Als Malstatt wurde den 5. März Werthenstein vorgeschlagen, wo die Konferenz am 6. März um Mittag beginnen sollte. Darnach sollten die Beschwerden von Willisau, Ruswil und Rothenburg in Behandlung kommen. Als die zunächst beteiligten Ämter sich mit dieser Tagesordnung einverstanden erklärt hatten, wurde der weitere Wunsch ausgesprochen, die Ämter möchten sich inzwischen der weitem Aufwieglung

¹⁾ Ratsprotokoll von Freiburg vom 8. März.

des Volkes enthalten. Zur Vorprüfung wurden die luzernerischen Akten über das Entlebuch mit Renward Cysats Geschichte und Beschreibung des Entlebuchs dem Ammann zur Lauben übergeben.

Aus den in Willisau gepflogenen Verhandlungen gewannen die Vermittler wie die Ratsherren sofort die Überzeugung, daß an eine gütliche Vereinbarung nicht zu denken sei. Schultheiß Fleckenstein schrieb an Abt Dominik in Muri den 7. März: die Bauern sind hartnäckig und härter als Stein, sie wollen von ihren Punkten nicht eines Nagels breit weichen oder etwas abgehen lassen.

Zufolge der in Willisau getroffenen Vereinbarung fanden in Werthenstein weitere Vermittelungsversuche statt, die aber wegen der weitgehenden Forderungen der Entlebucher fruchtlos blieben. Dazwischen machten die Willisauer ihre Truppen mobil; sie rüsteten sich zum Überfall der Städte Sursee und Sempach und entsetzten die auf Seite der Regierung stehenden Beamten, so den Pannermeister und den Seckelmeister; sie stellten das Gericht ein, untersuchten und mißhandelten reisende Boten und beschimpften den Landvogt. Dagegen gaben die Willisauer nicht zu, daß das Kloster St. Urban von den Pfaffbauern beschädigt werde.

In Willisau gewann am 10. März die Friedenspartei die Oberhand, verhinderte den Aufbruch der Truppen, die Plünderung von Reiden, Wykon, St. Urban und Altishofen, bat aber die in Werthenstein versammelten Vermittler, rasch ihr Werk zu beenden.

Am 13. März nahm die Stadt Luzern das Vermittelungsprojekt an, das den Parteien auf der Allmend zu Luzern eröffnet werden sollte. Der Vertrag berücksichtigte in den meisten Punkten die Volksbegehren. Allein inzwischen wurde durch Böswillige das Gerücht verbreitet, die Luzerner haben Kriens und Horw überfallen wollen. Nun rückte die Mannschaft der Bauern zur Belagerung der Stadt Luzern aus.

Als fromme Christen hätten die Willisauer gern einen ihrer Geistlichen als Feldprediger mitgenommen; allein keiner

wollte kommen. Kaplan Wagenmann entschuldigte sich, sein Halsleiden hindere ihn am Predigen; auch sei seine Mutter krank. Als man von den Jesuiten sprach, entgegnete Amstein, er höre, die Jesuiten seien im Beichtstuhle ziemlich streng mit den Bundesbrüdern; deshalb sollen sie bei diesen nicht beichten. Will aber keiner der Pfaffen mit uns kommen, so können wir auch einen Predikanten mitnehmen.

Trotzdem dauerten die Verhandlungen in Werthenstein fort. Die Bauern verlangten aber, daß der Friedensvertrag abgeändert werde; sie beharrten auf der Fortdauer des Wolhuser-Bundes, verlangten nicht bloß Amnestie, sondern auch Schadenersatz für die Kriegskosten und Änderung, resp. Ergänzung mehrerer Artikel in dem „gütlichen Vertrage“, die meist von Entlebuch ausgingen.

Da der gütliche Vertrag mehr die Begehren der Entlebucher als die der Willisauer berücksichtigte, so wünschte das Amt Willisau entweder die Ernennung anderer Vermittler oder aber eine direkte Vereinbarung mit Luzern; jedenfalls aber sollte der gütliche Spruch nichts über die Ämterbesetzung enthalten (17. März).

In Ruswil wurde hierüber nochmals verhandelt. Mit Ungestüm verlangten die Willisauer, daß der Stadtschreiber und Großweibel aus ihrer Mitte gewählt werden sollten. Eher wollen sie in den Tod gehen oder das Land verlassen, als Luzerner auf diesen zwei Posten dulden. Der Rat von Luzern war geneigt, Stadtschreiber, Schultheiß und Großweibel den Willisauern zu überlassen, wenn diese sofort die Annahme des Spruches erklären. Als Thomas Bart, der diese Konzession erwirkt hatte, die Willisauer zur Annahme des Vergleiches und zum Abzuge aus dem Felde bereden wollte, konnte er nichts erwirken, weil das Heer der Bauern inzwischen Verstärkung erhalten hatte. Darauf verlangten die Willisauer, der Landvogt dürfe niemals in Willisau selbst residieren. Der Rat von Luzern dagegen wollte jetzt den Willisauern nur noch die Wahl des Stadtschreibers überlassen. Dieser Vorschlag erbitterte das Volk. Allein das Heer der Bauern,

das 3000 Mann stark vor Luzern lag, litt Mangel. Daher waren die Delegierten der Bauern endlich gezwungen, den Vergleich mit der Stadt anzunehmen.

Über die Situation berichtet ein durchaus objektiver Beobachter (1653, 18. März, Sursee), Ludwig Schnyder, an Arbogast Felmer, Kanzler in Muri, folgendermaßen:

Die Bauern haben gedroht, Sursee zu überfallen, da man ihr Begehren, betreffend Lieferung von Geschütz, Munition und Geld, abgeschlagen. Aber die Sache ließ sich doch besser an. Denn die Bauern sind nicht organisiert, namentlich bei dem Kontingent von Willisau ist das Kommissariatswesen schlecht bestellt. Schon am ersten Tage litten die Truppen Mangel; sie rückten deswegen verspätet und „gar unlustig“ ins Lager ein. Schon am zweiten Tage wollten viele heim. So ist durchaus keine Gefahr vorhanden, daß ein Handstreich gegen Luzern ausgeführt werde.

Unter den 1200 Mann von Willisau sind „nit 50, die kriegerisch sind und haben unter Inen nur 1 $\frac{1}{2}$, die im Kriegswesen erfahren“. Man hoffe, das Volk werde bis morgen abziehen. Denn der P. Guardian habe in Ruswil vernommen, die meisten Punkte werden von den Bauern angenommen; die Rädelsführer aber suchten das Volk durch die unwahre Vorgabe aufzustacheln, die Regierung wolle in gar keinem Punkte nachgeben. Die Schiedsrichter werden nur über sehr wenige Punkte entscheiden müssen. Der P. Guardian habe die Ruswiler und Entlebucher am Montag morgens bereden können, daß sie dem Schiedsgerichte den Spruch anvertrauen; heute versuche er sein Glück mit den Rothenburgern und dann stehen die Willisauer allein.¹⁾

Der rechtliche Spruch der eidgenössischen Schiedsrichter enthält wegen der Stadt Willisau folgende Bestimmungen:

Artikel 4. Bezüglich der Beherrschung und Besetzung der Ämter der Stadt und Grafschaft Willisau, weil diesfalls der Stadt Luzern das urkundliche Recht zusteht, wird erkannt,

¹⁾ Akten des Stiftsarchivs Muri im Staatsarchiv Aarau.

daß es der Stadt Luzern freistehen soll, dem jeweiligen Landvogt von Willisau Residenz und Wohnung zu geben und zwar um so viel mehr, weil der Rat von Luzern gesonnen ist, hinfür das Schultheißenamt aus den Bürgern von Willisau zu besetzen. Wenn die Stadt Willisau in Bezug auf die Ämterbesetzung bei der Obrigkeit weitere Gnaden erlangen kann, lassen wir uns dies gefallen.

Art. 5. Wegen der Klage der Stadt und Grafschaft Willisau, daß sie alle 2 Jahre beim Aufritte des Landvogtes große Kosten zu tragen habe, während andere Ämter dieser Kosten überhoben seien, verordnen wir, daß der Aufritt wie von altersher geschehen soll, jedoch mit der Moderation, daß der Landvogt mit nicht mehr als 12 Pferden aufreiten und dabei auch die Zahl der Beamten und Gesellschaftshalter in gebührender Zahl vermindert werde oder jeder auf seine Kosten zechen soll.

Art. 8. Das Begehren der Ämter Entlebuch und Willisau um Vergütung der Kriegskosten wird abgewiesen.

Art. 9. Wegen des Fehlers, den die Ämter durch Abschluß des unguten Bundes begangen haben, haben die Vermittler untertänig und gehorsam um Gnade gebeten.

Als am 18. März abends die Gesandten nach Luzern verreisen und dort den rechtlichen Spruch abfassen wollten, kam es zu einem Auflaufe. Man ließ die Vermittler nicht fort. Da legte sich der Dekan von Ruswil ins Mittel und führte dieselben in sein Haus, damit sie den Spruch vollenden könnten. Da kam ein betrunkenener Priester, namens Hans Schniepper, Pfarrer zu Hergiswil,¹⁾ samt andern Leuten von Willisau, worunter der Adlerwirt Anton Fahrnbühler, mit der Meldung, 500 Wälsche²⁾ seien bei St. Urban angekommen.

¹⁾ Kaplan Frener in Ruswil und Jost Hilpolt bezeichneten den „herrgottlosen Pfaffen Schniepper“ als Veranlasser des Auflaufs. Nikolaus von Dießbach sagt im Schreiben an Freiburg vom 20. März nur: un prester charge de vin.

²⁾ In Münster sprach man selbst von 6000 Mann. Riedweg: Stift Münster 344.

und wollen ins Land fallen. Rings herum läute man Sturm. Der Pfarrer von Hergiswil versicherte, St. Urban sei von den Bernern verbrannt worden und Willisau stehe in Flammen. Ein bewaffneter Haufe umstellte den Pfarrhof und drohte die Vermittler wegen Verrätereien niederzumetzeln. Uli und Jöri Gilli, Müller im Stechenrain, wollten Oberst Zwyer im Bett überfallen und ausplündern. Hans Wandeler, genannt Fürabend, hielt dem Landvogt Moor und Weibel Wüest die Fäuste unter die Nase und schalt die Vermittler Verräter. Hans Krummenacher zielte mit einer Pistole gegen einen Gesandten, wie Stephan Lötscher am 16. Juni bekannte. Anton Fahrnbühler, der Großweibel in Willisau werden wollte, schalt den Dekan von Ruswil einen Lügner.

Zur Beruhigung des Volkes wurden Landammann Bellmont, Herr Nikolaus von Dießbach und der Adlerwirt als Kundschafter ausgesendet. Nachts um 12 Uhr waren sie, wie Oberst Zwyer berichtet, noch nicht zurückgekehrt. Zwyer hielt das Gerücht für eine grundlose alarmierende Meldung.

Dießbach berichtet über die Reise nach Willisau dem Rate von Freiburg: Bellmont genoß das Vertrauen der Bauern, mit denen er oft gesprochen hatte; mit ihm versicherte ich auch die Leute, daß sie gar keine Furcht vor den Bernern haben sollten, da dieselben keinen Befehl haben, ins Gebiet von Luzern einzufallen. Sie wollen aber zu Pferde sitzen, um die angeblichen Fremden und Berner zum Rückzug zu bewegen. Die Bauern glaubten, wir hätten nicht den Mut, dies zu tun. Wir ritten aber fort, um das Volk zu beruhigen. Um 1 Uhr nachts kamen wir in Willisau an. Sofort stellten alle Leute Lichter unter die Fenster; dann kamen sie und fragten, ob sie wohl des Lebens sicher seien. Als wir ihnen beruhigende Zusicherungen gaben, gingen sie zur Ruhe. Als wir uns am Morgen erheben wollten, fanden wir eine Schildwache vor unserer Türe, die uns zurückhielt, bald aber des Weges ziehen ließ, auf dem wir unsere Deputierten noch in Ruswil trafen, gerade im Momente, wo sie nach Luzern reiten wollten.

Während die Gesandten von Schwyz und Freiburg nach Willisau ritten, ersuchte Landeshauptmann Nikolaus Glanzmann mit Schreiben aus Malters nachts den 18. März die Gesandten der sechs katholischen Orte in Ruswil, sich durch das Stürmen und das Geschrei des gemeinen Mannes, der Weiber und Kinder nicht beirren zu lassen, sondern in Verbindung mit dem Dekan und Schulmeister die noch ausstehenden Punkte zu verbessern und dann den Spruchbrief besiegelt herauszugeben.¹⁾

Wahrscheinlich wurde die Abreise der Gesandten aus Ruswil aus dem Grunde verhindert, weil die Bürger von Willisau noch weitere Konzessionen erlangen wollten. Denn noch am 19. März schrieb Hans Melchior Jost seinem „Puntsbruder“ Jakob Stürmli, er möchte sich dafür bemühen, daß „der Löwe (Wappen von Willisau) wieder goldene Klauen bekomme“, daß das Spital laut urkundlichen Verpflichtungen wieder die bestimmte Zahl von Knaben aus Willisau aufnehmen müsse und daß alle andern Artikel bewilligt werden. Denn die Luzerner seien zuletzt froh, daß sie alles geben können.

Die alarmierenden Gerüchte hingegen wurden nicht in Willisau erfunden, sondern gingen von Roggliswil und Pfaffnau aus, wo damals nur noch 4 dem Kloster St. Urban und der Regierung ergebene Männer gezählt wurden. In Dietwil wurde dann hinzugefügt, bereits marschieren Berner von Aarwangen aus auf Reiden und Wykon zu.

Kaum hatten die Bauern nach der Verkündung des Spruchbriefes das Feld geräumt, so begann die Agitation gegen die Regierung schon wieder. Von Entlebuch und Willisau aus wurden Unterhandlungen mit den Bauern von Bern, Solothurn, Basel und im Freien Amt im Aargau angeknüpft, um einen großen Bund der gesamten Bauernschaft gegen die gesamte Eidgenossenschaft zustande zu bringen. In Ruswil traten die Delegierten der luzernerischen Ämter zusammen, um sich gegen die Ausführung des Schiedsspruches

¹⁾ Schreiben im Kantonsarchiv Zug.

zu verwahren. Man wollte in demselben absolut das Wort „Fehler“ nicht dulden und nicht zugestehen, daß man den Vermittlern Auftrag zur Abbitte erteilt habe. Dann bestritt man auch die Vollmacht derselben, über einzelne Artikel abzusprechen. Die Hauptsache aber war: die Volksführer, die zuletzt sich der Macht bemächtigt hatten, wollten von ihren Ämtern nicht mehr zurücktreten. In Willisau-Stadt allerdings traten mehrere Führer jetzt zurück; in der Amtsversammlung dagegen traten mit desto größerem Nachdrucke Häller und Bucher auf, die den Spruchbrief als ein lügnerisches Machwerk bezeichneten und in der ganzen Schweiz, selbst bei den Regierungen, die Vermittler durch ihre Sendlinge angreifen ließen.

Als Landvogt Jost Pfyffer nach Willisau kam, fand er am 22. März bei der Eidesleistung ziemlich Widerstand. Die Gemeinde ließ durch Sechser Peyer das Gesuch stellen, man solle ihr das Wahlrecht des Schultheißen etc. wieder einräumen. Den der Obrigkeit ergebenen Pannerherrn und den Stadtläufer hatte man entsetzt. Als der Landvogt sich erkundigte, warum das Amt bei der gegen den Spruchbrief veranstalteten Versammlung in Ruswil sich habe vertreten lassen, antworteten die Beamten: auf Betrieb der Entlebucher habe eine freie Abrede, nicht eine Zusammenkunft stattgefunden.

Das Resultat dieser „Abrede“ sollte der Rat von Luzern bald zur Einsicht erhalten.

Die Tagsatzung in Baden, an der die Städtekantone die nötigen Anstalten zur Niederwerfung des neuen Aufstandes beraten hatten, ermangelte nicht in kräftigen Worten das Gebahren der Bauern zu brandmarken. Diese streuten immerfort das unwahre Gerücht aus, die Regierungen haben bereits wälsche Truppen gegen die Bauern ins Land gerufen. Da während dieser Wirren eine numerisch den Aristokraten in Luzern überlegene Bürgerschaft auf Einführung einer mehr demokratischen Verfassung drang und der Kampf zwischen der französischen und spanischen Partei die Aristokraten selbst entzweite, so suchte der Rat von Luzern hauptsächlich mit

der Bürgerschaft von Willisau ein Abkommen zu treffen. Schon am 2. April war er geneigt, Willisauern nicht nur das Schultheißenamt zu überlassen, sondern ihnen auch das Anrecht auf Spitalbehörden einzuräumen.

Am 12. April verweigerten die Willisauer den Abgeordneten von Luzern trotzig nochmals die Huldigung; so auch an der Delegierten-Versammlung in Schötz am 13. April. In Wolhusen wurde am 16. nochmals die Gültigkeit des Spruchbriefes bestritten und hier auch der Entwurf zu dem neuen Bauernbunde vorgelegt. Da inzwischen endlich der Spruchbrief in sehr ungleicher Form ausgefertigt worden war, erhielten die Bauern ein neues Agitationsmittel; man sprach von Fälschung.

Von den Bürgern von Willisau trat jetzt besonders Stürmli in den Verhandlungen mit den Solothurnern und Bernern hervor, die 100,000 Mann aufzubringen hofften. Dieser wollte auch an den neuen Vermittlungsversuchen mit Delegierten von Luzern am 19. April gar keine Konzessionen machen. Schon standen wieder Wachen im Felde; die Sperre gegen Luzern war schon verhängt. Vergeblich hatte der Rat von Zürich am 20. April Delegierte von Willisau — worunter Amstein — freundlich angehört und sie ermahnt, die Ruhe der ganzen Eidgenossenschaft durch ihre zu weitgehenden Begehren nicht zu gefährden.

Da die Bauern auf der Tagsatzung in Baden ihre Klagen vortragen wollten, faßte auch die Regierung ihre Gegenklagen in Schrift. Hieraus entnehmen wir z. B., daß die Willisauer die Boten der Obrigkeit bis aufs Hemd ausgezogen und ihrer Briefe entwehrt, die Stifte, Klöster, Geistlichen und den Spital seiner Früchte beraubt, die Stadt Sursee bedroht, ebenso das Schloß Wykon, mehrere Junker und Geistliche injuriert hatten, besonders den Abt von St. Urban; man habe beim Zuge nach Luzern die Chorherren von Münster und die Klosterfrauen von Eschenbach und Rathausen an die Spitze stellen wollen.

Selbst als der Rat von Luzern sich bereit erklärt hatte, das Manifest der Tagsatzung von Baden zu widerrufen, wel-

ches die Rebellen an ihrer Ehre angegriffen hatte, wenn diese vom Wolhuser Bunde abstehen und keine Zusammenkünfte mehr halten, erklärten die Willisauer am 24. April, sie senden keine Abgeordnete mehr zu Verhandlungen mit Luzern. Zugleich wiesen sie den Schullehrer Renward Pfleger mit seiner Familie aus, weil in Luzern ein Mitglied des Wolhuser Bundes ausgewiesen worden sei. Am 26. April genehmigten alle Willisauer, die über 14 Jahre alt waren, den Sumiswalder Bund. Trotzdem kamen Schultheiß Dulliker, Ritter Ludwig Meyer und Johann Leopold Bircher namens der Regierung noch einmal nach Willisau. Sie wurden zwar anständig empfangen, konnten aber rein nichts ausrichten.

Die Langmut des Rates wurde zunächst von den Willisauern ausgebeutet, die am 1. Mai erklärten, sie schwören dem Rate nicht, bis die seit 26 Jahren neu eingeführten Lasten aufgehoben seien. Sie verlangten auch, die 10 Aemter sollen vom Rate statt nach Ruswyl nach Willisau berufen werden. Diesem Begehren entsprach der Rat von Luzern am 2. Mai. Dann wurde auch dem Begehren betreffend Aufnahme von Bürgern von Willisau in den Spital von Luzern entsprochen und der Zins von Hypotheken nach Wunsch derselben reduziert.

Am 3. Mai forderten die Ausgeschossenen von Willisau und Ruswyl die Stadt Sursee auf, dem Bauernbunde beizutreten, der die Rechte der Obrigkeit in rechten und natürlichen Sachen nicht schmälern wolle; dann wollen sie auch dem Rate gehorsam sein. Der Rat war geneigt, gegen Ausstellung eines Reverses dem Begehren zu entsprechen.

An den großen Bauerntagen in Sumiswald und Hutwyl vom 23. und 30. April traten die Abgeordneten von Willisau-Land mehr hervor.

Am 6. Mai fand in Willisau nochmals ein Vermittlungsversuch zwischen den Abgeordneten der Regierung und der Bauern statt, an dem für die Stadt Jakob Stürmli das Wort führte. Er verlangte u. a. die Willisauer sollen laut Urkunde von 1428 als Stadtbürger von Luzern betrachte

werden. Im Vertrauen auf die Macht des Bauernbundes verhinderte dieser den Ausgleich in Verbindung mit den Entlebuchern. Damals wurden auch die Strafgerichte über die Anhänger der Regierung organisiert. Die Gewalttaten dieser Richter nötigten die Tagsatzung von Baden zum energischen Vorgehen und zur Aufstellung einer Armee. Auch die Bauern stellten ein Bundesheer auf, das 16,000 Mann zählen sollte; die Grafschaft Willisau sollte zu demselben 415 Mann stellen, wovon 270 mit Musketten und 145 mit Harnisch und Hallebarten. Aus dem Amte Willisau rückten am 21. Mai 400 bis 600 Mann nach Lützelflüh vor und von hier gegen Bern, von wo sie am 24. Mai gegen Luzern zogen. Am 22. Mai begann wieder die Belagerung von Luzern, zu der Amstein auch die Berner heranrief. Tapfer kämpften die Willisauer an der Brücke zu Gisikon am 3./4. Juni, während die Entlebucher ihre Posten auf dem Gütsch wählten. Walther Amstein von Willisau schützte inzwischen das Kloster St. Urban gegen die Bauern von Pfaffnau.

Während der Belagerung Luzerns wurden in Stans die Friedensverhandlungen eröffnet; zugleich aber konzentrierten sich die von der Tagsatzung aufgebotenen Truppen und schlugen bald bei Mellingen das Bauernheer. Im Heere der Bauern, das Mangel an Lebensmitteln litt, brach Fahnenflucht ein. Namentlich flohen viele Willisauer bei Gisikon als sie sahen, daß die Entlebucher sich nicht schlagen wollten. „Wer Frieden haben will, folge mir“, rief der Oberst der Willisauer, wie Fähnrich Anton Fahrnbühler bezeugte.

Als die Willisauer, die allein sich tapfer geschlagen hatten, den Kampfplatz mit Hinterlassung von 13 Todten und 40 Verwundeten verlassen hatten, rückten die Friedensverhandlungen in Stans rasch ihrem Ende entgegen. Am 7. Juni wurde der Spruch erlassen, der den Bauernbund auflöste und die 10 Aemter zur Auslieferung der Rädelsführer verpflichtete. Ein unparteiisches Gericht sollte die Klagen gegen die Landvögte beurteilen. Im übrigen wurde der frühere Spruch und das historische Recht gewahrt. Unter den Rädelsführern aus

der Stadt Willisau, welche nach Luzern ausgeliefert werden sollten, war zuerst Metzger Jakob Stürmli genannt worden, dann wurde, vermutlich auf Betrieb des für Geschenke sehr zugänglichen Schultheißen Heinrich Fleckenstein, dieser Name gestrichen und durch jenen des Hans Ulrich Amstein ersetzt. Von der Landgemeinde sollten Fridolin Buocher und Hans Häller ausgeliefert werden.

Um den Trotz der Bauern zu brechen, marschierte Oberst Zwyer, der Kommandant der luzernischen Truppen, über Sursee nach Willisau und entwaffnete das Volk. Die Bewohner der Grafschaft erklärten sich anfänglich bereit, selbst zur Unterwerfung der Entlebucher mitzuwirken und die Rädelsführer auszuliefern. Allein Häller entfloß schon am 8. Juni.

Wenn man aus dem Hilfsanerbieten von Willisau schließen wollte, die Gemeinde sei wieder vom revolutionären Geiste gänzlich zurückgekommen, so würde man sich sehr irren. Denn am 12. Juni kam alt Schultheiß Fleckenstein nach Willisau, ließ den Stanserspruch verlesen, verordnete die Aemterbesetzungen und hatte auch die Freude, den alten Pannermeister wieder gewählt zu sehen, der mit dem üblichen Zeremoniell heimbegleitet wurde. Am Nachmittage erfolgte die Huldigung. Als aber der Schultheiß das Städtchen verlassen hatte, wollten Stadtrat und Sechser wieder eine neue Aemterbesetzung vornehmen und es bedurfte der ganzen Energie des dortigen Schultheißen dieses Beginnen zu verhindern.

In Folge der zwischen den Befehlshabern der Regierungstruppen in Arburg gehaltenen Besprechung sollten dann noch 35 Mann gestellt werden, welche beim Zuge der Bauern nach Bern kommandiert hatten, so von Willisau Stürmli, Hans Jakob Peyer und Jakob Miesbühler, in dessen Geschlecht der revolutionäre Charakter sich vererbte.

Am 10. Juni erklärten die Entlebucher, sie werden die Rädelsführer nicht stellen und der Obrigkeit nicht huldigen; sie ermahnten auch die Willisauer, ihrem Beispiele zu folgen.

Diese aber antworteten am 12. Juni: sie werden sich ihnen nicht anschliessen, sondern die 3 Rädelsführer stellen; wenn die Entlebucher sich nicht unterwerfen wollen, so sollen sie wieder auf den Gütsch ziehen, von wo man sie zur Zeit nicht habe hinunter bringen können. — Auf dem Lande dagegen war die Revolutionspartei immer noch sehr stark; in Hüs-wyl fanden wieder heimliche Besprechungen mit Berner Bauern statt.

Inzwischen wurden Stürmli und Hans Diener von Nebikon vor das eidgenössische Kriegsgericht in Zofingen gestellt.

Metzger Stürmli und Diener waren beschuldigt, sie haben am 21. Mai die Rotenburger zur Empörung verleitet durch das unwahre Ausschreiben, die Berner hätten 10,000 Mann in die Stadt genommen; sie haben Leuenberger durch die Entlebucher ersucht, mit ganzer Macht in Unterwalden einzufallen; sie haben am 27. April die 10 Aemter ersucht vom Wolhuser- und Sumiswalder-Bund nicht abzustehen; sie haben mit Buocher und Müller das Strafgericht aufgerichtet und harte Bußen ausgefällt; sie wurden überhaupt als die bösesten Aufwiegler neben Buocher und Häller als Teilnehmer an allen Bundesverhandlungen, als Aufreizer in den Versammlungen in Schötz bezeichnet. Stürmli war zudem nicht nur „ein Obrist“, er hatte auch in Sempach die Kanonen herausverlangt, den Befehl zur Zerstörung von Kastelen gegeben, Anordnung zum Bartscheeren erlassen und das Geld in Empfang genommen, das die Bartscheerer erpreßt hatten. Mehrere dieser Klagen konnten allerdings nicht bewiesen werden; aber Personen, denen man Kenntniss der Vorgänge zutraute und mehrere Gefangene brachten solche Beschuldigungen vor.

Stürmli und Diener wurden am 1. Juli zum Tode verurteilt; ihre Hinrichtung erfolgte auf der luzernerischen Gränze bei Adelboden, wo bis 1689 am Hochgerichte noch die Schädel zu sehen waren.

Gelinder verfuhr das Kriegsgericht in Sursee mit den Rädelsführern von Willisau; so wurden Anton Fahrnbühler und Jakob Miesbühler zu 4 Jahren Kriegsdienst verurteilt.

Die Verurteilung der zwölf Rädelsführer hatte sich der Rat von Luzern vorbehalten.

Vor dem Kriegsgerichte in Sursee wurde Jakob Miesbühler, Bürger von Willisau, examiniert. Er bekannte am 20. und 26. Juni, daß er im Namen seines Vaters nach Bern gezogen sei; er habe sich als Kleinweibel beeidigen lassen und habe auch die Briefe unterschlagen, welche Landvogt Pfyffer durch seine Diener nach Bern habe schicken lassen. Da Jakob Fridle, Jakob Stürmli und der Teywyler (Hans Häller) sagten, selbst wenn der Papst käme, müßte man ihn ausziehen, so habe er mit Anton Fahrnbühler, auf Befehl Fridli Buochers, Stürmlis und Hällers im Wirtshaus zum Sternen die Solothurner Weiber untersucht und sie ihrer Briefe beraubt; er habe auch einem Solothurner 63 Briefe genommen. Mit Hans Heinrich Peyer, Karl Steinmann und einem vierten, dessen Namen er nicht mehr wisse, habe er vor des Landvogtes Haus das Tellenlied gesungen; dagegen habe nicht er, sondern Hans Ulrich Amstein dem Landvogt den Wein aus dem Keller genommen.

Miesbühler wurde zu 4 Jahre Kriegsdienst unter Hauptmann Jörg Keller in Frankreich verurteilt.

Am 5. Juli erging das Urteil über Hans Ulrich Amstein von Willisau. In Anbetracht, daß Amstein zwar Anstifter des ersten Aufstandes gewesen, im zweiten aber sein Gemüt geändert, die Rebellen zum Gehorsam ermahnt, und deshalb Verräter gescholten worden, nachdem er abgeraten sich nochmals mit den Entlebuchern einzulassen und, obwohl zum Pannerherrn gewählt, aus Sursee heimkehrte und sich nicht zum Zuge gegen Bern verleiten ließ, wird Amstein mit Hinsicht auf die für ihn eingelegte Bitte des Landammanns Zwyers, des Rates von Sempach, zahlreicher Geistlicher, Weltlicher, worunter Ambassador la Barde, auf 10 Jahre auf die Galeere in Venedig verbannt.

General von Erlach hatte neben Jakob Stürmli, auch Hans Jakob (Hans Heinrich ?) Peyer, Jakob Miesbühler,

Anton Fahrnbühler und Moritz Kneubühler zur Auslieferung vor das Kriegsgericht in Zofingen verlangt.

Kronenwirt Heinrich Peyer hatte am 25. Mai in Olten für die Willisauer Geschütze und Munition verlangt, er war ein Urheber des Bundes. Der Adlerwirt Johann Jakob Peyer hatte auch im Felde kommandiert, war bei Pfaffwyl Hauptmann über 220 Mann, er hatte an den Verhandlungen mit den Bürgern von Luzern sich beteiligt und namentlich in die stürmischen Verhandlungen in Ruswyl sich eingemischt. Einen Boten von St. Urban, der spöttlich von seinem Vater und Bruder geredet, hatte er „beschoren“. Dagegen bestritt er die Drohung gegen den Großweibel „müße erschossen werden und sollt ich es selber tun, wenn er Spitalpfleger werde“. Das der Magd des Junker Pfyffer in Altishofen gehörige Kleid wollte Peyer nicht gestohlen, nur „entlehnt“ haben.

Beide Peyer wurden, wie es scheint, zu längerem Kriegsdienst verurteilt, den sie aber nicht sobald antraten,

Für die Begnadigung des Hans Heinrich Peyer, Sohn des Schultheißen Heinrich und Bruder des Priors von St Urban, verwendeten sich 1658 Landvogt, Statthalter und Rat von Willisau und das Kloster St. Urban.

Vor dem Gerichte in Sursee erschienen auch Thomas und Hans Jörg Barth. Ersterer hatte im Felde kommandiert; letzterer hatte den Feldzug gegen Bern ebenfalls als Kommandant mitgemacht,

Als Vorfährnrich der Willisauer war Heinrich Marti nach Bern gezogen, an der Stelle Rudolf Kleimanns, der ihm eine Krone Sold für die Woche versprochen hatte. Vom Kriegsgericht in Sursee wurde er begnadigt.

Statthalter Walther ging ebenfalls straflos aus, obwohl er mit Stürmli in Sursee die Geschütze herausverlangt hatte.

Rudolf Miesbühler war nach dem Zeugnisse des Hans Diener mit andern beauftragt, die Berner zur Belagerung von Luzern aufzumahnen; zum Zuge nach Bern hatte er seinen Sohn Jakob geschickt. Als wenig beteiligt an großen Aktionen ging er straflos aus. Man gab sich auch nicht einmal Mühe,

herauszubringen, wer von den Willisauern damals nach dem Geständnisse Dieners damit einverstanden war, daß bei einem allfälligen Sturme auf Luzern Schultheiß Sonnenberg sollte erschlagen und seines Vermögens beraubt werden.

Am 14. Februar 1655 verwendete sich der kaiserliche Oberst Georg Stolz in Mailand für die Begnadigung Amsteins beim Rate von Luzern. Er versicherte, Amstein habe in seinem spanischen Kavallerie-Regimente als ehrlicher Soldat gedient und sei entschlossen, der Obrigkeit die Zeit seines Lebens gehorsam und treu zu verbleiben.

Die Vergleiche mit den Ämtern.

Am 4. Juli schloß der Rat von Luzern einen Vergleich mit der Landvogtei Willisau. Hienach sollten die Geschwornen „die bösen Buben, rebellischen Geister und Gemüter, falls solche sich hervor lassen sollten, aufgreifen und gefangen setzen“, um ferneres Unheil zu verhüten. Der Stadt Willisau wurde das Vorschlagsrecht für den aus der Bürgerschaft zu wählenden Schultheißen eingeräumt; der Kleine Rat sollte an diesen Vorschlag von 4 Personen gebunden sein; ebenso hatte die Stadt das Wahlrecht der Räte und des Pannerherrn, der Rat von Luzern das Bestätigungsrecht fortan auszuüben. Der Stadtschreiber dagegen sollte vom Rate von Luzern gewählt werden. Hinwieder wurde dem Rate von Willisau die Wahl des Stadtfähnrichs und Kleinweibels überlassen. Der Landvogt sollte in Willisau residieren. Als Großweibel wurde auf Lebenszeit Hans Wising bestätigt.

Im Willisauer- wie im Michelsamte fehlte es trotzdem nicht an eifrigen Opponenten. So sagte Heinrich Peyer von Willisau, man werde um Michelstag, wo die Luzerner Landvögte die übliche Huldigung vornehmen werden, erfahren, daß das Volk für die hingerichteten Führer und die 300 Verhafteten Rache nehmen werde (3. Juli).

Nach dem Schwörtage im Entlebuch erfolgte das Attentat auf die luzernerischen Gesandten im Büggenschachen, in Anwesenheit des Hans Häller von Deiwil.

Darauf vernahm Landvogt Jost Pfyffer von Schultheiß Peyer, den Sechsern und mehrern Geschwornen, daß einige Handelsstifter, vorab Ulrich Müller von Altbüren, Lienhard Steinmann von Großdietwil und Dyonis Rölly von Ludligen die Leute bereden wollten, dem Landvogte in Willisau nicht zu schwören, bis der Spruchbrief von Stans auf Pergament geschrieben und gehörig besiegelt übergeben worden sei. Als der Landvogt zu Willisau am 28. September zur Beeidigung schreiten wollte, verlangten verschiedene Schreier zuerst den besiegelten Spruchbrief. Mehrere Beamte suchten das Volk zu beruhigen, indem sie sagten, die besiegelten Spruchbriefe seien nur deshalb noch nicht ausgehändigt worden, weil die Siegeltaxe noch nicht erlegt worden sei. Die Regierung meine es gut mit dem Volke. Der Sturm legte sich zwar; aber auf Betrieb des Ludwig Rölly erhob doch ungefähr der dritte oder vierte Teil des Volkes nicht die Hände zum Eidschwur. Diese verlangten: 1. Vorlage des Spruchbriefes, 2. Freilassung der Gefangenen, 3. Zurückgabe der Waffen.

Als am folgenden Morgen sich die Kunde von dem Attentate im Entlebuch in Willisau verbreitete, gelobten die Beamten, den Mördern keine Zuflucht zu gewähren, vielmehr dieselben zu verhaften und nach Luzern auszuliefern, wie auch alle diejenigen, die zu denselben halten oder über die Obrigkeit Lasterworte sich zu schulden kommen lassen, da sie wohl sehen, daß das Volk mit Liebe und Furcht regiert werden müsse.

An den ferneren Umtrieben gegen die Regierung von Luzern nahm von den Bürgern von Willisau nur noch Anton Fahrnbühler, der Fähnrich der Willisauer im Treffen zu Gisikon, Anteil. Vom Kaiser Ferdinand 1653 geächtet, trieb er sich im Elsaß herum. Er erkundigte sich im Oktober 1653 in Thann, ob Pulver zu einem neuen Kriege gegen den Rat von Luzern zu kaufen wäre. Auf Klage Luzerns verhaftet und ausgeliefert, wurde Fahrnbühler, der eidlich gelobt hatte, vier Jahre lang in Frankreich zu dienen, wegen Eidbruch am 29. November 1653 zum Tode verurteilt. Hans Häller

von Willisau-Land dagegen lebte noch 1659 in Münchenrodt bei Memmingen als Pferdehändler.

Der Krieg war, ohne die von einzelnen Personen zu zahlenden Bußengelder, die Landvogtei Willisau auf 35000 Gulden zu stehen gekommen. Zur Tilgung der Kriegsschulden wurde 1659 eine fünffache Amtssteuer bezogen.

Die düstere Volksstimmung offenbarte sich besonders in den Wallfahrten zu dem Galgen, an dem die Volksführer geendet hatten und im Singen von Volksliedern zur Verherrlichung Fridli Buochers von Steinern bei Hilferdingen.

Fridli Buocher von Willisau-Land, ein junger Mann, Vater von 6 Kindern, kam am 11. Juni in Gefangenschaft nach Luzern. Am 3. Juli begann im Bürgerturme das Verhör mit dem trotzigem Manne, um die Tatsache festzustellen, ob Buocher mit Stürmli und Diener den Obmann Leuenberger schriftlich ersucht habe, mit ganzer Macht ins Gebiet von Unterwalden einzufallen. Beim Verhöre erschienen die Rats herrn Sonnenberg, Segesser und Bircher, Buocher verweigerte jede Auskunft. Unter dem 5. Juli wurde Fridolin Buocher, wie die Darstellungen des Bauernkrieges erzählen, zum Tode durch den Strang verurteilt. Auffälligerweise ist das Todesurteil nicht im Ratsprotokolle enthalten.

Buocher ist der einzige Anführer im Bauernkriege, dessen Name im Volksliede fortlebt. Bis ins 19. Jahrhundert sangen die luzernerischen Schnitter drei verschiedene Lieder von Fridli Buocher, von denen das eine besonders den Abschied von der Frau und die Erscheinung des Engels in Buochers Gefängnis einläßlicher schildert, das andere die Prophezeiung von dem endlichen Siege der Bauern über die Stadt enthält, nachdem Fridli auf dem Richtplatze bei Reußbühl gerufen: Und wenn ihr mich henken wend, henked mich gschwind, I gseh dort cho mi Wib und Chind.

Im ersten Liede von Fridolin Buocher fehlt selbst nicht ein mythologischer Zug. Hier heißt es:

Was zog er uß sim Hembli?
 Es schönes Hosebändli:
 Du min Allerchliester, blib chäch und frisch,
 Vergiß nit, wie mirs ergangen isch,
 I hane treit, jetzt träge du
 Und nestle dich geg'n d' Herre zue!

Rochholz, der irrig Fridolin Buoher in die Zeit des Käferkrieges (1799) versetzt¹⁾, bemerkt hiezu: Der Allerkleinste wird den Vater am längsten überleben, gegen den erlaubt Fridli Buoher sich kein Wort der Weichheit, denn dieser soll frisch und keck bleiben, um einst den Vater rächen zu können. Ihm schenkt er daher das Abzeichen seiner eigenen Mannheit, jenen seidenen Hosenbändel, den noch bis auf unsere letzten Zeiten alle Ländler im Rückenschlitz der Hose unter dem Kittel herausflattern ließen. Dies war der Mannsnestel, an den der Glaube Leben und Sterben knüpfte, mit dem sich eine zahlreiche oder gar keine Nachkommenschaft bestimmen ließ, weswegen einen ausnesteln ihn töten bedeutete und sich zunesteln sich wappnen²⁾. Mit diesem Nestel soll sich der Jüngste so lange gegen das Herrentum der Städter zugeschnürt halten, bis der Tag der Wiedervergeltung gekommen sein wird.

Das dritte Lied³⁾, welches vollständige vierzeilige Strophen enthält, mag hier folgen, obwohl die späte Entstehungszeit sich schon daraus ergibt, daß es in Strophe 21 heißt: „'s Blut schießt ihm oben zur Hirnschalen us“, was beim Hängen unmöglich vorkommen konnte. Richtig ist dagegen die Angabe, das Todesurteil sei am Samstag vollstreckt worden. Der im Liede erwähnte „Baschi“ ist

¹⁾ Taschenbuch der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau 1862, 102.

²⁾ Oder ist nicht vielmehr das Nestelknüpfen gemeint, jenes Zaubermittel, einen impotent zu machen? Eccard, Francorum orig. 1, 23; Grimm, Mythologie. 4. Aufl. 983. Adelung, Wörterbuch III, 471. Grimm, Wörterbuch VII, 627.

³⁾ Dr. L. Tobler, Schweizerische Volkslieder, IV. B., 106—109.

Buochers Bruder, der auch das Abkommen zwischen der Regierung und der Familie über das Strafgeld traf.

Lied von Fridli Buocher.

1. Es kämen zwei Böteli von Willisau:
„Ach Fridli, du hast gar e schöne Frau“.
Es kämen zwei Böteli von Luzern,
Sie wend der Bucher Fridli näh.
2. „Fridli, müe mer di binde oder müe mer di foh,
Oder witt du selber go Luzern goh?“
„Ihr müet mi nit binde, ihr müet mi nit foh,
Ich darf wol selber uf Luzern goh“.
3. Der Fridli lauft dur d' Matten,
Er lauft gleich wie der Schatten.
„Ach Fridli, du muest chlei weidlicher goh,
Din Wib und Kind sie schreien dir noh“.
4. Und wie er dan kam uf Luzern,
Die Herren all uf der Rüßbrugg wärn,
Spazierten über die Rüßbrugg drein,
Sie hießen den Fridli gottwillchum sein.
5. „Witt du noch bi dine Worten si,
So muest du üse Gefangen si“.
„Und was i gredt ha, das red i noh,
Bi miner Wohrheit will i bstoh“.
6. Sie thäten Fridli i'n schiefen Thurm,
Darin war menge wüeste Wurm;
Er könt weder lige, er könt weder stoh,
Er muest wol uf den Kneuen goh,
7. Und wie es war am Zistig spot,
's Mareili au uf Luzern goht;
Wie es auf Luzern ine käm,
Die Herren all uf der Rüßbrugg wärn.

8. Sie hießen 's Mareili gottwillchum sein!
 „Was soll denn dein Begehren sein?“
 „Und mein Begehren ist mir leid:
 Läut mir den Fridli Buocher heim“.

9. „Mareili, liebes Mareili mi,
 Dein Bitt und Bet ist viel zu chli;
 Der Fridli gibt üs gar böse Bscheid,
 Er kommt dir währli nüme hei“.

10. 's Mareili ging i'n Thurm hinein:
 „Ach Fridli, lieber Fridli mein,
 Gib du den Herren andern Bscheid,
 Sust kommst du währli nünen heim“.

11. Mareili, liebes Mareili mein,
 Ich gib den Herren kein andern Bscheid,
 Und was ich gredt ha, das red i noh,
 Bi miner Wohrheit will i bstoh“.

12. Was zog er aus dem Büeseli?
 Ein wunderschönes Büechele:
 „Und sä, und sä, Mareili mein,
 Lies du darin und denke mein“.

13. Was zog er aus der Tasche?
 Ein Windlen und ein Fäsche!
 „Und sä, und sä, Mareili mein,
 Bind du das kleine Kind darein“.

14. Und wi es war am Fritag spot,
 Der Baschi au uf Luzern goht;
 Wie er uf Luzern ine käm,
 Die Herren uf der Rüßbrugg wärn.

15. Sie spazierten die Rüßbrugg us und ein
 Und hießen den Baschi willkommen sein.
 „Sei mir Gottwillchum, Baschi mein,
 Was soll denn dein Begehren sein?“

16. „Und mein Begehren ist mir leid:
Läut mir den Buocher Fridli heim;
Sein Weib und Kind im Hause mein
Um ihren Vater jammernd schrein“.
17. „Ach Baschi, lieber Baschi mein,
Dein Bitt und Bet sind viel zu klein.
Der Fridli gibt üs gar bösen Bscheid,
Er kommt dir wahrli nümnen heim“.
18. Der Baschi gieng zum Fridli i'n Thurm:
„Ach Fridli, dine Kinder schon!
Gib du den Herren andern Bscheid,
Süst kommst du wahrli nümnen heim“.
19. „Ach Baschi, lieber Baschi mein,
Ich gib den Herren kein andern Bscheid,
Und was i gredt ha, das red i noh,
Bi miner Wohrheit will i bstoh“.
20. Und wie es am Füreben war,
Ein Engel vom Himmel zum Fridli kam:
„Ach Fridli, stand dine Worte treu,
Du gibst ein Engel ins Himmelreich“.
21. Sie nähmen den Fridli us dem Thurm,
Sie führten ihn zum Richtplatz schon,
Sie führten ihn us, es ist ein Grus,
's Blut schießt ihm oben zur Hirnschalen us.
22. 's Mareili gieng unter'n Galgen zu beten,
Die Herren thäten ihm das absprechen:
Der Galgen ist ja kein Gotteshus,
's ist sust nur in der Kirchen der Bruch“.
23. 's Mareili gab zur Antwort druf:
„Das Beten ist überall der Bruch,
Und ist der Galgen kein Gotteshus,
's thut doch den Luzernern d' Augen uf“,

Die Antwort auf das Lied von Fridli Buoher verfaßte Konrad von Sonnenberg von Luzern in seinem großen Liede vom Bauernkrieg, worin es z. B. heißt:

Wer Fridli heißt, muß fridli sin,
sonst ist sein Nam vergäben;
Wär Fridli Buoher fridli gsin,
und fridsam in sim Leben.

Dem Schultheiß gab er bösen Bscheid,
ganz frech, ganz unbesonnen;
Der Galgen ist dir schon bereit,
Die Schuld gib deiner Zungen.

Auch Amsteins wird im Liede gedacht und seiner Begnadigung zur Galeerenstrafe.

Oberster Amstein, ihr Strengheit groß, die Ehr stellt
auf ein Seiten;

Gnad ist, daß Ihr werdt g'lassen los und auf dem
Meer könnt reiten!

Kaplan Jakob Wagenmann in Willisau verfaßte 1653 lateinische Epigramme auf den Bauernkrieg, welche mit der deutschen Übersetzung des Buchdruckers David Hautt in Luzern auf einem fliegenden Blatte erschienen, welches die Entlebucher Knüttel darstellt.

Die Verse lauten:

Bellum non necessitatis; Sed desperationis.

Plenum Passione, inane Ratione.

Vbi multum fellis, & parum cerebri.

Intentio huius foris speciosa, intus Rancorosa.

Initium facile, medium confusio, finis paupertas.

Inuentores vel furiosi, vel ambitiosi, sequaces, præcipites, seu
simplices.

Seu ære oppressi alieno, media nulla, nisi furtiva aut sacrilega.

Spes multorum dignitas, & vtinam non Carnificies, & Extrema
tandem efuries.

Prætextus antiqua Priuilegia.

Tu dele debita, & non quærentur per Prælia Priuilegia.

Zu deutsch:

Der Krieg, der war gantz ohne Noth,
Desperiert, wider Gotts Gebott.

Gschah mehr auß einer Passion,
Als guter Meinung vnd Raison.

Folgten nur der Hitzgen Gallen,
Vnd alls was ihm Kopff gefallen.

Ihr Meinung schien zwar klar vnd schon,
Ihr That war nichts als Spott vnd Hohn.

Im anfang warens frisch vnd frey,
Mittl vnd end lauter Armuthey.

Der Anfänger waren mancherley,
Furios, Streng, Einfältig dabey.

Erpreßten Gelt von ander Leuthen,
In Schlösser vnd Kirchen machtens Beuthen.

Sie bilden ihn groß Aempter ein,
Hunger vnd Hencker dörrften Richter seyn.

Ihr Wort vnd Klag war d' Alt Freyheit,
Laugten ihr Schuld der Oberkeit.

Den Krieg laß seyn, zahl d' Schulden dein,
Laß diß dein beste Freyheit sein.



